



Bundesarbeitsgemeinschaft  
Schuldnerberatung e.V.

# Informationen

**Die Fachzeitschrift für Schuldnerberatung**

---

## Was leisten verschiedene Methoden zur Evaluierung der Effektivität von finanzieller Bildung?

Jun.-Prof. Dr. Tim Kaiser und Prof. Dr. Lukas Menkhoff

## Lokale Fragmente neuzeitlicher Schuldenhilfen

Klaus Helke

- Interview mit Richter am Amtsgericht Ulrich Schmerbach
- Zwei Jahre Basiskonto
- Arbeitshilfen zur Datenschutz-Grundverordnung und zur Anlage 7 A Insolvenzantrag

# Vereinsarbeit ist Teamarbeit

Erst gemeinsam schaffen wir einen starken Fachverband.



## Haben Sie schon einmal darüber nachgedacht,

- **als natürliche Person Mitglied in der BAG-SB zu werden?**

Einen Aufnahmeantrag finden Sie in jeder Ausgabe der BAG-SB Informationen.

- **vom Abonnement zur Mitgliedschaft zu wechseln?**

Neben dem Stimmrecht in der Mitgliederversammlung genießen Mitglieder viele finanzielle Vorteile.

- **Kolleg\_innen für eine Mitgliedschaft zu gewinnen?**

z.B. durch das Besuchen von BAG-SB Veranstaltungen und Fortbildungen

- **oder den Verein finanziell zu unterstützen?**

Schalten Sie (Stellen-)Anzeigen im Newsletter der BAG-SB.

Platzieren Sie Anzeigen von Netzwerkpartnern in den BAG-SB Informationen.

Bewerben Sie die Förderabonnements oder Spenden für die BAG-SB.



Liebe Leserinnen und Leser,  
liebe Kolleginnen und Kollegen,

in der Mitgliederversammlung am 27. April 2018 in Kiel stellen wir den Antrag, für die Wahlperiode 2018-2020 den Vorstand nur mit fünf Personen zu besetzen, sodass sich der Vorstand in seiner Zusammensetzung für die kommenden Jahre zwangsläufig verändern wird. Denjenigen von uns, die nicht wieder kandidieren, fällt der Abschied aus dem Vorstand wirklich schwer. Wir konnten in den letzten zwei Jahren viel gemeinsam bewegen und erreichen, was den Abschied aus diesem Gremium sicher nicht erleichtert. Doch aufgrund privater und beruflicher Umstände werden sich einige von uns vom Vorstand wieder in die aktive Mitgliedschaft verabschieden.

Zwar ist die BAG-SB als Verband klein und hat nur begrenzte finanzielle Mittel, doch sind wir heute (wieder) ein lebendiger Verein mit einer aktiven Mitgliedschaft. Es freut uns sehr, dass es uns zusammen mit der Geschäftsstelle gelungen ist, die BAG-SB mit dem Umzug nach Berlin neu zu positionieren und viele Personen für die Mitarbeit im Verein zu aktivieren. Wir bedanken uns für die Offenheit, Zusammenarbeit, den Ideenreichtum, das eingebrachte Wissen und die einzigartige Expertise bei unserer Mitgliedschaft, den Netzwerkpartnern und Kunden für die vergangenen beiden Jahre. Sie alle haben uns geholfen, die Sicht und die Bedarfe der Beratungskräfte vor Ort in politische und fachliche Diskussionen einzubringen und gemeinsam das Arbeitsfeld Schuldnerberatung zu stärken.

Wir hoffen, dass es uns gelungen ist, durch unsere Arbeit Sie alle zu unterstützen und praktische Hilfe für die Beratungsarbeit zu leisten. Den neuen Vorstand und die Geschäftsstellenmitarbeiterinnen werden wir gerne auch weiterhin tatkräftig unterstützen.

**Wir sagen Danke für zwei gelungene Jahre.**

Herzliche Grüße  
der Vorstand



**Rita Hornung**  
**Bankkauffrau**

Nach acht Jahren intensiver Vorstandstätigkeit möchte ich den Vorstandsplatz frei machen, um insbesondere junge Kolleg\_innen zu ermuntern, sich im Vorstand der BAG-SB zu engagieren.



**Frank Lackmann**  
**Rechtsanwalt**

Ich kandidiere nach vier Jahren nicht mehr für das Vorstandsamt, da ich mehr Zeit für meine kleine Familie haben möchte. Die Rechtsprechung in den BAG-SB Informationen leite ich weiterhin gern.



**Aline Liebenow**  
**Dipl.-Sozialpädagogin FH**

Uns ist es gemeinsam gelungen, die BAG-SB in Berlin anzudocken. Meine Stärken liegen im organisatorischen Bereich. Als Vollzeitpraktiker bringe ich auch weiterhin die Sicht der Praxis mit ein.



**Alis Rohlf**  
**Dipl.-Sozialpädagogin**

Ich kandidiere nicht mehr, bleibe aber aktives Mitglied der BAG-SB und biete der Geschäftsführung und dem neuen Vorstand gerne meine Unterstützung an!



**Frank Wiedenhaupt**  
**Dipl.-Kaufmann**

Ich kandidiere erneut, weil ich das Recht von Inhaftierten auf eine hochwertige Beratung etablieren möchte. Außerdem engagiere ich mich in der Beratung ehemals selbstständiger Schuldner.



**Werner Wirtgen**  
**Dipl.-Sozialpädagoge**

Für mich ist es wichtig, einen Verjüngerungsprozess in der BAG-SB zu forcieren und ich setze mich durch meine Kandidatur für eine weltoffene und tolerante Schuldner- und Insolvenzberatung ein.



**Cornelia Zorn**  
**Dipl.-Journalistin**

Ich kandidiere wieder, weil ich gemerkt habe, dass wir viel bewegen können. Schwerpunkte für mich sind Finanzierung, Wissenschaft und Schuldnerberatung in der Straffälligenhilfe.

**Herausgeber und Verlag:**

Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V.  
Markgrafendamm 24 (Haus SFm), 10245 Berlin

**Vorstand:**

Rita Hornung, Frank Lackmann, Aline Liebenow,  
Alis Rohlf, Frank Wiedenhaupt, Werner Wirtgen,  
Cornelia Zorn

**Redaktionsleitung:**

Ines Moers, Geschäftsführung BAG-SB e.V.  
Frank Lackmann, Rechtsanwalt, Bremerhaven

**Bezugspreis:**

Einzelbezug zu 15 Euro zzgl. Versandkosten  
Jahresabonnement zu 58 Euro inkl. Versandkosten  
Förderabonnement zu 200 Euro inkl. Versandkosten

**Bezugsbedingungen:**

Änderungen der Zustelladresse der bestellten Zeitschrift sind dem Verlag mitzuteilen. Nachsendungen der BAG-SB Informationen erfolgen auf Gefahr des Beziehers und unter zusätzlicher Berechnung. Eine Abonnementkündigung muss drei Monate zum Ende eines Bezugsjahres schriftlich in der Geschäftsstelle eingegangen sein. Für Mitglieder ist der Bezug der BAG-SB Informationen im Mitgliedsbeitrag enthalten.

**Erscheinungsweise:**

Das Heft erscheint vierteljährlich. Das Einsenden von Manuskripten erfolgt nur an die Verlagsanschrift. Elektronisch verarbeitete Texte senden Sie bitte unformatiert als Worddatei. Für unaufgefordert eingesandte Manuskripte wird keine Haftung, insbesondere keine Verpflichtung zur Veröffentlichung, übernommen. Sie können nur auf ausdrücklichen Wunsch zurückgegeben werden. Die aktuelle Auflage beträgt 1.500 Stück. Die Anzeigenpreise entnehmen Sie bitte unseren Mediadaten.

**Satz, Korrektorat und Mettage:**

dambeck | GbR für Presse, Texte & Papier  
Friedland in Mecklenburg

**Druckproduktion:**

altmann-druck GmbH  
Berlin Köpenick

ISSN 0934-0297

**Hinweise zum Heft:**

Die BAG-SB e.V. versucht, eine vorurteilsfreie und geschlechtergerechte Sprache zu nutzen, um einen Meinungs- und Fachaustausch zu fördern, der sachlich und nicht diskriminierend ist. Zur besseren Lesbarkeit verzichten wir dennoch in einigen Artikeln auf die gleichzeitige Verwendung weiblicher und männlicher Sprachformen. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten somit gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

Für die Inhalte der veröffentlichten Artikel sind die Autorinnen und Autoren verantwortlich, sie spiegeln nicht unbedingt die Meinung der Redaktion bzw. der BAG-SB e.V. wider. Inhaltliche An- oder Rückfragen richten Sie daher bitte direkt an die Autorinnen und Autoren, zu denen wir gern den Kontakt herstellen.

Nachdruck nur mit Genehmigung der BAG-SB e.V.

**Anzeigen- und Redaktionsschluss für die BAG-SB Informationen:**

1. Quartal: 10. Februar
2. Quartal: 10. April
3. Quartal: 10. August
4. Quartal: 10. November

<b>gerichtsentscheidungen</b> .....	<b>66</b>
Nachzahlung von Sozialleistungen auf dem P-Konto .....	66
<i>BGH, 24.01.2018 – VII ZB 21/17</i>	
Nichtangabe eines Gläubigers im Gläubigerverzeichnis.....	67
<i>LG Hamburg, Beschluss vom 10.07.2017 – 326 T 181/16</i>	
Zur Versagung der Restschuldbefreiung.....	68
<i>AG Duisburg, 29.05.2017 – 60 IN 133/14</i>	
Erwerbsobliegenheiten im Insolvenzverfahren .....	69
<i>BGH, Beschluss vom 01.03.2018 – IX ZB 32/17</i>	
Zur Berücksichtigung von Fahrtkosten bei der Lohnpfändung und Insolvenz.....	69
<i>AG Neustadt an der Weinstraße, 06.11.2017 – 1 M 1131/17</i>	
Gekündigtes Verbraucherdarlehen verjährt in drei Jahren.....	70
<i>Landgericht Hamburg, Urteil vom 29.12.2017 – 307 O 142/16 (rechtskräftig)</i>	
<b>themen</b> .....	<b>72</b>
Was leisten verschiedene Methoden zur Evaluierung der Effektivität von finanzieller Bildung?.....	72
<i>Warum die Effekte von Bildungsmaßnahmen leicht überschätzt werden und wie randomisierte Experiment verlässliche Antworten geben können.</i>	
Nachgefragt – Was sagt die Sozialarbeitswissenschaft? .....	78
<i>Wir fragen Prof. Dr. Uwe Schwarze von der HAWK Hildesheim, Fakultät Soziale Arbeit und Gesundheit</i>	
Lokale Fragmente neuzeitlicher Schuldnerhilfen.....	80
<b>berichte</b> .....	<b>86</b>
Zwei Jahre Basiskonto .....	86
<i>Ein Erfahrungsbericht</i>	
Schuldenregulierungsfonds in der Straffälligenhilfe.....	90
<i>Tagungsbericht zum Fachtag am 16. März 2018 in Berlin</i>	
49. Richterwoche des Bundessozialgerichts .....	92
<i>Schulden und Sozialrecht</i>	
Armut in einer reichen Stadt.....	93
<i>Münchner Armutsbericht 2017</i>	
<b>aus dem verein</b> .....	<b>96</b>
Darum sind wir Mitglied in der BAG-SB.....	96
<i>Rebecca Viebrock-Weiser, Schuldner- und Insolvenzberaterin, DRK KV Korbach-Bad Arolsen</i>	
Berliner Gespräche .....	97
<i>Interview mit Richter am Amtsgericht Ulrich Schmerbach, Göttingen</i>	
<b>terminkalenderfortbildungen</b> .....	<b>100</b>
<b>arbeitsmaterial</b> .....	<b>109</b>
G wie Große Freiheit Nummer 7 A.....	109
<b>weitere rubriken</b>	
editorial.....	63
inhaltsverzeichnis .....	65
die advokatin.....	71
hier kommt der gläubiger zu wort.....	106

## Nachzahlung von Sozialleistungen auf dem P-Konto

BGH, 24.01.2018 – VII ZB 21/17

### Leitsatz:

**Werden Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch für zurückliegende Zeiträume nachgezahlt, sind bei der Bemessung des pfändungsfreien Betrages gemäß § 850k Abs. 4 ZPO die nachgezahlten Beträge den Leistungszeiträumen zuzurechnen, für die sie gezahlt werden**

### Anmerkung von Rechtsanwalt Frank Lackmann, Bremerhaven

Die Entscheidung des BGH behandelt die Frage, wie mit Nachzahlungen von Sozialleistungen auf dem Pfändungsschutzkonto (P-Konto) umzugehen ist. Grundsätzlich darf die Schuldnerberatungsstelle die Nachzahlung der Sozialleistung **nicht** durch die P-Konto-Bescheinigung bescheinigen. Die Prüfung, ob die Nachzahlung pfandfrei zu stellen ist, obliegt dem Vollstreckungs- und im Falle des Insolvenzverfahrens dem Insolvenzgericht. Das Gericht hat sodann die Nachzahlung auf die Monate zu verteilen, für die sie gezahlt werden. Die Nachzahlung ist dann Monat für Monat mit dem sonstigen Einkommen zusammenzurechnen. Theoretisch kann es also vorkommen, dass sich in einigen Monaten pfändbare Beträge ergeben würden (was bei der Nachzahlung von Arbeitslosengeld II eher die absolute Ausnahme sein dürfte). Diese Prüfung kann und darf aber nach der derzeitigen Rechtslage nur das Gericht vornehmen. Die/der Ratsu-

chende muss also einen Antrag auf individuelle Freigabe durch das Gericht gem. § 850k Abs. 4 ZPO stellen (ein Muster findet sich unter: <https://www.infodienst-schuldnerberatung.de/arbeitshilfen-p-kontopfaendungsschutzkonto/>). Dabei ist neben dem Antrag der Bescheid des Sozialleistungsträgers über die Nachzahlung beizufügen. Wichtig ist hier auch stets zu beantragen, dass die Zwangsvollstreckung einstweilen eingestellt wird und der Drittschuldner (die Bank) über den Antrag informiert wird. Anderenfalls droht die Gefahr, dass das zunächst einbehaltene Geld durch die Bank an den Gläubiger überwiesen wird, wenn das Gericht nicht innerhalb des Moratoriums nach § 835 Abs. 4 ZPO entscheidet. Danach darf der Drittschuldner erst nach Ablauf des nächsten auf die jeweilige Gutschrift von eingehenden Zahlungen folgenden Kalendermonats an den Gläubiger leisten oder den Betrag hinterlegen. Das Gericht gibt dann auf den Antrag des Schuldners – wenn in den einzelnen Monaten nur unpfändbare Einkünfte vorliegen – die Nachzahlung frei.

In der o.g. Entscheidung hat der BGH nur über Nachzahlungen nach dem SGB II zu entscheiden gehabt. Die Verteilung der Nachzahlung auf die einzelnen Monate gilt aber für alle Sozialleistungen (vgl. AG Kiel, Beschluss vom 19.05.2017 – 21 M 4396/09 für eine Rentennachzahlung und AG Hamburg [Insolvenzgericht], 7. November 2017, 68c IK 651/16 für das Arbeitslosengeld I, Musielak/Becker, ZPO, 14. Auflage 2017, § 850k Rn. 5).

---

## Nichtangabe eines Gläubigers im Gläubigerverzeichnis

LG Hamburg, Beschluss vom 10.07.2017 – 326 T 181/16

**Die Restschuldbefreiung ist zu versagen, wenn der Schuldner es unterlässt, eine titulierte Forderung in Höhe von 3.800 Euro, wegen der kurz vor Insolvenzeröffnung (hier vier Monate) die Zwangsvollstreckung betrieben wurde, in das Gläubiger- und Forderungsverzeichnis aufzunehmen. Es ist grob fahrlässig, wenn der Schuldner ein durch einen Verfahrensbevollmächtigten erstelltes Gläubiger- und Forderungsverzeichnis nicht auf Vollständigkeit überprüft.**

### **Anmerkung von Rechtsanwalt Frank Lackmann, Bremerhaven**

Die Entscheidung des LG beschäftigt sich mit der Frage, wann dem Schuldner ein grob fahrlässiger Vorwurf zu machen ist, wenn er eine Forderung nicht ins Gläubigerverzeichnis aufnimmt. Ferner entscheidet das Landgericht zutreffend, dass der Schuldner seinen Insolvenzantrag grundsätzlich selber zu prüfen hat, bevor er ihn an das Insolvenzgericht versendet. Die sog. Vergessenen Gläubiger spielen häufig eine Rolle in der Schuldnerberatung. Es droht die Versagung der Restschuldbefreiung, wenn der Schuldner eine Forderung vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht angegeben hat. Zu einer Versagung kommt es auch nur, wenn ein Gläubiger die Versagung beim Gericht beantragt hat (vgl. § 290 Abs. 1 InsO).

Der BGH sah den Versagungsgrund des § 290 Abs. 1 Nr. 6 InsO (Unrichtige oder unvollständige Angaben in den Verzeichnissen nach § 305 Abs. 1 Nr. 3 InsO) in einer älteren Entscheidung als gegeben bei einer verschwiegenen Forderung von annähernd 4.000 Euro bei angemeldeten Forderungen in Höhe von rund 143.000 Euro (BGH, 02.07.2009 – IX ZB 63/08). Vergisst der Schuldner demgegenüber eine Forderung, die lediglich 2,3 Prozent der Gesamtforderungen ausmacht und bereits acht Jahre alt ist, handelt er nach weiterer Ansicht nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich (Karsten Schmidt-Henning, InsO, 19. Aufl. 2016, § 290 Rn. 58; LG Berlin ZInsO 2004, 1264 = ZVI 2005, 96). Dies zeigt, dass stets im Einzelfall geprüft werden muss, ob dem Schuldner die Nichtangabe eines Gläubigers (oder Vermögensgegenstandes) subjektiv vorwerfbar ist und ob eine sodann in Betracht kommende Versagung der Restschuldbefreiung verhältnismäßig wäre.

Dem Schuldner und seiner/seinem Berater/in ist daher dringend anzuraten, das Zusammenstellen der Gläubigerliste mit größter Sorgfalt vorzunehmen. Die Entscheidung zeigt, dass eine persönliche und umfassende Beratung des Schuldners unerlässlich ist, um den Schuldner unter anderem über die Wichtigkeit der vollständigen Angaben und die Folgen bei Nichtangabe aufzuklären. Die Beratung kann (so auch die herrschende Meinung in der Rechtsprechung) nur face-to-face, also in einem persönlichen Beratungsgespräch erfolgen (vgl. nur AG Oldenburg, 19.04.2016, 44 IK 7/16; AG Göttingen, 20.04.2016, 74 IK 74/16; siehe auch Lackmann, ViA 2018, 1 – Die persönliche Beratung des Schuldners nach § 305 I Nr. 1 InsO: Face to Face, per Telefon oder gar per Skype?).

In jedem Fall muss die/der Ratsuchende den Insolvenzantrag auch dann gegenlesen und auf Vollständigkeit überprüfen, wenn eine Schuldnerberatungsstelle die Verzeichnisse erstellt hat. Denn die Entscheidung des LG Hamburg, dass der Schuldner sich hier etwaige Fehler eines Rechtsanwaltes oder einer Schuldnerberatungsstelle zurechnen lassen muss und die Angaben stets selbst zu überprüfen hat, liegt auf der Linie weiterer Gerichte und der Kommentarliteratur (FK-InsO-Ahrens, InsO, 8. Aufl. 2015, § 290 Rn. 158; MüKo-Stephan, InsO, 3. Aufl. 2014, § 290 Rn. 72; Ahrens/Gehrlein/Ringstmeier-Fischer, InsO, 3. Aufl. 2017, § 290 Rn. 123; wohl auch HamKom-Streck, InsO, 6. Aufl. 2017, § 290 Rn. 48; BGH 10.02.2011, IX ZB 250/08). Die/der Berater/in sollte den Insolvenzantrag daher stets mit der/dem Ratsuchenden Punkt für Punkt besprechen. Denn schlussendlich bestätigt die/der Schuldner\_in durch Unterschrift die Richtigkeit und Vollständigkeit des Antrags und der Verzeichnisse.

## Zur Versagung der Restschuldbefreiung

AG Duisburg, 29.05.2017 – 60 IN 133/14

**Bei nur geringfügigen Verfehlungen widerspricht es dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, die harte Sanktion der Versagung der Restschuldbefreiung zu verhängen.**

### Gründe

#### I.

Über das Vermögen des Schuldners ist am 19. März 2015 das Insolvenzverfahren eröffnet worden. Der Schuldner beantragt die Erteilung der Restschuldbefreiung. Die Laufzeit seiner Abtretungserklärung (§ 287 Abs. 2 InsO) hat mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens begonnen und ist nicht abgelaufen. Die Versagungsantragstellerin trägt unter Bezugnahme auf den Schlussbericht des Insolvenzverwalters vom 30. Juni 2016 vor, dass der Schuldner seiner Mitwirkungspflicht trotz wiederholter Aufforderung nicht nachgekommen sei.

Der Verwalterbericht lautet unter Punkt VI. (Bl. 222 d.A.): „Gründe, die zur Versagung der Restschuldbefreiung führen könnten, liegen in der fehlenden Mitwirkung des Schuldners. Trotz wiederholte(r) Aufforderungen zur Vorlage von Unterlagen oder zur Vereinbarung eines Gesprächstermins, hat der Schuldner keinen Kontakt mit meinem Büro in den vergangenen fünf Monaten aufgenommen.“ Die Versagungsantragstellerin beantragt, dem Schuldner die Restschuldbefreiung zu versagen. Der Schuldner beantragt, den Versagungsantrag zurückzuweisen. Er widerspricht der Behauptung der fehlenden Mitwirkung. Er sei mindestens zehn Mal persönlich im Büro des Insolvenzverwalters gewesen. Seine Verdienstabrechnungen habe er sowohl postalisch als auch persönlich abgegeben. Bei einer persönlichen Vorsprache im Spätsommer 2015 habe er im Büro des Insolvenzverwalters auch seine neue Wohnanschrift hinterlassen. Seine Telefondaten und eine E-Mail-Erreichbarkeit seien im Verwalterbüro bekannt gewesen und hätten sich nicht verändert. Nach Mitteilung des Insolvenzverwalters hat sich die Zusammenarbeit nach Einreichung des Schlussberichts deutlich verbessert. Nach Bekanntwerden der neuen Anschrift des Schuldners habe dieser sämtliche von ihm geforderten Mitwirkungshandlungen erledigt, insbesondere die angeforderten Verdienstbescheinigungen eingereicht.

#### II.

1. Der Versagungsantrag ist bereits unzulässig.

Ein Versagungsgrund (§ 290 Abs. 1 Nr. 5 InsO) ist entgegen § 290 Abs. 2 S. 12. HS InsO nicht glaubhaft gemacht worden; insbesondere nachdem der Schuldner die von der Versagungsantragstellerin behauptete fehlende Mitwirkung bestritten hat. Durch die Bezugnahme auf den Schlussbericht des Insolvenzverwalters hat die Versagungsantragstellerin allenfalls die objektiven Tatbestandsvoraussetzungen vortragen, wobei bereits eine genaue Schilderung, auf welche Art von Kontaktaufnahme und Aufforderung (an welche Anschrift?) der Schuldner nicht reagiert habe, fehlt. Eine Darlegung und Glaubhaftmachung der subjektiven Voraussetzungen (Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit) einer Verletzung der Auskunft- und Mitwirkungspflichten fehlen gänzlich.

2. Selbst wenn man die Darlegung des Versagungsgrundes ausreichen lassen wollte, wäre der Versagungsantrag darüber hinaus auch unbegründet. Eine Versagung der Restschuldbefreiung wäre im vorliegenden Fall unverhältnismäßig. Bei nur geringfügigen Verfehlungen widerspricht es dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, die harte Sanktion der Versagung der Restschuldbefreiung zu verhängen. Die mutmaßliche fehlende Mitwirkung hat zu keiner Beeinträchtigung der Gläubigerinteressen geführt. Der Schuldner hat die fehlenden Unterlagen sämtlich bis zum Schlusstermin nachgereicht.

### **Anmerkung von Rechtsanwalt Frank Lackmann, Bremerhaven**

Eine weitere Entscheidung zur Frage der Versagung der Restschuldbefreiung. Das Amtsgericht kommt zutreffend zu dem Ergebnis, dass eine Versagung der RSB nicht bei leichten Verfehlungen, die nicht zu einer Beeinträchtigung der Gläubigerinteressen geführt haben, ausgesprochen werden kann.



---

## Zur Berücksichtigung von Fahrtkosten bei der Lohnpfändung und Insolvenz

AG Neustadt an der Weinstraße, 06.11.2017 – 1 M 1131/17

**Im Rahmen der Berechnung des pfändbaren Anteils des Arbeitseinkommens ist auch die Fahrtstrecke zum Arbeitsort des Schuldners nach § 850f Abs. 1 Nr. 1b ZPO zu berücksichtigen, wenn dies eine außergewöhnliche Belastung darstellt und ein Verweis auf den öffentlichen Personenverkehr unzumutbar ist. Eine außergewöhnliche Belastung durch den Arbeitsweg ist bereits ab einer Wegstrecke von 20 km einfache Fahrt anzunehmen. Die Pauschale für die Berechnung ist mit 0,30 Euro pro Kilometer anzusetzen.**

### **Anmerkung von Rechtsanwalt Frank Lackmann, Bremerhaven**

Die Entscheidung des AG Neustadt an der Weinstraße ist sehr zu begrüßen und überzeugt in der Begründung. Das Gericht kommt zu dem zutreffenden Ergebnis, dass bei der Vergleichsberechnung zwischen Pkw und ÖPNV nicht nur die eigentliche Fahrtzeit im Zug oder der Straßenbahn zu berücksichtigen ist, sondern dass auch die Wegstrecke zum Bahnhof/der Haltestelle und die Wartezeiten zu berücksichtigen sind. Im vorliegenden Fall betrug die reine Fahrtzeit mit den ÖPNV ohne Wartezeit 80 Minuten gegenüber

25 Minuten Fahrtzeit mit dem Pkw. Es sei dem Schuldner nicht zuzumuten, bei einer solch großen Diskrepanz auf die öffentlichen Verkehrsmittel umzusteigen. Die außergewöhnliche Belastung für den Schuldner, die für einen Antrag nach § 850f ZPO Voraussetzung ist, nimmt das Gericht ab einer Wegstrecke von 20 km an. Das heißt, dass ab dem 21. jeder Kilometer mit einer Pauschale von 0,30 Euro berücksichtigt wird und zusätzlich zu dem nach § 850c ZPO unpfändbaren Betrag pfandfrei gestellt wird. Im vorliegenden Fall (37 km einfache Strecke) hat das Gericht einen Betrag in Höhe von 224,40 Euro zusätzlich als pfändungsfrei erachtet (37 km – 20km = 17 km x 0,3 Euro/Kilometer = 5,10 Euro x 2 = 10,20 Euro x 22 Arbeitstage = 224,40 Euro). Es lohnt sich daher in der Beratung stets zu prüfen, ob dem Schuldner die Fahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln zugemutet werden kann. Entsprechende Ausdrücke eines kostenlosen Online-Routenplaners und des ÖPNV-Betriebs müssen dem Antrag beigelegt werden. Ab einer einfachen Wegstrecke von 21 km lohnt sich ein Antrag auf Erhöhung des pfandfreien Betrages nach § 850f Abs. 1 Nr. 1b ZPO. Eine entsprechende Entscheidung hatte bereits das LG Mühlhausen (Beschluss vom 03.06.2016 – 1 T 37/16) getroffen.

---

## Erwerbsobliegenheiten im Insolvenzverfahren

BGH, Beschluss vom 01.03.2018 – IX ZB 32/17

**Auch der teilzeitbeschäftigte Schuldner muss sich im Rahmen seiner Erwerbsobliegenheiten um eine Vollzeitbeschäftigung bemühen. Zwei bis drei Bewerbungen pro Woche können hierbei als Richtgröße angenommen werden.**

### **Anmerkung von Rechtsanwalt Kai Henning, Dortmund**

An den arbeitslosen Schuldner sind strenge Anforderungen bei dem Bemühen um eine angemessene Tätigkeit zu stellen, wie der BGH betont. Die Meldung bei der zuständigen Arbeitsagentur und die Einhaltung der Verpflichtungen dieser gegenüber reichen allein nicht aus. Vom Schuldner sind auch eigene Bemühungen, z. B. durch Initiativbewerbungen und aktive Stellensuche zu fordern. Zwei bis drei Bewerbungen pro Woche können hier durchaus vom Schuldner verlangt werden, sofern – wie der BGH zu Recht einschränkt – konkrete Angebote vorhanden sind.

Begrenzt werden diese Anforderungen wohl durch die finanziellen Möglichkeiten des Schuldners, die bei Arbeitslosigkeit im Regelfall gering sein dürften. Die Arbeitsagentur kann dem Schuldner gem. § 45 SGB III Bewerbungsaufwendungen bis zu einer Höhe von 260 Euro pro Jahr erstatten. Mit diesem Betrag können zwei bis drei Bewerbungen pro Woche bei den auch von der Arbeitsagentur angenommenen Kosten einer Bewerbung in Höhe von fünf Euro nicht finanziert werden. Anderes gilt natürlich für Onlinebewerbungen, auf die der Schuldner verwiesen werden kann, wenn er Zugang zum Internet hat. In offensichtlich aussichtsloser Bewerbungssituation – die vorliegend aber nicht gegeben war – dürften ständige sinnlose Bewerbungen den Schuldner eher demotivieren und können nicht verlangt werden (Frankfurter Kommentar InsO/Ahrens 9. Aufl. § 295 Rn. 68). In einem solchen Fall reicht die Meldung bei der zuständigen Arbeitsagentur aus.

## Gekündigtes Verbraucherdarlehen verjährt in drei Jahren

Landgericht Hamburg, Urteil vom 29.12.2017 – 307 O 142/16 (rechtskräftig)

**1. Wird ein Ratenkredit vom Darlehensgeber wegen Zahlungsverzugs des Darlehensnehmers gekündigt (§ 498 BGB), entsteht durch die Kündigung ein Anspruch auf Zahlung der gesamten Restschuld (Gesamtfälligestellung).**

**2. Dieser Anspruch unterfällt nicht der Regelung des § 497 Abs. 3 Satz 3 BGB, nach der die Verjährung bis zu zehn Jahre gehemmt sein kann. Vielmehr unterliegt er der dreijährigen Regelverjährung nach §§ 195, 199 BGB.**

### Anmerkung von Rechtsanwalt Matthias Butenob

Ein Verbraucherdarlehen verjährt erst in etwa 13 Jahren, so die gängige Faustformel. Dies folgt aus der Berechnung zehn Jahre Hemmung + drei Jahre daran anschließende (Regel-)Verjährung. Nachzulesen im § 497 Absatz 3 Satz 3 BGB: „Die Verjährung der Ansprüche auf Darlehensrückzahlung und Zinsen ist vom Eintritt des Verzugs nach Absatz 1 an bis zu ihrer Feststellung in einer in § 197 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 bezeichneten Art gehemmt, jedoch nicht länger als zehn Jahre von ihrer Entstehung an.“ Gegen diese Lesart hat sich allerdings schon das Oberlandesgericht Hamm (Beschluss vom 29.12.2015 – 31 W 82/15) gewandt. Das Gericht ist der Ansicht, dass die Ansprüche spätestens nach 10 Jahren verjähren, wenn die Hemmung nach § 497 Abs. 3 Satz 3 BGB nicht rechtzeitig vor ihrem Ablauf durch einen anderen Hemmungstatbestand abgelöst wird. Die Regelverjährungsfrist ist also nach dieser Ansicht in die zehn Jahre mit einzurechnen und nicht etwa zu addieren (a.A. OLG Dresden, Urteil vom 20.10.2016 – 8 U 1211/16). Einen anderen Weg, der im Ergebnis die Verjährungsfrist noch weiter einschränkt, weist nunmehr das Landgericht Hamburg. Es ist der Ansicht, dass die Hemmungsregelung des § 497 Abs. 3 Satz 3 BGB bei einem gekündigten Ratenkredit (Teilzahlungsdarlehen) gar nicht anzuwenden ist, sodass einzig die kurze dreijährige Regelverjährung greift. Das Gericht stellt zur Begründung zum einen auf den Wortlaut des § 497 Absatz 3 ab. Dort ist vom „Anspruch auf Darlehensrückzahlung“ die Rede, nicht etwa wie in § 497 Absatz 1 von Forderungen, die der Darlehensnehmer „auf Grund des Verbraucherdarlehensvertrags schuldet“. Des Weiteren verweist das Landgericht Hamburg auf den Sinn der Hemmungsregelung hin. § 497 Abs. 3 Satz 3 BGB soll nach der Gesetzesbegründung vermeiden, dass der Gläubiger trotz eingehen-

der Zahlungen des Schuldners allein zur Verhinderung des Verjährungseintritts die Titulierung der Forderung betreibt und dadurch weitere Kosten zulasten des Schuldners verursacht (vgl. BT-Drucksache 14/6857, S. 34, zu Nr. 119). Beim Ratendarlehen werden Tilgungsraten und Zinsen sukzessive – in der Regel monatlich – fällig, sodass der Gläubiger ohne den eingefügten § 497 Abs. 3 Satz 3 BGB auch entsprechende vielfache schrittweise Titulierung vornehmen müsste, um die Verjährung zu verhindern.

All dies gilt nach Ansicht des Landgerichts nicht für den gekündigten Ratenkredit, der gesamtfällig gestellt ist. Hier besteht nur noch ein einheitlich mit der Kündigung fällig gewordener Anspruch auf Restbetragszahlung, sodass es nur einer einzigen Titulierung bedarf, um eine neue dreißigjährige Verjährungsfrist nach § 197 Abs. 1 Nr. 3 BGB zu erhalten. Warum also soll hier der Gläubiger in den Genuss der zehnjährigen Hemmung kommen? Ob sich die Ansicht des LG Hamburg durchsetzen wird, ist offen. Gleichwohl sollte die Schuldnerberatungspraxis nunmehr auch bei Verbraucherdarlehen, wenn sie denn gekündigt sind, auf die kurze Verjährungsfrist und die Entscheidung des LG-Hamburg hinweisen. Der Gewinn kann groß sein: im vorliegenden Fall ging es um über 22.000 Euro. Bei dieser Gelegenheit sei daran erinnert, dass Abschlagszahlungen, Stundungsbitten oder andere Anerkenntnisse nur dann die Verjährung nach § 212 Abs. 1 Nr. 1 BGB neu beginnen lassen, wenn diese innerhalb der noch laufenden Verjährungsfrist erfolgen (BGH, 27.01.2015, VI ZR 87/14; Rz. 11). Da also insoweit der Grundsatz „einmal verjährt – immer verjährt“ gilt, lohnt sich ein genauer Blick selbst dann, wenn in den letzten drei Jahren eine Teilzahlung oder dergleichen erfolgt ist.

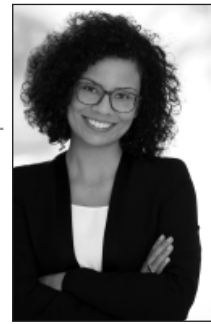
Leider ließ die begrüßenswerte Entscheidung des LG Hamburg die Frage offen, ob im konkreten Fall Wucher vorlag. Dafür spricht vieles. Siehe dazu die beeindruckende Darstellung von Udo Reifner ([www.butenob.de/linkliste](http://www.butenob.de/linkliste) [Nummer 017]) und allgemein zum Thema Wucher: [www.iff-hamburg.de/wucher/](http://www.iff-hamburg.de/wucher/))

Leitsätze von Rechtsanwalt Matthias Butenob,  
Volltext der Entscheidung unter  
[www.butenob.de/linkliste](http://www.butenob.de/linkliste) (Nummer 016)



erläutert kurz und knapp —

**Valeska Tkotsch** ist wissenschaftliche Mitarbeiterin im Schuldnerfachberatungszentrum der Universität Mainz und Rechtsanwältin in Wiesbaden



## 1. Abfindungen in der Insolvenz

Der Klient erhält vor dem Hintergrund einer vom Arbeitgeber ausgesprochenen Kündigung eine Abfindung. Die Abfindung wird im laufenden Insolvenzverfahren fällig, sodass der Insolvenzverwalter die Abfindung zur Insolvenzmasse beansprucht. Muss die komplette Abfindung an den Insolvenzverwalter abgeführt werden? Wie kann erreicht werden, dass zumindest ein Teil der Abfindung beim Klienten verbleibt?

Der Anspruch auf Abfindung, der – unabhängig von der Auszahlweise (einmalig, ratenweise) – während des laufenden Insolvenzverfahrens erworben wird, gehört als Neuerwerb zur Insolvenzmasse. Demzufolge kann der Insolvenzverwalter zunächst die ganze Abfindung beanspruchen. Weil es sich bei der Abfindung um eine nicht wiederkehrend zahlbare Vergütung im Sinne des § 850i ZPO handelt, muss der Klient einen Pfändungsschutzantrag nach § 36 InsO i.V.m. § 850i ZPO stellen, um die Abfindung vor dem Insolvenzbeschluss zu schützen. Der insolvenzfremd zu belassende Betrag wird vom

Gericht auf Grundlage einer Prognose über die zu erwartenden Jobaussichten des Klienten sowie unter Anwendung der einschlägigen Pfändungsfreigrenzen bestimmt. Hierzu wird der Abfindungsbetrag auf einen angemessenen Zeitraum umgerechnet. Dieser Zeitraum bestimmt sich nach der zu erwartenden Aufnahme einer neuen Erwerbstätigkeit unter Berücksichtigung der Arbeitsmarktsituation, Qualifikation, Lebensalter sowie des Gesundheitszustands des Schuldners. Für den so festgelegten Zeitraum wird sodann ein monatliches, fiktives Gesamteinkommen ermittelt, welches sich aus den tatsächlichen Einkünften des Schuldners (bspw. Krankengeld, Arbeitslosengeld) sowie der auf die Monate umgerechneten Abfindung ergibt. Die Pfändungsfreigrenzen des § 850c ZPO werden auf diesen fiktiven Monatsbetrag angewendet. Der daraus resultierende unpfändbare Betrag wird unter Berücksichtigung der tatsächlichen Einkünfte für den angemessenen Zeitraum zugunsten des Schuldners freigegeben, wenn dieser Entscheidung keine überwiegenden Belange der Gläubiger entgegenstehen.

## 2. Körperliche Einschränkung und Pkw in der Insolvenz

Der Klient ist aufgrund körperlicher Einschränkungen nicht erwerbsfähig. Er hat ein Auto, das er zur Erledigung von Arztbesuchen und Besorgungen benötigt. Aufgrund der anstehenden Insolvenz befürchtet er, dass sein Auto womöglich verwertet wird. Kann das Auto vor dem Zugriff des Insolvenzverwalters geschützt werden?

Es ist mittlerweile anerkannt und auch bereits vom BGH entschieden, dass ein Auto nicht nur dem Pfändungsschutz unterliegt, wenn es für die Arbeit des Schuldners benötigt wird. Ein Auto kann auch unabhängig von der Erwerbstätigkeit unter dem Aspekt des notwendigen Hilfsmittels im Sinne des (§ 36 Abs. 1 InsO i.V.m.) § 811 Abs. 1 Nr. 12 ZPO vor Pfändung und Verwertung geschützt sein. Es ist nicht erforderlich, dass das Auto für den Betroffenen

unentbehrlich ist. Entscheidend ist die Erforderlichkeit des Pkws als Hilfsmittel zum Ausgleich einer Gehbehinderung, sodass dem Betroffenen die Teilnahme am Leben in der Gesellschaft erleichtert wird. Hierzu zählen nicht nur Arztbesuche, Krankenbehandlungen oder Einkäufe, sondern auch die Pflege sozialer Kontakte. Denn der Gehbehinderte darf im Verhältnis zum gesunden, beweglichen Schuldner nicht schlechter gestellt werden. Pfändungsschutz kann beispielsweise angenommen werden, wenn der Schwerbehindertenausweis des Betroffenen das Merkzeichen „G“ (erhebliche Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr) enthält und die Inanspruchnahme öffentlicher Verkehrsmittel aufgrund schlechter Anbindung an den öffentlichen Nahverkehr im ländlichen Bereich nicht zumutbar ist.

**WICHTIGE HINWEISE:** Bitte beachten Sie, dass diese Ausführungen keine Rechtsberatung ersetzen. Es werden Rechtsprechung und Literaturmeinungen wiedergegeben, ohne den Anspruch auf Vollständigkeit zu erheben. Letztlich muss die Beratung stets an den Einzelfall angepasst werden. Es wurde auf Fußnoten verzichtet. Diese können bei Interesse unter [www.bag-sb.de/advokat\\_in](http://www.bag-sb.de/advokat_in) eingesehen werden.

## Was leisten verschiedene Methoden zur Evaluierung der Effektivität von finanzieller Bildung?

Warum die Effekte von Bildungsmaßnahmen leicht überschätzt werden und wie randomisierte Experimente verlässliche Antworten geben können.

### Abstract

Dieser Beitrag kann Praktikern Hilfestellung bei der Lektüre und Einschätzung der methodischen Qualität von Studien liefern. In der internationalen Literatur zur finanziellen Bildung existiert eine Vielzahl von Evaluierungen der Wirksamkeit von Interventionen der finanziellen Bildung. Hierbei ist jedoch die methodische Qualität der verwendeten Forschungs- und Evaluierungsmethoden äußerst heterogen. Wir unterscheiden in diesem Beitrag verschiedene Evaluierungsmethoden hinsichtlich ihrer Validität und zeigen, wie Unterschiede in der Qualität der verwendeten Evaluierungsmethoden im Bereich der finanziellen Bildung zu verfälschten Ergebnissen führen können.

### Was leisten verschiedene Methoden zur Evaluierung der Effektivität von finanzieller Bildung?

#### 1. Motivation

Das Finanzwissen der deutschen Bevölkerung ist recht begrenzt wie verschiedene Studien immer wieder belegen (bspw. Bucher-Koenen und Lusardi, 2011). Im internationalen Vergleich steht Deutschland zwar nicht schlecht dar, aber das ist für ein reiches Land mit einer gut ausgebildeten Bevölkerung auch nicht der passende Maßstab. Denn das Wissen ist kein Selbstzweck, sondern dient dazu, in recht komplexen Finanzmärkten und bei weitreichenden finanziellen Entscheidungen kompetent agieren zu können. Tatsächlich jedoch sparen die Deutschen tendenziell zu wenig für ihre Altersversorgung, ihre Geldanlagen sind unzureichend diversifiziert und oft renditeschwach, viele Personen sind überschuldet und auch zu teuer verschuldet, indem sie bspw. permanent ihr Girokonto zu sehr hohen Zinsen überziehen. Die internationale Literatur zeigt, dass diese Verhaltensweisen mit finanzieller Bildung negativ korreliert sind (Lusardi und Mitchell, 2014). Da die Anforderungen an finanzielle Kompetenz gestiegen sind, weil bspw. private Altersvorsorge wichtiger wird oder weil die privaten Geldvermögen steigen, haben auch die Initiativen zugenommen, die finan-

zielle Bildung der Bevölkerung zu verbessern (Überblicke bei Fernandes et al., 2014; Miller et al., 2015; Kaiser und Menkhoff, 2017a). Neben vielfältigen privaten Gruppen, die sich um dieses Thema bemühen, wird finanzielle Bildung auch zunehmend ein Gegenstand schulischer Bildung. Besonders deutlich zeigt dies die Einführung des Schulfachs „Wirtschaft/Berufs- und Studienorientierung“ in Baden-Württemberg.

In einem gewissen Kontrast zum steigenden Bedarf finanzieller Bildung und zu den zunehmenden Initiativen für finanzielle Bildung steht eine unzureichende Evaluierung dieser Maßnahmen. Evaluierung wäre dann unnötig, wenn man klar wüsste, wie finanzielle Bildung durchzuführen ist, damit sie hoch wirksam wird. Tatsächlich jedoch ist die Wirksamkeit finanzieller Bildung umstritten und sogar weitgehend unbekannt sind die Gestaltungselemente, die diese Maßnahmen erfolgreich machen. Insofern gibt es sehr starke Anreize, die zunehmende finanzielle Bildung auch angemessen zu evaluieren, um daraus zu lernen und die Maßnahmen effizient auszugestalten (Kaiser und Menkhoff, 2017b).

Evaluierung ist allerdings selbst wiederum ein Feld für sich und die verschiedenen praktizierten Formen haben ihre jeweiligen Vor- und Nachteile. Wegen der Bedeutung von angemessener Evaluierung möchten wir im Folgenden in diese Methoden und ihre erheblichen Unterschiede einführen. Dabei unterscheiden wir vier Gruppen an Evaluierungsformen, wovon drei – neben der simplen Ex-post-Befragung – auch in wissenschaftlichen Studien genutzt werden (siehe Abbildung 1).



Abbildung 1: Typologie der in der Literatur zur finanziellen Bildung vorhandenen Studiendesigns

---

## **Ex-post-Befragung**

Die einfache Ex-post-Befragung bedeutet, dass im Anschluss an eine Bildungsmaßnahme die Teilnehmer\_innen befragt werden. Der Gegenstand dieser Befragung kann sich auf die Abfrage zu lernender Inhalte beziehen oder auf die Zufriedenheit mit der Maßnahme. Gerade die Zufriedenheit wird häufig auf diese Weise abgefragt, bspw. nach Seminaren oder auch nach Lehrveranstaltungen an Universitäten. Die darauf erlangten Auskünfte sind durchaus aussagekräftig in einem qualitativen Sinne, und dies umso besser, je mehr Vergleiche zur Verfügung stehen; Vergleiche können sich bspw. auf frühere oder parallele Veranstaltungen beziehen. Dennoch ist kritisch anzumerken, dass die Gefahr einer Verzerrung durch die „Erwünschtheit“ positiver Antworten offensichtlich ist. Wenn es hingegen um die Beurteilung gelernter Inhalte geht, dann gelten Ex post-Befragungen als sehr unzuverlässig. Im Grunde möchte man die erzielten Fortschritte einer Bildungsmaßnahme erfassen, aber was ist der angemessene Maßstab? Auch hier könnte man andere Veranstaltungen zum Vergleich heranziehen, doch inwieweit sind die Teilnehmer\_innen oder Inhalte vergleichbar? Um hier einen aussagefähigen Vergleich zu erhalten, wird in der Praxis häufig eine Vorher-Nachher-Befragung gewählt, welche allerdings auch keine verlässliche Methode der Quantifizierung von Effekten darstellt.

## **Vorher-Nachher-Befragung**

Der Maßstab des Bildungserfolgs ergibt sich hier aus dem Kenntnisstand vor der Maßnahme im Vergleich zu den Kenntnissen nach der Maßnahme. Sofern es nur darum geht, die Differenz zu erfassen, ist diese Vorgehensweise geeignet. Probleme treten möglicherweise danach auf, wenn es um die Interpretation des Fortschritts geht. Ist dieser tatsächlich auf die Bildungsmaßnahme zurückzuführen? Plausible Einwände gibt es aus zwei Richtungen: Erstens ist nicht klar, ob die Teilnehmer\_innen eine typische Gruppe sind oder ob diese bspw. besonders motiviert waren hinsichtlich der Maßnahme und damit der Erfolg überschätzt wird. Zweitens ist nicht klar, ob es eventuell andere Umstände gibt, die ebenfalls einen Einfluss auf das gemessene Ergebnis haben, aber nichts mit der Maßnahme selbst zu tun haben. Ein Beispiel dafür könnte sein, dass Themen, die zur Maßnahme passen, gleichzeitig in der Öffentlichkeit besonders präsent sind

und insofern den Bildungserfolg positiv beeinflussen, obwohl sie nicht auf die Maßnahme selbst zurückzuführen sind. Als Konsequenz dieser genannten Probleme wird aus methodischen Gründen gern mit einer Kontrollgruppe gearbeitet.

## **Vergleich mit einer Kontrollgruppe**

Diese Evaluierungsmethode wird von Praktikern seltener verwendet, weil sie mit höherem Aufwand verbunden ist. So sind grundsätzlich zusätzlich Daten zu einer Kontrollgruppe zu erheben, die nicht in den Genuss einer Bildungsmaßnahme gekommen ist. Für diese Gruppen wird parallel eine Vorher-Nachher-Befragung durchgeführt, sodass man differenzieren kann, welcher Beitrag durch die Maßnahme entstanden ist und welcher Beitrag durch generelle Trends verursacht wurde. Dies ist natürlich vor allem bei entweder sehr aktuellen Themen oder bei einem Vergleich über größere Zeiträume hinweg bedeutsam.

Was das andere Problem eines einfachen Vorher-Nachher-Vergleichs (neben Trends) anbelangt, das der selektiven Teilnehmer\_innen, so kann eine nicht-zufällige Kontrollgruppe diese Selektion nicht verhindern. Es ergibt sich aber eine partielle Kompensationsmöglichkeit, indem die beiden Gruppen hinsichtlich ihrer Merkmale verglichen werden können. Dies macht man vor allem im Hinblick auf solche Merkmale, von denen aus der Literatur bekannt ist, dass sie den Bildungserfolg beeinflussen können, wie Vorkenntnisse, allgemeine Lernfähigkeit oder Motivation. Zwar kann man nicht genau bestimmen, welcher Anteil eines Bildungserfolgs möglicherweise an diesen Unterschieden zwischen der Bildungsgruppe und einer Kontrollgruppe liegt, aber man kann diesen Anteil näherungsweise schätzen und den Effekt der Bildungsmaßnahme um diese beobachtbaren Merkmale bereinigen. Dazu wird z. B. ein Matching-Verfahren verwendet, bei dem aus beiden Gruppen Teilnehmer\_innen ausgewählt werden, die sich hinsichtlich ihrer beobachtbaren Charakteristika nicht unterscheiden, und dann für diese „bereinigten“ Gruppen ein Bildungseffekt verglichen. Natürlich wäre es besser, wenn die Entscheidung über Teilnahme an einer Bildungsmaßnahme nicht bei den Teilnehmer\_innen läge (und damit die Bildungs- und die Kontrollgruppe in ihren Merkmalen wirklich vergleichbar sind). Dieses Forschungsdesign leisten nur kontrollierte Experimente.

### Randomisiertes Experiment

Hierbei geht man von einer Grundgesamtheit von Personen aus, die prinzipiell von einer Bildungsmaßnahme erfasst werden soll, und bestimmt daraus nach einem Zufallsverfahren zwei Gruppen: die eine ist die Bildungsgruppe (auch „Treatment-Gruppe“ genannt) und die andere ist die Kontrollgruppe. Wenn diese Randomisierung solide durchgeführt wird, dann unterscheiden sich beide Gruppen nicht hinsichtlich ihrer Charakteristika. Die Zufallszuordnung sorgt zudem dafür, dass diese Gleichartigkeit selbst hinsichtlich möglicherweise unbeobachtbarer Merkmale gilt, wie bspw. persönliche Vorlieben oder schwer zu erfassende Motivation für finanzielle Themen. Insofern kann ein randomisiertes Experiment alle bisher besprochenen Probleme vermeiden und ist deshalb die zu bevorzugende Methode. Allerdings gibt es hierbei auch drei Bereichen offensichtlicher Restriktionen, die zu beachten sind.

Erstens kann man nicht alle Dinge von Interesse mit einem randomisierten Experiment untersuchen. Am deutlichsten wird diese Unmöglichkeit bei negativen Ereignissen, wie bspw. Krankheiten, denn es ist ethisch unzulässig den TeilnehmerInnen zu schaden, also – um im Beispiel zu bleiben – sie krank zu machen. Im Finanzbereich könnte man sich unter einem negativen Ereignis eine Überschuldung von Personen vorstellen, die man nicht herbeiführen kann oder wird, um dann ggf. Gegenmaßnahmen zu testen. Das Problem ist ähnlich gelagert bei Extremereignissen, wie großen Finanzkrisen (oder Naturkatastrophen), die man experimentell nicht erzeugen kann und möchte.

Zweitens sind randomisierte Experimente eine recht teure Evaluierungsmethode. Zum einen benötigt man immer eine größere Stichprobe, um möglichst selbst kleine Effekte der Maßnahmen zu identifizieren und genau von möglicherweise gleichzeitig auftretenden Einflüssen abzugrenzen. Zum anderen ist die Handhabung aufwendig, nicht zuletzt eine exakte Randomisierung bei komplexeren Stichproben (z. B. Schüler in Schulklassen in Schulen). Dafür müssen die Voraussetzungen vorliegen, denn es soll keine Verzerrung entstehen, bspw. indem „stärkere“ Personen sich in die Behandlungsgruppe drängen, weil ihnen dies vorteilhaft scheint.

Ein besonders unschönes Thema sind Spillover-Effekte, also externe Effekte, zwischen den „behandelten“ Personen und der Kontrollgruppe. Diese Spillovers darf es idealtypisch nicht geben, um den reinen Effekt der Behandlung zu isolieren. Deshalb wird eine zufällige Allokation der Behandlung häufig auf Ebene einer Gruppe von Personen durchgeführt (z. B. einer Schule); dies allerdings reduziert die Anzahl unabhängiger Beobachtungen, sodass man genügend „Cluster“ (z. B. Schulen) in die Evaluierung einschließen muss, um entsprechende Wirkungen messen zu können. Es ist offensichtlich, dass diese Evaluierungsmethode zu relativ hohen Kosten führt. Auch kann es in der Phase der Evaluierung von Bildungsmaßnahmen zu Zielkonflikten zwischen der Forscherperspektive und der Praktikerperspektive kommen: In der Praxis mag es durchaus erwünscht sein, dass eine angestrebte Behandlung sich herumspricht und sogar bisher nicht „behandelte“ Personen ihr Verhalten ändern. Manchmal kann man diesen Effekt insofern nutzen, als man bspw. die Entfernung zwischen Orten als Anhaltspunkt für mögliche Spillovers annimmt, und daraufhin analysiert, ob es solch einen systematischen Zusammenhang geben könnte. Solche Informationen können für die Gestaltung von Interventionen und Bildungsmaßnahmen sehr hilfreich sein, schließlich ist es für die Kosten-Nutzen-Abwägung derartiger Programme essenziell, ob nur die direkten Teilnehmer\_innen einer Maßnahme profitieren oder ob ein Multiplikator-Effekt in der gesamten Zielgruppe existiert.

### Trade-off zwischen Aufwand und Präzision

Wir können bis hierhin festhalten, dass es einen Trade-off zwischen Aufwand und Präzision der Evaluierungsergebnisse gibt. Es ist keine Frage, die einfache Ex-post-Befragung ist kostengünstig und praktikabel, aber eben auch unzuverlässig, während das randomisierte Experiment das idealtypische Gegenstück darstellt, da es Bildungseffekte präzise schätzt, aber teuer ist. Also, je präziser die Evaluierung, desto größer ist der Aufwand. Dieser Trade-off ist allerdings nicht einfach eine Art Menu, aus dem man beliebig wählen könnte. Während es manchmal ausreichend sein mag, einfachere Evaluierungsmethoden zu nutzen, so möchten wir doch auf einen weiteren systematischen Zusammenhang hinweisen: Eine präzisere Messung ist nicht nur teurer, sondern je präziser die Messung, desto geringer ist tendenziell der durch die eigentliche Behandlung erreichte gemessene

---

Effekt. In einem strikten Sinn kann man dies für die Literatur zur finanziellen Bildung kaum belegen, denn bisher kennen wir keine Studie, die identische Behandlungen nur mit unterschiedlichen Methoden gemessen hätte. Allerdings lässt sich eine Annäherung an den idealtypischen Vergleich vornehmen, indem alle grundsätzlich vergleichbaren Studien in Gruppen – je nach Untersuchungsmethode – eingeteilt werden und dann die Wirkungen zwischen den Gruppen verglichen werden. Dies setzt voraus, dass es hinsichtlich der Themen und Vorgehensweisen keinen systematischen Unterschied zwischen diesen Gruppen gibt, außer eben den der Zuordnung zu den Gruppen; und dieser Unterschied ist bewusst gewählt, dies ist hier die jeweilige Methode.

### **Vorgehensweisen zur Bestimmung einer Vergleichsgruppe**

Im Folgenden beziehen wir uns auf eine eigene Metastudie zu den Wirkungen finanzieller Bildung, in der wir nur Studien mit Vergleichsgruppen berücksichtigt haben, insgesamt 126 Studien (Kaiser und Menkhoff, 2017a). Solche Studien unterscheiden sich durch die Bestimmung der Vergleichsgruppe. Je „zufälliger“ diese Gruppe bestimmt wird, desto weniger sind Verzerrungen aufgrund von Selektionseffekten zu erwarten. Dabei lassen sich drei Formen der „Zufälligkeit“ unterscheiden.

**(1)** Am unstrittigsten ist der Zufall konstruktionsbedingt bei randomisierten Experimenten, z. B. durch den Wurf eines Würfels oder durch zufällige Zuordnung von Probanden durch einen Computer.

**(2)** Auch recht überzeugend aus methodischer Sicht sind sogenannte natürliche und quasi Experimente, also Studien, die ihre Vergleichsgruppe aus einer quasi experimentellen Situation erhalten. Beispiele hierfür sind die Einführung eines Schulfachs in einem US-amerikanischen Staat und der Vergleich mit einem Staat, in dem dies nicht eingeführt wurde. Hierbei wird unterstellt, dass die Einführung nicht entscheidend mit relevanten Charakteristika der jeweiligen Gruppen zu tun hat, sondern aus anderen Motiven gespeist ist. Auch gibt es Vergleichsgruppen, deren Bestimmung durch Selektion mit beeinflusst sein mag, weil diese erst im Zuge der eigentlichen Bildungsmaßnahme kreiert werden. Ein typisches Beispiel hierfür ist eine Bildungsmaßnahme in Schulen,

an der manche Schulklassen teilnehmen und andere nicht teilnehmen, sondern zur Vergleichsgruppe rechnen. Da die Teilnahme mit Aufwand und möglichen Erkenntnissen verbunden ist, kommt es hier häufig zu Selektionseffekten, bspw. indem besonders engagierte Lehrkräfte für die Teilnahme ausgewählt werden. Dies ist aus Sicht der Durchführenden rational, da diese Personen dann besser „mitziehen“, aber sie stellen eben keine Zufallsauswahl mehr dar. Hier ist es also wichtig, mittels geeigneter Verfahren zumindest die Vergleichbarkeit der Gruppen im Hinblick auf beobachtbare Merkmale sicherzustellen.

**(3)** Häufig werden derartige Studien jedoch komplett ohne Kontrollgruppe im Sinne einer einfachen Vorher-Nacher-Befragung durchgeführt. Diese dritte Gruppe von Studien haben wir aus diesem methodischen Grund (möglicher Verzerrung der Wirkung) nicht in der besagten Metastudie berücksichtigt. Wohl aber haben wir einige dieser Studien im Prozess des Datensammelns kodiert und können sie deshalb hier vergleichend hinzuziehen. Dies betrifft 17 weitere Studien über die 126 genannten hinaus, sodass wir für die drei genannten Gruppen von (1) bis (3) entsprechend 51, 75 und 17 Studien miteinander vergleichen können. Für diesen Vergleich werden Charakteristika dieser Studien erhoben und insbesondere die Wirkungsstärke der jeweiligen finanziellen Bildungsmaßnahmen erfasst, die sogenannte Effektstärke.

### **Effektstärke als standardisiertes Maß**

Jede Bildungsmaßnahme ist anders gelagert, insbesondere da sie andere Ziele verfolgt, sodass Vergleiche solcher Maßnahmen eine Standardisierung der Messung erfordern, um überhaupt Vergleiche anstellen zu können. Dazu wird die Wirkung der Maßnahme mit derjenigen bei einer Kontrollgruppe verglichen und auf die Streuung der individuellen Veränderungen in beiden Gruppen bezogen. Daraus ergibt sich ein dimensionsloses Maß (in Standardabweichungseinheiten) der Effektstärke, hier das sogenannte „Hedges' g“ (es gibt weitere, ähnlich konstruierte Maße, deren Anwendung unsere Ergebnisse qualitativ nicht ändern würden). Dieses Maß ermitteln wir für alle Studien in unseren drei Gruppen und kommen dabei zu einem deutlichen Ergebnis, das nicht unerwartet ist: die Studien mit präziseren Evaluierungsmethoden zeigen kleinere Effekte.

### Präzisere Messung zeigt geringere Effekte

Diesen Zusammenhang verdeutlicht Abbildung 2, die die Effektstärken für jede der drei Gruppen abbildet. Es wird unmittelbar deutlich, dass das Niveau der Effektstärke mit präziserer Messung sinkt. Dabei geht zugleich die Streuung zurück, was erwünscht ist, da somit die Größe der gewünschten Wirkung besser beurteilt werden kann.

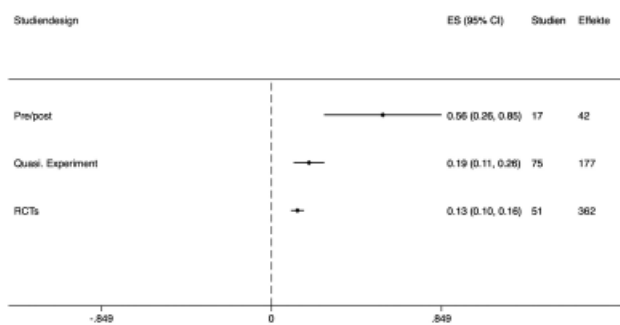


Abbildung 2: Unterschiede in den gemessenen Effektstärken in Abhängigkeit der verwendeten Evaluierungsmethoden

Diese Unterschiede sind für die praktische Anwendung von großer Bedeutung. Die Effektstärke aus randomisierten Experimenten von 0,13 liegt noch unterhalb des Wertes von 0,20, der häufig als Obergrenze für schwache Wirksamkeit genannt wird. Insofern ist eine Effektstärke von 0,56, wie sie die einfachste Methode ermittelt, gut das Vierfache der präzisen Messung und würde damit als „mittelgroßer“ Effekt beurteilt werden, obwohl dieses nur durch den Messfehler und die Verzerrungen im Studiendesign begründet ist. Es ist offensichtlich, dass die deutliche Überschätzung der Wirksamkeit von Maßnahmen zur ineffizienten Verwendung von Mitteln führen kann und auch aus Sicht der Praxis irreführend ist.

### Weitere Messeinflüsse auf die Effektstärke

Neben der Präzision der Messung bestehen weitere systematische Einflüsse der gewählten methodischen Vorgehensweise auf die zu erreichende Effektstärke. Zwei solche Einflüsse werden hier kurz angesprochen (siehe ausführlicher in Kaiser und Menkhoff, 2017b). Erstens sinkt die Effektstärke tendenziell mit zunehmendem Abstand zwischen der Maßnahme und der Messung ihrer Wirksamkeit. Auch wenn diese Beziehung selbstverständlich ist, kann man doch damit die gemessene Effektstärke

gezielt verbessern, indem der Abstand gering gehalten wird (und umgekehrt). Zweitens sind die Effekte einer Maßnahme größer, wenn man sie bei denjenigen misst, die konkret geschult wurden und nicht bei der möglicherweise größeren Gruppe derjenigen, die geschult werden sollten, aber sich teilweise einer Schulung entziehen. Der wesentliche Grund hierfür ist – analog zu den Verzerrungen bei quasi experimentellen Vergleichen – die Selbstselektion.

### Effekte unterschiedlich je nach Bildungsziel

Darüber hinaus sind die Effekte auch unterschiedlich stark je nach dem inhaltlichen Ziel finanzieller Bildung. Es gibt bisher nur zwei Metastudien, die dies mit unterschiedlicher Vorgehensweise untersuchen und beide kommen qualitativ zum gleichen Ergebnis (Miller et al., 2015; Kaiser und Menkhoff, 2017a): Finanzbildung ist recht wirksam, wenn es um Sparen geht, aber eher schlecht, wenn es um Ver- und Überschuldung geht. Leider gibt es bisher keine belastbaren Anhaltspunkte, woran dieses liegen könnte. Insofern möchten wir hier einen empirischen Befund aus unserer Meta-Analyse vorstellen, um die praktische Diskussion zu informieren: eine Gliederung der Effektstärken von Bildungsmaßnahmen je nach konkretem Interventionsziel im Themenbereich „Verschuldung“.

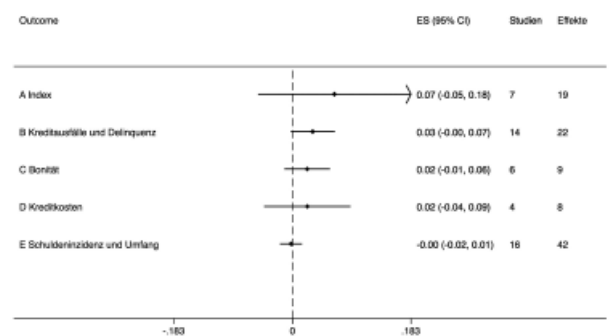


Abbildung 3: Unterschiede in den Effektstärken im Bereich „Verschuldung“

### Effektstärken beim Bildungsziel „Verschuldung“

Hierzu liegen aus der Gesamtheit der in unserer Meta-studie berücksichtigten Forschungsarbeiten 32 Studien mit 100 Effekten vor. Diese 100 Effekte gruppieren wir in folgende fünf Bereiche: (A) Indices von Verschuldungsverhalten (i. d. R. sind dies Maße, die Einstellungen und



Verhaltensweisen im Umgang mit Krediten im Rahmen einer Umfrage operationalisieren), (B) Kreditausfälle und Delinquenz, (C) Bonität (gemessen durch Scoring bei Auskunfteien wie z. B. Schufa), (D) Kreditkosten (effektive Zinssätze und Gesamtkosten von Krediten), (E) Inzidenz und Volumen von Schulden.

Wie auch in unserer Meta-Analyse wird deutlich, dass die Effekte von Maßnahmen zur Verbesserung von individuellem Verhalten im Bereich „Verschuldung“ statistisch gesehen insignifikant und ökonomisch irrelevant sind. Interessant scheint jedoch zu sein, dass Effekte die im Rahmen von Indices zu Verschuldungsverhalten gemessen werden (A) relativ groß sind, wobei die Schätzunsicherheit – angezeigt durch das Konfidenzband – für diese Ergebnisvariable wesentlich ist. Ebenfalls existieren Studien, die dokumentieren, dass Kreditausfälle und Delinquenz (B) durch Maßnahmen finanzieller Bildung verhindert oder abgemildert werden können (siehe auch Miller et al., 2015), wengleich aufgrund der relativ kleinen Anzahl von Studien zu diesem Thema ebenfalls nur mit einer relativ großen Schätzunsicherheit geurteilt werden kann. Ähnlich lautet der Befund für die Verbesserung der Bonität, z. B. den Schufa-Score, durch finanzielle Bildung und darauf folgende Verhaltensänderungen (C). Weitestgehend wirkungslos scheinen die bisherigen Formate finanzieller Bildung im Hinblick auf Kreditkosten (D) und die Inzidenz und das Volumen von Schulden (E) zu sein. Hier sind die Effektstärken zwar ähnlich klein, jedoch umschließt das Konfidenzband die Null-Effekt-Linie obwohl gerade zur Inzidenz und dem Volumen von Schulden relativ viele Studien und Effektstärken in der Literatur vorliegen.

## Fazit

Finanzielle Bildung stellt derzeit ein populäres Instrument der Wirtschaftspolitik und des Verbraucherschutzes dar. Generell ist finanzielle Bildung eine effektive Methode der „Verbesserung“ individuellen Verhaltens im Bereich der persönlichen Finanzen. Dies gilt vor allem im Hinblick auf rationale Spar- und Vorsorgeentscheidungen. Allerdings ist die Wirksamkeit der bisherigen Ansätze finanzieller Bildung im Hinblick auf die Verbesserung von Verhalten in der Domäne „Verschuldung“ noch sehr gering. Innovative Ansätze in diesem Bereich sind dringend gefragt. Diese müssen jedoch in einer angemessenen Form evaluiert werden, um durch die systematische

Herbeiführung von Beobachtungen die Wirksamkeit dieser Maßnahmen gesichert beurteilen zu können. Hierzu legen unsere Befunde nahe, dass die häufig praktizierten Formen der „naiven“ Evaluierung im Sinne von einfachen Vorher-Nachher-Befragungen zu deutlich verzerrten und trügerischen Ergebnissen führen können. Will man belastbare Informationen über die Wirksamkeit von Maßnahmen erhalten, so sind aufwändigere Evaluierungsmethoden notwendig. Dieser Aufwand kann jedoch auf eine lange Frist gesehen durchaus durch die Verbesserungspotenziale aufgewogen werden, die nur eine belastbare Evaluation mit sich bringt.

## Literatur

- BUCHER-KOENEN, T./LUSARDI, A. (2011): Financial literacy and retirement planning in Germany. *Journal of Pension Economics and Finance*, 10 (4), 565-584.
- FERNANDES, D./LYNCH JR., J. G./NETEMEYER, R. G. (2014): Financial literacy, financial education and downstream financial behaviors. *Management Science*, 60 (8), 1861-1883.
- LUSARDI, A./MITCHELL, O. S. (2014): The Economic Importance of Financial Literacy: Theory and Evidence. *Journal of Economic Literature*, 52 (1), 5-44.
- KAISER, T./MENKHOFF, L. (2017a): Does financial education impact financial behavior, and if so, when? *World Bank Economic Review*, 31 (3), 611-630.
- KAISER, T./MENKHOFF, L. (2017b): Schlechte Evaluierung rentiert sich kaum: Lehren aus dem Bereich der finanziellen Bildung. *DIW-Wochenbericht*, 84 (26), 531-538.
- MILLER, M./REICHELSTEIN, J./SALAS, C./ZIA, B. (2015): Can you help someone become financially capable? A meta-analysis of the literature. *World Bank Research Observer*, 30 (2), 220-246.

**Jun.-Prof. Dr. Tim Kaiser** an der Universität Koblenz-Landau, 76829 Landau, und Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung (DIW Berlin); kaiser@uni-landau.

**Prof. Dr. Lukas Menkhoff** am Deutschen Institut für Wirtschaftsforschung (DIW Berlin), 10108 Berlin, und Humboldt-Universität zu Berlin; lmenkhoff@diw.de.

Die Autoren danken der Wissenschaftsförderung der Sparkassen-Finanzgruppe e.V. für die finanzielle Förderung des zugrundeliegenden Forschungsprojekts.

**BAG-SB** ■ Im ersten Teil des Beitrags von Menkhoff und Kaiser werden verschiedene Evaluationsmethoden vorgestellt, um die Effektivität finanzieller Bildung zu messen. Die beiden Autoren forschen am Deutschen Institut für Wirtschaftsforschung (DIW). Sie selbst lehren und forschen zur Sozialpolitik und Sozialarbeit. Daher zunächst eine definitorische Frage: worin besteht für Sie der Unterschied zwischen finanzieller Bildung und (präventiver) Schuldnerberatung?

**Prof. Dr. Uwe Schwarze:** Ich vermag hier keine „Ad-hoc-Definitionen“ zu geben. Wie einige Begriffe im Fachdiskurs zur privaten Überschuldung und Schuldnerberatung sind auch die Termini „finanzielle Bildung“ im Sinne des internationalen Begriffs „financial literacy“ und der wohl eher deutsche Begriff einer „präventiven Schuldnerberatung“ nicht abschließend geklärt. Eine erste definitorische Klärung besteht darin, dass „finanzielle Bildung“ oder auch „finanzielle Allgemeinbildung“ deutlich breitere Zielgruppen in den Blick nimmt, beispielsweise auch auf Schüler\_innen bezogen. Schon von daher ist der Bildungsbegriff universeller ausgerichtet und per se weniger stigmatisierend. Eine „präventive Schuldnerberatung“ scheint mir in Deutschland schon von den Bedingungen ihrer Förderung und auch konzeptionell-methodisch eher selektivistischer, d.h. auf bestimmte, zumeist über das Sozialrecht definierte Zielgruppen der Sozialen Arbeit bezogen zu sein. Damit verbunden ist in aller Regel auch ein höherer Grad an Stigmatisierung, welche zugleich das Ziel präventiver Effekte tendenziell infrage stellt.

Zudem lässt sich nach meinem Eindruck eine inflationäre Verwendung des „Bildungs-Begriffs“ beobachten. Gemeinsam ist beiden Begriffen, dass sie tendenziell ein soziales Problem wie Überschuldung privater Haushalte stark verhaltensbezogen individualisieren. Beide Begriffe

gehen von Grundannahmen aus, von denen ich mir nicht sicher bin, dass sie empirisch haltbar sind. Aus Perspektive der Sozialen Arbeit geht es vor allem um die Vermittlung von Kompetenzen und die Förderung von Ressourcen zu einer für die Menschen gelingenderen Bewältigung ihres zunehmend komplexeren Alltags in der Geld- und Kreditgesellschaft, um zugleich mit Hans Thiersch und Udo Reifner zu antworten.

**BAG-SB** ■ Sie selbst führen aktuell ein Forschungsprojekt zu „Nutzen und Nachhaltigkeit sozialer Schuldnerberatung in Niedersachsen“ durch. Welche Methode setzen Sie in Ihrem Projekt ein, um die niedersächsische Schuldnerberatung genauer zu untersuchen?

**Prof. Dr. Uwe Schwarze:** In einem „Mixed-Method-Verfahren“ möchten wir den Nutzen und die Nachhaltigkeit von sozialer Schuldnerberatung empirisch näher erforschen. Wir konzentrieren uns dabei vor allem auf regionale und bedarfsspezifische Besonderheiten, die mit möglichen Nutzendimensionen von Schuldnerberatung verbunden sein können. Dabei verknüpfen wir die Analyse quantitativer Datensätze aus Schuldnerberatungsstellen – möglichst über ein Zeitfenster von zehn Jahren – mit qualitativen Interviewverfahren und mit qualitativen Akten- und Dokumentenanalysen. Unsere Forschung fokussiert weniger direkt auf „Effekte“ und „Effizienz“ und auch nicht auf „Klientenzufriedenheit“ oder „Lernerfolge“. In einem zunächst relativ offenen methodischen Ansatz geht es uns um die Erschließung und Bestimmung möglicher Nutzen- und Nutzungsperspektiven im Sinne eines „Gebrauchswertes“, den überschuldete Menschen, Fachkräfte der Sozialen Arbeit, aber auch Banken, Gläubiger, Arbeitgeber und Sozialbehörden sowie die Fachkräfte aus Schuldnerberatungsstellen einer (sozialen) Schuldnerberatung zuschreiben und anhand ihrer täglichen Erfahrungen ggfls. belegen können. Zum Ende des Projekts werden wir auch direkt überschuldete Menschen, die eine Schuldnerberatung für sich genutzt haben, zu einem möglichen „nachhaltigen Nutzen“ im Sinne eines alltäglichen Gebrauchswertes befragen. Es handelt sich um einen soziologischen Ansatz, der bewusst gewählt wurde, um direkter auch die Lebenslagen sowie das Alltags- und Bewältigungshandeln aus der Perspektive der Nutzer\_innen in der Forschung mit zu berücksichtigen.

<sup>1</sup> Prof. Dr. Uwe Schwarze leitet das Forschungsprojekt „Nutzen und Nachhaltigkeit sozialer Schuldnerberatung in Niedersachsen (SchuB Nds.)“. Nähere Informationen finden sich unter folgendem Link: <http://blogs.hawk-hhg.de/schub-nds/hintergrund/>. Das Projekt läuft vom 1. Oktober 2017 bis 30. September 2019. Erste Ergebnisse sind nicht vor Mitte 2019 zu erwarten. Ein Dank geht an Kathrin Mittelstät und Matthias Becker für ergänzende Hinweise zum vorliegenden Interviewtext.

# gt die Sozialarbeitswissenschaft?

Uwe Schwarze von der HAWK Hildesheim, Fakultät Soziale Arbeit und Gesundheit<sup>1</sup>

**BAG-SB** ■■ Wie gehen andere Felder der Sozialen Arbeit mit der Evaluation der eigenen Arbeit um? Wie und von wem werden dort Lerneffekte und Verhaltensänderungen gemessen?

**Prof. Dr. Uwe Schwarze:** Mir scheint ein Unterschied zu bestehen zwischen dem „Messen von Bildungserfolgen“, etwa nach dem Beispiel der Pisa-Studien in Schulen, die ja relativ abgeschlossene Raum-/Zeitgegebenheiten sind, und der soziologischen empirischen Analyse komplexer sozialpolitischer Interventionen und des Bewältigungshandelns der Menschen in ihrem Alltag. Dieser Alltag ist räumlich und zeitlich oft hochdynamisch und wohl nicht mit einer bildungspolitischen Institution vergleichbar. Ich habe Zweifel, ob die ja meist sehr subjektiven „Lerneffekte“ und „Verhaltensänderungen“ wirklich wissenschaftlich „gemessen“ werden können. Mir scheint, sie lassen sich anhand zuvor begründet ausgewählter Indikatoren allenfalls qualitativ beschreiben.

In der Kinder- und Jugendhilfe hat die sogenannte Wirkungsforschung ja schon eine längere „Tradition“, wobei sie nach meinem Eindruck eher auf die Verfahren der Hilfeplanung und weniger auf die realen Lebenslagen der Familien, Kinder und Jugendlichen ausgerichtet war bzw. ist. Diese Evaluationsansätze scheinen mir für die Analyse von Fördermaßnahmen zur „finanziellen Bildung“ kaum passend und noch weniger geeignet für die Evaluation zu dem, was bisher unter „präventiver Schuldnerberatung“ verstanden wird. Meine Empfehlung wäre, evtl. stärker Anleihen in der soziologischen Aktions- und Handlungsforschung zu nehmen und etwa partizipative Forschungskonzepte zu entwickeln, in denen die ver- und/oder überschuldeten Menschen ihre Perspektive(n) und Bewältigungserfahrungen von Beginn an viel direkter mit in die Forschung einbringen könnten. Hier stehen wir noch sehr am Anfang.

**BAG-SB** ■■ Astrid Kuhlemann kam 2006 zu dem Ergebnis, dass durch die Schuldnerberatung deutliche Verbesserungen der finanziell-wirtschaftlichen Lage und erhebliche Erfolge im psychosozialen Bereich zu erreichen seien, doch große Lücken im Bereich der Prävention bestünden, u. a. weil die Beratungskräfte die Wirkung präventiver Maßnahmen überschätzen. Menkhoff und Kaiser

bestätigen diese Aussage, wenn sie in ihrem Fazit von „naiver“ Evaluation sprechen ...

**Prof. Dr. Uwe Schwarze:** Jede Berufsgruppe legitimiert sich selbst – das ist verständlich und gilt auch für die Schuldnerberatung. Die Befunde von Astrid Kuhlemann (2006) oder auch aus anderen Studien zum Mangel an „präventiven Effekten“ der Schuldnerberatung lassen sich auch anders – eben gerade in den Verhältnissen und Strukturen begründet – erklären. Sowohl die Analysen des iff Hamburg als auch erste Analysen aus unseren aktuellen Datensätzen zeigen, dass die Beratungsdauer, die Beratungsverläufe, evtl. auch die Beratungsfrequenz sowie die Beratungsintensität und -qualität in Schuldnerberatungsstellen – nicht zuletzt bedingt durch die seit 1999 und 2005 veränderte Förderpraxis – als außerordentlich begrenzt zu bezeichnen ist. Jedenfalls wäre anderes möglich.

Es geht eben nicht allein um eine technisch-methodisch gestützte Vermittlung von „Finanzwissen“. Es geht um die Gestaltung von Zugängen, um niederschwellige und offene Angebote, um die häufig auch zeitintensive Förderung von Kompetenzen, die Vermittlung von Einsichten, die Stärkung von Ressourcen im Sinne einer Befähigung und eines gelingenderen Alltags im Umgang mit den allgegenwärtigen Medien „Geld, Kredit und Schulden“. Als ich selbst 1994 in der Schuldnerberatung als Berater meine Arbeit aufnahm, galt noch der Grundsatz: „Schulden sind meistens über Jahre gewachsen, sie lassen sich schon von daher oft nur in einem längerfristigen Beratungsprozess bewältigen.“ Mir scheint, im Zuge allgemeiner Beschleunigung wurden grundlegende pädagogische Erkenntnisse grundlegend verändert und/oder verdrängt. Gleichzeitig werden die pädagogischen Erwartungen an die Fachkräfte der Schuldnerberatungsstellen ins „Omnipotente“ überhöht. „Lernerfolge“ oder auch „Verhaltensänderungen“ erfordern geduldiges, empathisches professionelles Handeln – sowohl in der Bildungspolitik wie auch in der Sozialpolitik und Sozialarbeit. Dementsprechend muss(t)en auch die gesetzlichen und finanziellen Rahmenbedingungen für „präventive Schuldnerberatung“ und/oder für eine verbesserte Förderung der sogenannten „finanziellen Bildung“ zunächst erst einmal adäquat ausgestaltet sein.

## Lokale Fragmente neuzeitlicher Schuldnerhilfen

Der folgende Artikel stellt eine stark gekürzte Zusammenfassung eines Beitrags für die Festschrift einer hannoverschen Armenstiftung dar und beschreibt die neuere und neueste Geschichte Hannovers hinsichtlich folgender Leitfragen: Wie war die Rechtsetzung in Schuldangelegenheiten? Welche strafrechtlichen und gesellschaftlichen Sanktionen erfolgten im Konkursfall? Wie gelang Schuldnern ihre Rehabilitierung? Und: Was ist Praxis und Problem der Gegenwart?

*[...] Einem hochzuschätzenden Landschaftlichen Collegio nimmt ein Patriot sich die Erlaubniß [...] anheim zu vorstellen: ob nicht [...] eine Landesväterliche Fürsorge und Bemühung auch dahin zu richten seyn dürfte eine ausführliche, regelmäßig bestimmte Fallitenordnung, damit verbundenen Concurssgerichte; und neben diesen die Einrichtung eines Pupillen-Collegii, beides zum allgemeinen Besten des Landes, höheren Orts in Vorschlag zu befördern gefällig seyn möge.*

*Durch erstere würde dem betrügerischen Bankrott machen, wie auch dem argen, auch in den simpelsten Fällen zum erheblichen Nachtheil der Gläubiger über alle Maaßen auf viele Jahre ausgedehnten gewinn-*

*süchtigen bisherigen Aufenthalt [Aufhalten, Verzögerung, Verf.] der Advocaten in Concurssachen, ein Ziel gesetzt; und letzens würde das Vermögen unmündiger Kinder, für, in ihren Geschäften theils unwissende, theils zum selbsteigenen Vortheil hochtuchtiger Vormünder, schützen; [...] Hannover, den 10ten April 1822*

*Ein Patriot*

*(aus: Niedersächsisches Hauptstaatsarchiv in Hannover NLA HA, Hann. 108, Nr. 1545)*

Der einführend vorgestellten Eingabe eines ungenannten hannoverschen Patrioten vom 10. April 1822 an die Ständeversammlung<sup>1</sup> im Königreich Hannover wurde kurzer Prozess gemacht. Bereits drei Tage später wurde sie in der 60ten Sitzung der 2ten Kammer als nicht weiter zu berücksichtigend zu den Akten gelegt, da der Würde und der Stellung der allgemeinen Ständeversammlung nicht angemessen [sei], auf anonyme Schriften überall hineinzugehen.<sup>2</sup> Hätte die landesväterliche Fürsorge beizeiten eine ausführliche Falliten-Ordnung erlassen, hätte sich das Königreich Hannover eine Rechtsstruktur für Konfliktregelungen zwischen Gläubiger und Schuldner gegeben, wie sie bereits mehr als 70 Jahre vorher in der Hansestadt Hamburg normiert wurde.

Die Hamburger Fallitenordnung (HFO)<sup>3</sup> von 1753 sollte einen konkursabwendenden Vergleich fördern und den Konflikt zwischen Schuldner und Gläubiger schneller regeln, um das Vertrauen ausländischer Kaufleute in den Handelsplatz zu stärken. Denn diese konnten ihre Forderungen als Buchgläubiger zumeist nicht dinglich absichern.<sup>4</sup> Auch sollten Gläubigerverluste durch eine schnelle Wiederaufnahme des wirtschaftlichen Verkehrs aller Beteiligten ausgeglichen werden.

Die Schuldner wurden in drei unterschiedliche Gruppen eingeteilt, nämlich die vorsätzlich/böswilligen, die leichtsinnigen/aufgrund eigenen Verschuldens zahlungsunfähig Gewordenen und die unglücklichen Falliten.<sup>5</sup> Nur diesen wurde die Möglichkeit eingeräumt, zur völligen [! Verf.] Abtragung ihrer Schulden vorhandenes Vermögen den Gläubigern<sup>6</sup> zu übertragen; also die Restschuldbefreiung.

<sup>1</sup> Das Recht der Ständeversammlung bestand in der Steuerbewilligung, dem Zustimmungsjunktim zu Gesetzen und der Anklagemächtigung gegen verfassungsbrüchige Minister.

<sup>2</sup> Etablierung einer Handelsmesse im Königreich, Einführung einer Falliten-Ordnung sowie Errichtung eines Konkursgerichts und Pupillenkollegiums, 1822 (NLA HA Hann. 108 Nr. 1545).

<sup>3</sup> Der Ursprung des Ausdrucks ist nicht ganz eindeutig. Lat. „fallere „zu Fall bringen, betrügen“, die franz. Bedeutung betont die „unglückliche Zahlungsunfähigkeit“, die dem Inhalt der FO nähersteht. Vergl. P. M. Bauer, Der Insolvenzplan. Untersuchungen zur Rechtsnatur anhand der geschichtlichen Entwicklung. Münster-Hamburg-Berlin-Wien-London: LIT-Verlag 2009, S. 136).

<sup>4</sup> A. a. O. S. 137.

<sup>5</sup> Art. 106 HFO: „Unglückliche Falliti sind endlich die, welche durch allerhand ihnen überkommene Unglücks-Fälle, und unmöglich alle zu bestimmende fatale Umstände, als erlittene Banquerotten, Wasser- und Feuerschaden, oder wenn es ihnen sonst mit ihrer Nahrung, alles ihres angewandten Fleißes ohngeachtet, nicht glücken wollen, und sie ihren Zustand durch einen grossen Aufwand nur nicht verschlimmert, und danebst ihre Bücher in gehöriger Richtigkeit haben, in den Stand gesetzt sind, daß sie ihren Creditoribus kein Genüge leisten können.“

<sup>6</sup> Art. 107 HFO.

---

Die spätere Nachforderung seitens der Gläubiger wurde unter dieser Bedingung ausgeschlossen. Sowohl gegenüber älteren als auch späteren zeitgenössischen Konkursordnungen, insbesondere der aus dem römischen Recht normierten *cessio bonorum*<sup>7</sup> und dem damit verbundenen Zugeständnis des *beneficium competentiae*<sup>8</sup> war dies, neben der Abkoppelung der Honoraransprüche der *curatores* (Insolvenzverwalter) von der Verfahrensdauer, die entscheidende Neuerung der Hamburger Falliten-Ordnung.

### **Das Kredit- und Konkursrecht in Hannover zu Beginn des 19. Jahrhunderts**

Das Kredit- und Konkursrecht unterlag im 17. und 18. Jahrhundert in Kur-Hannover kaum staatlich-administrativen Eingriffen. Die Begrenzung der Anwaltsgebühren für die Interessenvertretung bei Konkursen oder die Verordnung hinsichtlich der Gleichrangigkeit von Zins- und Kapitalansprüchen in Konkursverfahren waren erste Eingriffe in das „Marktgeschehen“. Vor allem galt die Sorge der Obrigkeiten den Möglichkeiten ihrer Untertanen, sich durch leichtsinnige, unnütze oder übermäßige Ausgaben zu ruinieren. Der Erlass von Luxusverboten, vor allem in Hinblick auf Bekleidung, war durchaus üblich.

1831 veröffentlichte der Celler Advokat Salomon Phillip Gans ein bemerkenswertes Büchlein<sup>9</sup>, dass einerseits die Überforderung und Inkompetenz des Richterstandes in Konkursachen anprangert (Schneckengang der Justiz<sup>10</sup>), andererseits auch die strukturelle Bedeutung modernisierter Rechtspflege für das wirtschaftliche Gedeihen des Königreichs Hannover aus den damaligen politischen Unruhen, vor allem aber den (noch) partikularen wirtschaftlichen Bedürfnissen, ableitete.<sup>11</sup> Gans beschrieb den Reformbedarf der hannöverschen Justiz vor allem am Beispiel des althergebrachten Konkursrechts mit einzel-fallbezogener richterlicher Abwägungsbefugnis, die dem aufstrebenden städtischen Handelsgewerbe abträglich sei:

*[...] Am auffallendsten zeigt sich dieser Übelstand bei Konkursprozessen in dem Mangel einer städtischen Falliten-Ordnung. Während in anderen Ländern, selbst in deutschen Städten gemeinen Rechts, wo Handel und Gewerbe blühen, Fallißmente der Gewerbetreibenden, besonders der Kaufleute, in möglichster Einfach-*

*heit unter Leitung der Gerichte, durch Sachverständige Deputierte geregelt und schnell beendet werden, werden in Hannover die Concurse der Kaufleute auf dem selben großem Fuße wie die Concurse großer Güterbesitzer mit dem selben Gepränge von Curatoren und Contradictoren, im säkularischen Gange das Concurs-Prozesses behandelt, und von allen Personen, denen die Leitung des Fallissements übertragen ist von Richtern, Curatoren und Cotradictoren oder weiß Namens sie sonst sein mögen, versteht kein Einziger etwas von dem Geschäftsgange der Falliten.*<sup>12</sup>

Gans verband im weiteren Verlauf seiner Ausführungen Überlegungen nach wirtschaftlichen Reformen (z. B. Gewerbefreiheit, Aufhebung des Zunftzwanges, Senkung von Steuern) mit Forderungen nach einer Staats- und Justizreform (Einführung freier Städteverfassungen, Pressefreiheit, Beschleunigung und Spezialisierung der Justiz, insbesondere durch Aufbau von Handels- und Konkursgerichten). Der Schuldner war für ihn nicht mehr das fehlbare und moralisch zu beurteilende Individuum, sondern nur noch Funktionsträger eines (vorerst) gescheiterten wirtschaftlichen Aufbruchs und Wagnisses.

---

<sup>7</sup> Abtretung des Vermögens seitens des zahlungsunfähigen Schuldners an seine Gläubiger.

<sup>8</sup> Das *beneficium competentiae* (die „Rechtswohltat der Kompetenz“) ist eine sehr alte, bereits im römischen Recht angewandte Pfändungsschutzvorschrift, mit dessen Hilfe der Schuldner von seinem Gläubiger verlangen konnte, dass dieser ihm soviel lasse, als er zum notwendigen Lebensunterhalt („die Kompetenz“) brauche. Vergl. G. Stephan, Vorläufermodelle der Restschuldbefreiung in Deutschland, in: Festschrift für Klaus Hubert Görg, Verlag C.H. Beck, München 2010, S. 473, 475.

<sup>9</sup> Salomon Phillip Gans, Über die Verarmung der Städte und des Landmanns und den Verfall der städtischen Gewerbe im nördlichen Deutschland, besonders im Königreiche Hannover - Versuch einer Darstellung der allgemeinen Hauptursachen dieser unglücklichen Erscheinungen und der Mittel zur Abhülfe derselben von S. P. Gans, Advocaten in Celle, Braunschweig, Verlag von Friedrich Vieweg 1831.

<sup>10</sup> A. a. O. S. 24.

<sup>11</sup> In Göttingen bildete sich, auch auf dem Hintergrund der Pariser Julirevolution von 1830, am 8.1.1831 ein Revolutionsrat und erklärt den Magistrat der Stadt Göttingen für aufgelöst. Vom König wird der Rücktritt der Regierung verlangt.

<sup>12</sup> A. a. O. S. 31.

Und dieser neuen Rolle des Concursmachers und den alten Interessen der Gläubiger wurde die Prozeß- und Concursordnung im Königreich Hannover vom 10.11.1827 zweifelsohne nicht gerecht. Einerseits wurden Konkursachen weiterhin den allgemeinen Gerichten zugeordnet, andererseits blieben die 29 [! Verf.]<sup>13</sup> Paragraphen seltsam allgemein und unkonkret. Die Richter wurden weiterhin allein gelassen in und mit ihren Entscheidungen und gem. § 187 gehalten, ihr vernünftiges richterliches Ermessen auszuüben, daher die nachfolgenden Vorschriften nur als ein allgemeiner Leitfaden zu betrachten sind.

### **Zur sozialen und ökonomischen Lage von Schuldnern im 19. Jahrhundert**

Hannovers Wirtschaft stand an der Schwelle zum Industriezeitalter. Mechanische Fabriken, vor allem die Baumwollspinnereien, lösten die traditionelle, ursprünglich als bäuerlicher Nebenerwerb betriebene Leinen- und Tuchherstellung als Weiterverarbeitungsgewerbe des großflä-

chigen Flachsbaus ab. Händler exportierten diese Produkte ins Ausland, während moderne Webstühle aus Manchester in Hannover aufgestellt wurden. Die internationale Arbeitsteilung hatte Hannover erreicht. Sie verwandelte Manufakturen in Fabriken, machte aus Handwerkern Arbeiter und aus vormals kleinen Städten regionale Metropolen. Und sie beendete den massenhaften Auftritt von Armut, der unter dem Begriff Pauperismus im frühen 19. Jahrhundert ganz Deutschland erschreckt hatte.

Die Landesverfassung von 1840 sanktionierte das betrügerische bzw. auch leichtsinnige Bankrottmachen mit Zuchthaus nicht unter einem Jahr bzw. dreimonatigen Gefängnis oder Arbeitshaus, bei beschwerenden Umständen bis zu zwei Jahren und bot einen umfangreichen Indizienkatalog für die Beurteilung dieser Tatbestände. Wurde ein Konkurs eröffnet, und das betraf meist gewerblich Handeltreibende, Handwerker oder Angehörige des Bürgertums, so hatte dies auch Auswirkungen auf ihre Rechtsstellung innerhalb des Gefüges der bürgerlichen Ordnung. So normierte die Gewerbeordnung von 1847 in den Gründen für den Verlust des Meisterrechts und der Zunftmitgliedschaft. Verwirkt wurde, neben der Verurteilung in Ketten oder Zuchthausstrafe, auch im Fall eines Konkurses, das Recht zur Bekleidung eines Zunftamts, zur Theilnahme an Zunftversammlungen, und zum Halten von Lehrlingen wird außerdem verwirkt durch Erduldung einer leichteren criminellen Freiheitsstrafe wegen eines von ehrloser Gesinnung zeugenden Verbrechens, ferner durch Concurs. Wirtschaftliches Scheitern wurde gleichgesetzt mit einer kriminellen Handlung. Das ein Konkurs die Wahrnehmung öffentlicher Ämter und Funktionen ausschloss, war in diesem Kontext nur konsequent: Die Städteordnung von 1851 entzog durch § 85 und § 49 dem Bürger das aktive und passive Wahlrecht, wenn er sich im Konkurs befand.<sup>15</sup>

Und dass Heiratswilligen Trauscheine weiterhin nur erteilt wurden, wenn über die Befugnis zur bleibenden Niederlassung der zu Copulirenden an einem bestimmten Orte, so wie über deren Vermögens-Umstände, um ihnen und ihrer Familie ein hinreichendes Auskommen zu gewähren, kein Zweifel obwaltet<sup>16</sup>, machte das Leben für Schuldner im Königreich Hannover auch nicht leichter.

<sup>13</sup> Die Preußische Allg. Gerichtsordnung (AGO) von 1793 umfasste allein zum Konkurs 707 Paragraphen.

<sup>14</sup> Gesetz-Sammlung für das Königreich Hannover, 1. Abtheilung, No. 28, Landesverfassungsgesetz und Landesherrliches Rescript, die Auflösung der allgemeinen Stände-Versammlung betreffend vom 6.8.1840, S. 141-298. Leichtsinige Schuldenmacher zeichneten sich z. B. aus durch nicht oder unordentlich geführte Bücher, dass „man daraus ihren Activ- und Passivzustand nicht übersehen kann“ sowie „welche durch gewagte, mit ihrem Vermögen in keinem Verhältnis stehenden Unternehmungen, durch übertriebenen Aufwand, ausschweifende Lebensart oder Spiel in Concurs geraten sind“. Betrügerischer B. zeichnet sich aus durch „Vernichtung der Handelsbücher oder erdichtete Einträge, ungewöhnliche Einkäufe auf Borg, wenn er bereits überschuldet war oder Verschleuderung von Waaren und Papieren unter dem Preise, Verheimlichung von Geld, geldwerten Sachen, Papieren oder Activforderungen“ oder „wenn er in den letzten sechs Monaten vor Einstellung seiner Zahlung beträchtliche Summen an Geld oder Waaren eingenommen hat und deren Verwendung nachzuweisen nicht im Stande ist“, „wenn er nach bereits geschehener Einstellung der Zahlungen noch Forderungen, Waaren oder andere zur Masse gehörigen Sachen betrügerisch an sich gezogen hat oder wenn er mit dem geliehenen Geld oder den auf Credit erhaltenen Waaren die Flucht ergreift“.

<sup>15</sup> Gesetz-Sammlung für das Königreich Hannover Jahrgang 1851, 1. Abtheilung, No. 17 Städteordnung vom 1.5.1851.

<sup>16</sup> Sammlung der Gesetze, Verordnungen und Ausschreiben für das Königreich Hannover, III. Abt. No. 8, Ausschreiben der Königlichen Land-Drostei zu Hannover an sämtliche Obrigkeiten des Landdrostei-Bezirks, die Ertheilung von Trauscheinen betreffend, 1.8.1827.

---

## Lösungen von 1850 bis 1999

Für Gläubiger und Schuldner, Richter und Kuratoren in Hannover brachen 1850, beschleunigt durch die politische Bewegung von 1848 und im Rahmen der bereits ab 1847 vorbereiteten Neuorganisation des Justizwesens, neue Zeiten an. Die Allgemeine Bürgerliche Processordnung vom 8. November 1850<sup>17</sup> stellte – deutlich stärker als in anderen deutschen Ländern – den Grundsatz der Öffentlichkeit und Mündlichkeit des Zivilprozesses auf. In ihrem 6. Teil wurde in 54 Paragraphen ein neues Konkursrecht eingeführt.

In ihm wurde der Vorrang einer gütlichen Einigung unter richterlicher Aufsicht verankert und dem Schuldner wurde auf sein Verlangen hin nach richterlicher Ermäßigung bis zum Anmeldetermin sein standesgemäßer Unterhalt für sich und seine Familie zugesichert. Ferner wurde ihm ein Vetorecht hinsichtlich der Wahl des Kurators eingeräumt und sein Recht auf die sog. Einrede der Kompetenz, d. h. des beschränkten Nachforderungsrechts der Gläubiger nach Beendigung des Konkurses wurde ausdrücklich bestätigt. Dem Schuldner sollten gewisse Einkünfte für den Lebensunterhalt belassen werden, besonders solche, die er aufgrund von Fürsorge oder Freigiebigkeit Dritter erhielt. Vor allem aber wurde definiert, welches Vermögen als Aktivmasse anzusehen war. Der Machtbereich des Konkursverwalters beschränkte sich nun eindeutig lediglich auf das [...] dem Gemeinschuldner zur Zeit der Concurseröffnung zustehende Vermögen [...] und was später Kraft eines Rechts erworben wird, welches den Ausfluß eines zu jener Zeit bestehenden Rechtsverhältnisses bildet. Mit diesem Grundsatz sollte der wirtschaftliche Neuanfang des gescheiterten Unternehmers ermöglicht werden, denn der Neuerwerb von Vermögen aus neuen Unternehmungen und Rechtsverhältnissen wurde nun faktisch möglich. Dem Schuldner sollte die Ausübung eines Gewerbes erleichtert werden, und neue Kreditgeber sollten nicht gehindert sein, Sicherheiten zu erlangen oder Zwangsvollstreckung auszuüben.

Nach der preußischen Okkupation im Jahr 1866 war in Hannover nur die Zeit eigener Hofmarschälle vorbei, nicht aber die der Allgem. Bürgerlichen Prozess- und Konkursordnung von 1850. Auf Bismarcks Geheiß sollte in den neuen hannoverschen Provinzen ausdrücklich nicht die Preußische Konkursordnung (PreußKO) aus dem Jahr 1855 mit ihren 440 Paragraphen übernommen wer-

den. Zum einen, weil die Preußische Regierung anerkennen musste, dass sie nichts Gleichwertiges an die Stelle der Allg. Bürgerlichen Prozessordnung hannöverscher Prägung setzen konnte, zum anderen, weil die Loyalität der hannoverschen Funktionseliten nicht überstrapaziert werden sollte.<sup>18</sup> Im Gegenteil: Justizminister Leonhard, der die hannoversche Justizreform vorbereitet gehoben hatte, wurde 1867 von Bismarck zum preußischen Justizminister berufen. Die hannoversche Prozess- und Konkursordnung von 1850 wurde so, ergänzt durch Bestimmungen der PreußKO, zur Blaupause der Konkursordnung des Deutschen Reichs und es spricht nichts Gegenteiliges dafür, anzunehmen, dass in den hannöverschen Provinzen bis zum 1. Oktober 1879 sogar das alte Prozess- und Konkursrecht übergangsweise Bestand hatte. Zu diesem Zeitpunkt trat in allen deutschen Landen dann die „Perle der deutschen Reichsgesetze“, die Konkursordnung des Deutschen Reichs von 1877, in Kraft. Sie galt bis 1935. Dieses neue Konkursrecht lehnte einen Schuldenerlass, wie ihn damals schon das amerikanische und englische Recht vorsah, weiter strikt ab.<sup>19</sup> Nur durch Akkord und Vergleich mit den Gläubigern konnte sich der Schuldner weiter vor Vollstreckung schützen. Auch die jahrhundertalte Wohltat der Kompetenz wurde aufgehoben, denn die Absicht, dem Gemeinschuldner wieder zu Wohlstand zu verhelfen, [...] untergrabe den Kredit; gerechte und billige Nachsicht finde der Schuldner schon durch die allgemeinen Exekutionsbeschränkungen.

Das unbeschränkte Nachforderungsrecht aller nicht vollständig befriedigten Gläubiger nach Aufhebung des Konkursverfahrens beendete aber alle frühen lokalen Schuldbefreiungsmodelle, auch die in Hamburg. Der Grundgedanke der unbedingten, autarken, freien und selbstverantwortlichen Gestaltung der Lebensumstände jedes Einzelnen, ohne staatliche Hilfe, ließ sich (noch) nicht mit Regelungen vereinbaren, die unter bestimmten Bedingungen diese Autonomie und Selbstverantwortung außer Kraft setzten. Diese Zeit sollte erst nach dem 1. Weltkrieg kommen.

---

<sup>17</sup> Sammlung der Gesetze, Verordnungen und Ausschreiben für das Königreich Hannover Jhrg. 1850, I Abt., No. 36.

<sup>18</sup> Vergl. E. A. von Boetticher, Die Justizorganisation im Königreich Hannover nach 1848 und ihre Ausstrahlungskraft auf die Staaten des Deutschen Bundes und das Reich bis 1879, Wehrhahn Verlag, Hannover 2015, S. 367.

<sup>19</sup> Vergl. G. Stephan, Vorläufermodelle, S. 473, 479.

Das Ostpreußenhilfegesetz von 1929 und das Osthilfe-gesetz von 1931 versuchten eine Sanierung der schwer an-geschlagenen ostpreußischen Landwirtschaft, deren öst-licher Absatzmarkt aufgrund von Autarkiebestrebungen der Nachbarstaaten weggefallen war. Mithilfe öffentlich finanzierter Umschuldungsmaßnahmen wurden viele Gü-ter, Betriebe und Arbeitsplätze zwar gerettet und die Er-nährung der Bevölkerung gewährleistet. Gleichzeitig er-leichterten in diesem Zusammenhang auftauchende Bereicherungs- und Korruptionsvorwürfe, denen sich höchste politische Kreise der Weimarer Republik ausge-setzt sahen, die Machtergreifung der Nationalsozialisten 1933. Die Nationalsozialisten hatten ein feines Gespür entwickelt für die Sorgen, Nöte und Ängste ihrer Klientel<sup>20</sup> und schufen 1938 ein Gesetz über eine Bereinigung alter Schulden (GBS)<sup>21</sup>, das als ultima ratio auch einen Schuldenerlass vorsah, da infolge der schweren Wirt-schaftsnot, der das deutsche Volk vor der Machtübernah-me ausgesetzt war, [...] zahlreiche Landwirte, Handwerker und Gewerbetreibende ohne eigenes Verschulden wirt-schaftlich zusammengebrochen seien. Der Schuldenbe-reinigung unterworfen waren folgerichtig nur solche Verbindlichkeiten, die vor 1934 existierten. Verbindlich-keiten, die nach diesem Zeitpunkt entstanden waren, wa-ren nur bereinigungsfähig, wenn der Schuldner über die-sen Zeitpunkt hinaus noch arbeitslos war.

Sowohl Selbstständige wie auch Arbeiter und Angestellte konnten das Verfahren in Anspruch nehmen. Ausgeschlos-sen waren Personen, die erheblich vorbestraft waren oder ihre Schuldennot selbst verursacht hatten, weiterhin Schuldner, die wegen unehrenhaften oder leichtsinnigen Verhalten des Schutzes nicht würdig waren oder eine va-terlandsfeindliche Gesinnung pflegten, ferner Schuldner, bei denen aus einem anderen Grund ein Schutz dem ge-sunden Volksempfinden widersprechen würde, sowie Ju-den, Kommunisten, Emigranten und sonstige uner-wünschte Personen. Das Gesetz beharrte auf dem Primat der Umstrukturierung der Schuldverhältnisse, nicht auf dem Prinzip des Schulderrlasses. Dieses Instrument kam im Rahmen eines Gerichtsverfahrens erst für die Forde-rungen in Betracht, die der Schuldner innerhalb von zehn Jahren nach besten Kräften nicht abtragen konnte. Ihm wurde auf Antrag Vollstreckungsschutz gewährt.

Insgesamt wurden auf Grundlage beider Gesetze fast 40.000 Verfahren eingeleitet; in wie vielen Fällen ein

Schuldenerlass ab 1948 tatsächlich hätte verwirklicht werden können, lässt sich aufgrund des Zusammen-bruchs nicht nur des deutschen Statistikwesens im Jahr 1945 nicht mehr klären.

Die in der NS-Zeit 1935 in Kraft getretene Vergleichsord-nung (VerglO) blieb auch in der Bundesrepublik bis 1999 bindendes Recht. Sie gab dem gewerblichen Schuldner Gelegenheit, eine Einigung mit seinen Gläubigern zu er-zielen und damit dem Konkurs zu entgehen. Der Schuld-ner musste dafür in der Lage sein, mindestens 35 Prozent der Forderungen innerhalb eines Jahres in bar zu beglei-chen. Sollte das Zahlungsziel auf 18 Monate verlängert werden, mussten 40 Prozent der Forderungen beglichen werden können. Für die Annahme des Vergleichs mit Bin-dungswirkung gegenüber allen Gläubigern war eine Mehrheit von 75 Prozent notwendig, bei einer Vergleichs-zahlung unterhalb der hälftigen Forderung sogar eine Mehrheit von 80 Prozent. Privilegierte Gläubiger mit Aus-sonderungs- oder Vorrechten mussten vollständig be-friedigt werden. Der Schuldner wurde während der Ver-handlung vor Zwangsvollstreckungen geschützt. Ihm und seiner Familie wurde aber die Pflicht zu einer beschei-denen Lebensführung auferlegt.

### **Von der Wasserscheide der Neunziger Jahre zu den offenen Fragen der Gegenwart**

Die dem „Ölpreis-Schock“ des Jahres 1973 folgende Wirt-schaftskrise erbrachte den praktischen Beweis, dass die Regelungen, die dem Produktions- und Umsatzniveau des Jahres 1935 im Fall einer unternehmerischen Krise möglicherweise noch gerecht wurden, in den 70er Jahren nicht mehr funktionieren konnten. Hunderttausende von Arbeitsplätzen gingen in der BRD verloren, weil Betriebe, wollten sie ihre Margen und Marktanteile trotz geringer Innovationssprünge retten, bei gleichbleibender Liquidität

---

<sup>20</sup> Es gab nach neuen Studien bei der Juli-Wahl 1932 auf lokaler und regionaler Ebene einen signifikanten Zusammenhang zwischen NSDAP-Stimmen und dem Ausmaß und der Entwicklung von Ver-schuldung in Landwirtschaft und Gewerbe, der Zunahme der NSDAP-Mitgliederzahl vor Ort und der Haltung regionaler und lo-kaler Tageszeitungen zum Nationalsozialismus (nach: Frank. Allg. Zeitung v. 19.6.2017, S. 8: Prof. Dr. J. Falter, Volkspartei des Pro-tests).

<sup>21</sup> Reichsgesetzblatt I, S. 1033, in der Fassung der Bekanntmachung vom 3.9.1940 (RBG I, S. 1209) mit der Ergänzungsverordnung vom 19.12.1941 (RBG I, S. 798).



---

tät gezwungen waren, größere unternehmerische Wagnisse einzugehen. Und diese Betriebe konnten ihre Konkurse aufgrund der gesetzlichen Rahmenbedingungen nicht überleben, wenn ihr Wagnis scheiterte.

Über zehn Jahre dauerten die Vorüberlegungen zu einem Neubeginn des Konkursrechts, das erstmals auch Privatpersonen (Verbraucher) einbeziehen sollte, da die Überschuldung privater Haushalte als soziales Problem erkannt worden war. Dabei bestimmte der Zielkonflikt von bestmöglicher Gläubigerbefriedigung bei gleichzeitigem Erlass der Restschulden, wie er sich schon in § 1 InsO ankündigte, die juristischen, politischen und sozialen Debatten in Detailfragen immer wieder.

Als Wasserscheide in der Wahrnehmung und Prägung des Zivilrechts bezüglich privater Schuldverhältnisse muss das Jahrzehnt vor dem Inkrafttreten der Insolvenzordnung (InsO) am 1. Januar 1999 gelten. In diesen Jahren wurden die Weichen gestellt, eine Entschuldung von Privatpersonen erstmalig nicht mehr ausschließlich als Akt der Gnadengewährung anzusehen, wobei die Durchführung dieses Verfahrens nicht die Entschuldung bedeutet. Das Verfahren bleibt lediglich eine hinreichende Bedingung. Es verlangt vom Schuldner, für eine Zeit von sechs Jahren nach Eröffnung des Verfahrens den darin pfändbaren Teil seiner Einkünfte dem Insolvenzverwalter zur Verfügung zu stellen. Zudem wird die Restschuldbefreiung nur gewährt, wenn der Schuldner im Verfahren konstruktiv mitwirkt und auch die Interessen seiner Gläubiger, durch Anzeige jedes Arbeitsplatzwechsels und intensive Bemühungen um zumutbare Arbeit, achtet. Er muss sich nach Kräften bemühen, seine Gläubiger so weit wie möglich zu befriedigen, um anschließend endgültig von seinen restlichen Schulden befreit zu werden. Die Obliegenheiten des Schuldners nach § 295 InsO sind insoweit immer auch unter dem Gesichtspunkt der bestmöglichen Befriedigung der Gläubiger zu sehen. Wenn der Schuldner während des Verfahrens vorsätzlich oder fahrlässig die ihm auferlegten Obliegenheiten verletzt und dadurch die Befriedigung der Insolvenzgläubiger beeinträchtigt, kann jeder Insolvenzgläubiger die Versagung der Restschuldbefreiung erreichen. Kann nicht festgestellt werden, ob den Schuldner ein Verschulden trifft, so geht dies zulasten des Schuldners; es gilt hier die umgekehrte Beweispflicht.

Die Stellung des Schuldners im Verfahren bleibt also strukturell fragil. Er benötigt möglicherweise mehr Unterstützung und Begleitung in diesem ihn fordernden, einschneidenden Lebensabschnitt. Der staatliche Auftrag an die Schuldnerberatung begrenzt aber deren Mitwirken ausschließlich auf die Phase vor Eröffnung der Insolvenz. Schuldner werden bislang in ihren Verfahren faktisch allein gelassen. Es bedarf daher der Klärung der Rolle und des Auftrags von Schuldnerberatung im gerichtlichen Entschuldungsverfahren. Hierzu benötigen Praxis und Sozialpolitik belastbare, rückblickende Aussagen über die tatsächlich gewährten Restschuldbefreiungen. Diese bislang internen Zahlen liegen dem Statistischen Landesamt Niedersachsen für die Jahre 2002 bis 2012 in vollem Umfang vor.

Es ist Zeit, diese Zahlen der Öffentlichkeit gegenüber freizugeben und aus dem Schicksal der in diesem Zeitraum eröffneten 116.435 niedersächsischen Verbraucherinsolvenzen Schlussfolgerungen abzuleiten, möglicherweise auch hinsichtlich eines erweiterten Auftrags an die niedersächsischen Beratungsstellen in Form einer fakultativen Verfahrensbegleitung. Und die Rolle des „InsO-Coaches“ könnte auch deshalb ein sinnvolles und ergänzendes Aufgabenfeld für Berater\_innen werden, weil durch die in den nächsten Jahren zu erwartende bedingungslose Verkürzung des Verfahrens gemäß den EU-Vorgaben der Stellenwert und die Erfolgsaussicht der außergerichtlichen Einigungsbemühung im Berufsalltag der Schuldnerberatung vermutlich weiter sinken wird. Zudem wird unter „deutschen Bedingungen“ eine Verfahrensverkürzung das Leben von Insolvenzschuldnern nicht einfacher machen. Die zukünftig schneller erreichbare Restschuldbefreiung wird politisch verknüpft werden mit stärkerem Druck gegenüber der Schuldnerseite, wie er sich bereits aktuell in einer Reihe von BGH-Entscheidungen manifestiert. Unter diesen skizzierten Bedingungen wird die pro-aktive Begleitung von Insolvenzschuldnern eine stärkere Bedeutung erlangen müssen. Und diese Begleitung wird mit dem Herzen und dem Verstand, den beiden Kernkompetenzen und zentralen Tugenden sozialer Schuldnerberatung, erfolgen müssen.

**Klaus Helke** ist Dipl.-Soz. Päd./Dipl.-Sozialwirt FH und als Schuldnerberater bei der Diakonie in Hannover tätig. Seit 1988 ist er Mitglied der BAG-SB.

Peter Wagner

## Zwei Jahre Basiskonto

Ein Erfahrungsbericht

*Zum 19. Juni 2016 wurde mit dem Zahlungskontengesetz (ZKG) in Deutschland das sogenannte Basiskonto eingeführt. Seitdem hat jeder Verbraucher in Deutschland das Recht auf die Eröffnung eines solchen Kontos. Dem liegt das Ziel des ZKG zugrunde, allen Verbrauchern eine uneingeschränkte Teilnahme am wirtschaftlichen und sozialen Leben zu ermöglichen. Nachfolgend wird dargestellt, welche Erfahrungen bei der Durchsetzung des Anspruchs auf ein Basiskonto aus Sicht der Schuldnerberatung bisher gemacht wurden.*

### Merkmale des Basiskontos

Nach dem ZKG hat seit dem 19. Juni 2016 jeder Verbraucher, der sich rechtmäßig in der Europäischen Union aufhält, einen Anspruch auf das Basiskonto. Jeder hat nun das Recht, bei einer Bank seiner Wahl ein solches Konto zu eröffnen. Das gilt ebenfalls für Menschen, die kein oder kein regelmäßiges Einkommen haben – wie Empfänger von Sozialleistungen, Wohnungslose und Flüchtlinge.<sup>1</sup>

Das Ziel des ZKG ist es, allen Bürgern die vollständige Teilnahme am wirtschaftlichen und sozialen Leben zu ermöglichen. Eine ganz wesentliche Voraussetzung hierfür ist ein laufendes Konto, das grundlegende Funktionen erfüllt. Dies ist insbesondere von Bedeutung, da der unbare Zahlungsverkehr die Bargeldzahlung weitgehend ersetzt hat. Das ZKG verpflichtet folglich jede Bank in Deutschland, die Konten für Verbraucher anbietet, Basiskontoverträge abzuschließen – es besteht ein sogenannter Kontrahierungszwang.

Verbrauchern, die ein Basiskonto beantragen, müssen die Banken ein solches innerhalb von zehn Geschäftstagen einrichten. Für den Antrag haben die Banken dem Verbraucher unentgeltlich ein Antragsformular zur Verfügung zu stellen. Das Basiskonto muss über alle Funktionen verfügen, die für die Nutzung von grundlegenden

Zahlungsdiensten notwendig sind, das heißt für Bareinzahlungen und -auszahlungen, Überweisungen, Lastschriften und Kartenzahlungen. Das Kreditgeschäft zählt hingegen nicht dazu; Kontoüberziehungen muss die Bank ebenfalls nicht erlauben. Der Kontoinhaber kann von der Bank indes verlangen, das Basiskonto als Pfändungsschutzkonto (P-Konto) nach § 850k Zivilprozessordnung (ZPO) zu führen. Bei einem P-Konto können Bankkunden, die von einer Kontopfändung betroffen sind, über den unpfändbaren Teil ihrer Einkünfte verfügen. Sie können auch schon bei Antragstellung beantragen, ein Basiskonto als Pfändungsschutzkonto einzurichten.<sup>2</sup>

### Ablehnung durch die Banken

Banken dürfen die Eröffnung eines Basiskontos nur ablehnen, wenn einer der in den §§ 35-37 ZKG aufgezählten Gründe zutrifft. Folgende Ablehnungsgründe gibt es:

- Der Verbraucher nutzt bereits ein Konto bei einer anderen Bank (§ 35 ZKG).
- In den vergangenen drei Jahren wurde der Verbraucher wegen einer Straftat gegen die Bank, eines ihrer Mitarbeiter oder Kunden verurteilt (§ 36 ZKG).
- Die Bank würde mit der Kontoeröffnung gegen ihre allgemeinen Sorgfaltspflichten aus dem Geldwäschegesetz verstoßen. Hiermit ist im Wesentlichen die Identifizierung des Verbrauchers mittels geeigneter Ausweispapieren gemeint (§ 36 ZKG).
- Der Verbraucher hatte bereits ein Basiskonto bei derselben Bank, das ihm wegen Zahlungsverzugs oder Nutzung zu verbotenen Zwecken gekündigt wurde (§ 37 ZKG).

Praktisch relevant sind indes lediglich Ablehnungen, weil der Antragsteller kein geeignetes Ausweispapier vorlegen kann oder weil er bereits ein Konto hat. Es kommt vergleichsweise häufig vor, dass Banken die Eröffnung eines Basiskontos ablehnen müssen, weil das Ausweispapier des Verbrauchers nicht den geldwäscherechtlichen Anforderungen entspricht. Die Banken können dann ihrer Pflicht nicht nachkommen, den Verbraucher anhand eines

---

<sup>1</sup> Vgl. hier und im Folgenden auch Deppmeyer und Al-Soulimann (2017), S. 19-22.

<sup>2</sup> Vgl. zum Pfändungsschutzkonto Wagner (2013), S. 22-24.

---

gültigen Ausweises zu identifizieren. Dieser Ablehnungsgrund betrifft vor allem Geflüchtete. Neben anerkannten Ausweispapieren aus den Herkunftsländern eignen sich für die Identitätsprüfung als Ausweisersatz grundsätzlich auch die Aufenthaltsgestattung und der elektronische Aufenthaltstitel. Für die Eröffnung eines Basiskontos sind zudem der Ankunftsnachweis und die sogenannte Duldung, also eine Aussetzung der Abschiebung als Dokumente zugelassen. Eine fehlende Meldeanschrift ist hingegen kein Grund für eine Bank, die Eröffnung eines Basiskontos abzulehnen. Der Anspruch auf ein Basiskonto gilt somit ausdrücklich auch für Wohnungslose. Diese können stattdessen eine andere postalische Anschrift angeben, zum Beispiel von einer sozialen Beratungsstelle oder Angehörigen.

Die Eröffnung eines Basiskontos können Banken zudem ablehnen, wenn der Verbraucher bereits ein deutsches Zahlungskonto hat, das er wirklich nutzen kann. Banken dürfen sich diesbezüglich indes nicht allein auf Informationen von Auskunftseien (z. B. Creditreform, Schufa) verlassen, wenn diese den Angaben des Verbrauchers widersprechen, sondern sie müssen sich mit dem Verbraucher in Verbindung setzen und sich bemühen, eine Klärung herbeizuführen. Der Verbraucher hat dabei mitzuwirken, indem er der Bank zum Beispiel Kündigungsnachweise vorlegt oder einwilligt, dass die Banken untereinander Informationen austauschen.

Häufig ist es für einen Verbraucher aber auch schwierig einzuordnen, wann ein Konto nicht mehr nutzbar ist. Verbraucher unterstellen dies oftmals schon, wenn eine große räumliche Distanz zwischen dem Wohnort und der nächsten Bankfiliale oder einem Geldautomaten besteht, die Bedingungen unattraktiv sind oder sie ohnehin beabsichtigen, das Konto zu kündigen. In diesen Fällen ist das bestehende Girokonto aber im Sinne des Zahlungskontengesetzes weiterhin nutzbar. Folglich darf die Bank einen Antrag auf ein zusätzliches Basiskonto ablehnen. Möchte ein Verbraucher sichergehen und das bestehende Konto nicht kündigen, bevor ihm die Eröffnung eines Basiskontos bei einer anderen Bank zugesagt wird, kann er den Eröffnungsantrag mit der Kontenwechselhilfe kombinieren. In den §§ 20 bis 26 des ZKG ist diese Kontenwechselhilfe gesetzlich geregelt. Danach hat jeder Verbraucher bei einem Kontenwechsel auf Wunsch einen Anspruch auf Unterstützung. Grundsätzlich ist jede Bank,

die Verbrauchern Zahlungskonten anbietet, zur Kontenwechselhilfe verpflichtet. Beide müssen unterstützen – sowohl die Bank, die das neue Konto führen wird (empfangende Bank), als auch diejenige Bank, die das alte Konto geführt hat (übertragende Bank).

Eine Bank darf den Antrag auf Eröffnung eines Basiskontos indes nicht ablehnen, weil die Deutschkenntnisse des Antragstellers aus ihrer Sicht nicht ausreichen oder weil dieser keinen amtlichen Dolmetscher in Anspruch nimmt. Es reicht aus, wenn sich die Beschäftigten der Bank und der Antragsteller auf Deutsch oder in einer anderen Sprache verständigen können oder wenn eine Vertrauensperson übersetzt. Außerdem dürfen Banken ein Basiskonto verweigern, wenn der Antragsteller kein Berechtigter im Sinne des ZKG ist. In der Praxis geht es hier meist um die Frage, ob ein Antragsteller Verbraucher ist, denn der Anspruch auf ein Basiskonto ist auf diese Gruppe beschränkt. Der Antragsteller gilt nur dann als Verbraucher, wenn er das Konto hauptsächlich für private Zwecke nutzt.

In Fällen, in denen eine Bank ein Basiskonto zu Unrecht abgelehnt hat, hält die deutsche Bankenaufsicht (BaFin) ein sogenanntes Verwaltungsverfahren vor, mit der Verbraucher ihren Anspruch durchsetzen können. Die BaFin prüft dabei auf Antrag des Verbrauchers, ob die Bank das Basiskonto ablehnen durfte und ordnet die Kontoeröffnung an, wenn kein gesetzlicher Ablehnungsgrund besteht. Bisher haben Verbraucher rund 490 Mal von dem Verwaltungsverfahren Gebrauch gemacht. Gut 160 von ihnen konnte geholfen werden, ein Basiskonto zu erhalten. In 22 Fällen hat die Bankenaufsicht die Eröffnung eines Basiskontos förmlich angeordnet; in den übrigen 138 Fällen haben die Banken bereits auf die Anhörung durch die BaFin reagiert und ihre ablehnende Entscheidung zur Kontoeröffnung korrigiert. In der ersten Zeit nach Einführung des Basiskontos bestanden bei Banken und Verbrauchern noch Unsicherheiten über die neuen Rechte und Pflichten. Inzwischen ist es für Verbraucher aber zumeist ohne besondere Schwierigkeiten möglich, ein Basiskonto zu eröffnen. Das zeigt sich auch daran, dass die Zahl der Anträge bei der Bankenaufsicht wegen abgelehnter Basiskonten mittlerweile rückläufig ist und der Anteil der Verfahren abgenommen hat, in denen sich die Ablehnung durch die Bank als unberechtigt herausstellt. Während im Jahr 2016 noch etwa 44 Prozent der Prüfungen ergaben, dass die Bank zu Unrecht abgelehnt hatte, waren es im

Jahr 2017 nur 33 Prozent der von der Bankenaufsicht bisher entschiedenen Fälle.

Neben dem Verwaltungsverfahren der Bankenaufsicht haben Verbraucher weitere Möglichkeiten, sich gegen die Ablehnung einer Eröffnung eines Basiskontos zur Wehr zu setzen. Sie können die Ombudsleute bzw. Schlichtungsstelle der jeweiligen Bankengruppe anrufen. Dieses Vorgehen ist für den Verbraucher kostenlos – im Unterschied zu der ebenfalls möglichen Klage vor einem Zivilgericht.

## **Oftmals sehr hohe Kontoentgelte**

Große Bedeutung hat in der Praxis weiterhin die Frage, ob die Banken ihrer gesetzlichen Verpflichtung nachkommen, nur angemessene Entgelte für Basiskonten zu verlangen. In § 41 Abs. 1 ZKG werden für die Frage der Angemessenheit zwei Kriterien angeführt, die den Banken allerdings einen erheblichen Spielraum bei der Preisgestaltung einräumen. Einerseits muss es sich um ein marktübliches Entgelt handeln, andererseits muss das Entgelt das Nutzerverhalten berücksichtigen.

Hierzu liegt mittlerweile eine ausführliche Untersuchung der verschiedenen Entgeltmodelle für das Basiskonto von 108 Banken in Deutschland vor.<sup>3</sup> Darin werden zum Stichtag 1. Oktober 2017 alle bundesweit tätigen Institute und Direktbanken, drei Kirchenbanken, alle Sparda- und PSD-Banken und die größten Sparkassen und Volks- und Raiffeisenbanken jedes Bundeslandes anhand ihrer Kontomodelle für das Basiskonto geprüft. Dabei wird unterschieden, ob es sich um eine Filialnutzung oder Onlinenutzung des Basiskontos handelt. Im Ergebnis zeigt die Untersuchung, dass die Banken den ihnen gesetzlich gegebenen Spielraum bei der Preisgestaltung äußerst aktiv nutzen. Viele Banken versuchen, Kunden durch sehr hohe Preise für das Basiskonto fernzuhalten („Abwehrkonditionen“). Bei der Untersuchung der Basiskonten wurde deutlich, dass die Preisspanne groß ist – bei Filialnutzung des Basiskontos zwischen 0 und 328,30 Euro pro Jahr – und dass die meisten Basiskonten teurer sind als herkömmliche Gehalts- und Rentenkonten. Laut der Studie begründen die Banken die höheren Kontoführungspreise für das Basiskonto mit einem höheren Bearbeitungsaufwand für Beratung und Kontoeröffnung, die aufwendiger

sei als bei anderen Konten, etwa weil die Prüfung der persönlichen Daten länger dauere und die Kunden schlechter zu erreichen seien.

Nachvollziehbar ist zumindest, dass eine Filialnutzung des Basiskontos mehr Bearbeitungsaufwand für die Banken bedeutet. Ob dies aber rechtfertigt, von Menschen mit keinem oder nur geringem Einkommen, d.h. der typischen Klientel der Schuldnerberatungsstellen, höhere Preise zu nehmen, ist fragwürdig. Dies wiegt umso stärker, als dass die Wahl eines anderen Kontomodells mit Onlinenutzung in Bezug auf das Basiskonto nur sehr eingeschränkt Abhilfe schafft. Zum einen gibt es beim Basiskonto nicht in vergleichbarer Art und Weise Konten mit Onlinenutzung und damit verbundenem Preisvorteil, wie es dies bei gewöhnlichen Girokonten gibt. Zum anderen dürfte für viele überschuldete Verbraucher, die in finanziellen Dingen oftmals weniger geübt sind, eine Onlinenutzung des Basiskontos schwierig sein. Diesbezüglich ist auch die Bankenaufsicht deutlich gefordert, die Angemessenheit der Entgelte für das Basiskonto fortlaufend im Blick zu behalten. Das umfasst einerseits die Gestaltung der Preismodelle der Banken an sich („Darf ein Basiskonto wirklich mehr als 300 Euro pro Jahr kosten?“) und andererseits auch die Möglichkeit der Verbraucher, auf die Höhe des Entgelts aktiv Einfluss nehmen zu können („Gibt es ein Basiskontomodell, bei dem sich durch Onlinenutzung merkliche Preisvorteile ergeben?“). Erst wenn diese Kriterien tatsächlich erfüllt sind, können (insbesondere auch ver- und überschuldete) Verbraucher mittels eines Basiskontos eine Teilhabe am wirtschaftlichen und sozialen Leben finden – womit sich das Ziel des ZKG erfüllt hätte.

## **Fazit**

Mittlerweile hat sich das Basiskonto zu einem wichtigen Instrument entwickelt, auch bonitätsschwachen Verbrauchern, d.h. dem überwiegenden Klientel der Schuldnerberatungsstellen, einen Zugang zu einem laufenden Konto zu ermöglichen. Leider zeigt sich in der Beratungspraxis immer wieder, dass Verbraucher bzw. Schuldner noch mit deutlichen Schwierigkeiten konfrontiert sind, ein solches Basiskonto zu erhalten. Wesentliche Gründe hierfür sind ungerechtfertigte Ablehnungen der Kontoeröffnung durch die Banken bzw. eine vielfach sehr hohe Preisgestaltung der Basiskonten („Abwehrkonditionen“).

---

<sup>3</sup> Vgl. hier und im Folgenden o.V. (2017), S. 22-25.

Dies ist insofern nicht sachgerecht, als dass vielen Verbrauchern und Schuldern auch weiterhin eine uneingeschränkte Teilnahme am wirtschaftlichen und sozialen Leben nicht möglich ist, da ihnen ein Konto zur Abwicklung ihres unbaren Zahlungsverkehrs immer noch fehlt. Aus Sicht der Beratungspraxis bietet es sich an, die Schuldner dahingehend zu unterstützen, Ablehnungen durch Banken zum Beispiel über das Verwaltungsverfahren der Bankenaufsicht zu klären oder den Schuldern bei der Suche nach einem kostenlosen oder -günstigen Basiskonto unter die Arme zu greifen.

#### Literatur:

DEPPMEYER, Silke und AL-SOULIMAN, Luana: Basiskonto. In: Bafin-Journal, Heft 12/2017, S. 19-22.

O. V.: Girokonto für alle. In: Finanztest, Heft 12/2017, S. 22- 25.

WAGNER, Peter: Aktuelle Entwicklungen und Herausforderungen bei Pfändungsschutzkonten (P-Konten). In: Bankfachklasse 10/2013, S. 22-24.

**Dr. Peter Wagner, Dipl.-Kfm.**, hat Betriebswirtschaftslehre an der Westfälischen Wilhelms-Universität in Münster mit kreditwirtschaftlicher Ausrichtung studiert. Er ist inzwischen als Bereichsleiter in der Handwerksorganisation tätig und beschäftigt sich darüber hinaus als freier Autor mit finanzwirtschaftlichen Themen – insbesondere aus verbraucherorientierter Sicht.

# Für und Widmer

## der Vertretungsbefugnis

### Was bedeutet die Übernahme der Verfahrensbevollmächtigung konkret?

- Entscheidungshilfen für oder gegen Übernahme der Vertretung
- Anforderungen an die Schuldnerberatungsstelle bei Übernahme der Vertretung
- Auswirkungen auf das Verhältnis zwischen Berater\_in und Ratsuchenden
- Konsequenzen der Vertretung für die Ratsuchenden
- Organisation, Fristwahrung, Haftung, Finanzierung

Das Alles ist Thema  
in der **BAG-SB Fortbildung** am  
Donnerstag, **6. September in Köln.**

Für weitere Informationen siehe  
**[www.bag-sb.de/veranstaltungen](http://www.bag-sb.de/veranstaltungen)**  
oder Seite 102 im aktuellen Heft.

Anja Stache

## Schuldenregulierungsfonds in der Straffälligenhilfe

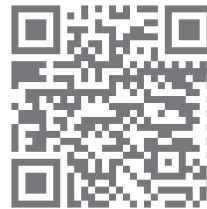
Tagungsbericht zum Fachtag am 16. März 2018 in Berlin

„Ohne Schulderegulierung scheitert die Resozialisierung“, diese Aussage war häufig zu hören auf der Fachtagung Schuldenregulierungsfonds in der Straffälligenhilfe, die am 16. März 2018 vom Verein Bremische Straffälligenbetreuung unter der Schirmherrschaft des Senators für Justiz und Verfassung in Berlin veranstaltet wurde.

Bereits in den siebziger Jahren wurde die Bedeutung der Schuldenregulierung für eine erfolgreiche Resozialisierung erkannt und es entstanden die ersten Schuldnerberatungsstellen in der Straffälligenhilfe. Erwiesenermaßen wirkt sich die Last der Überschuldung im familiären, beruflichen und gesundheitlichen Bereich aus. Siebzig Prozent der Inhaftierten und fünfzig Prozent der unter Bewährung stehenden Probanden haben – damals wie heute – eine Überschuldungsproblematik und es ist wahrscheinlich, dass diese einen großen Einfluss auf das Begehen weiterer Straftaten bzw. eine gelungene Wiedereingliederung in die Gesellschaft hat. Die Regulierung im Rahmen des Fondsmodells stellt hierbei ein bedeutsames Instrument bei der Entschuldung Straffälliger dar. Es ermöglicht den Betroffenen einen wirtschaftlichen Neuanfang ohne Stigma oder die Sorge, dass Lohnpfändungen den Verlust des Arbeitsplatzes zur Folge haben bzw. die Arbeitsplatzsuche deutlich erschweren.

Zudem ist diese Regulierungshilfe oftmals die einzige Perspektive auf Entschuldung, da das Verbraucherinsolvenzverfahren für einen Großteil der Straffälligen aufgrund ihrer Forderungsstruktur keine bzw. nur eine sehr eingeschränkte Entschuldungsmöglichkeit über den Insolvenzplan bieten kann. Ein Schuldenregulierungsfonds beugt einer aus finanzieller Not entstehenden Rückfallgefahr vor und leistet damit einen erheblichen Beitrag zu einer gelungenen Resozialisierung. Neben der Hilfe für die Ratsuchenden werden bei dieser Regulierung insbesondere auch die Interessen der Gläubiger, die oftmals Geschädigte oder Opfer der Straftaten sind, berücksichtigt. Die hierüber ermöglichten Opferentschädigungen und Schadensersatzleistungen tragen somit maßgeblich zu dem gewünschten Täter-Opfer-Ausgleich bei.

Ein Blick in die Bundesrepublik zeigt jedoch, dass diese für die Wiedereingliederung straffällig gewordener Menschen wichtige Entschuldungshilfe lediglich in acht Bundesländern zur Verfügung steht. Diese Tatsache hat den Anstoß für den Fachtag Schuldenregulierungsfonds in der Straffälligenhilfe gegeben, dessen Ziel es war, für die Einrichtung dieser Entschuldungsmaßnahme in den verbleibenden Bundesländern zu werben und die Bereitstellung öffentlicher und/oder privater Mittel zu fördern.



Alle Tagungs-  
auf der Website  
[www.straffaelligenhilfe.de](http://www.straffaelligenhilfe.de)

Zunächst wurde durch den Beitrag von Dr. Sebastian Schulenberg, Abteilungsleiter des Justizvollzuges beim Bremischen Senator für Justiz und Verfassung, deutlich, dass die Entlassungsvorbereitung und -begleitung für die Resozialisierung unverzichtbar und laut Bundesverfassungsgerichtsurteil zwingend erforderlich ist. Unser Sozialstaatsprinzip bejahet die staatliche Vor- und Fürsorge bei der Wiedereingliederung und sei an dessen Erfolg beteiligt. Die Straffälligen hätten einen Anspruch auf Resozialisierung und dieser beinhaltet auch eine Schuldenregulierung, die als soziale Unterstützungsmaßnahme in den Strafvollzugsgesetzen aller Länder benannt werde. Die Schuldenregulierungsfonds zielten hierbei auf die oftmals spezielle Problemlage der überschuldeten Straffälligen ab und schafften die Rahmenbedingungen für die Wiedereingliederung in die Gesellschaft sowie die Aussöhnung mit den Opfern und Geschädigten. Die Fürsorge werde damit gezielt und spezifisch umgesetzt.

Bei den aktuellen Rahmenbedingungen zur Entschuldung Straffälliger gab Prof. Dr. Carsten Homann von der Hochschule RheinMain einen umfassenden Einblick in die Thematik des Verbraucherinsolvenzverfahrens. Gerade für die Teilnehmenden aus der Justiz, die bisher wenig mit den Inhalten der Schuldnerberatung vertraut sind, wurde noch einmal deutlich, wie komplex das Verfahren ist, welche Hürden für die Betroffenen bestehen und dass eine außergerichtliche Einigung im Rahmen des

---

Fondsmodells eine wichtige Alternative darstellt. Die außergerichtliche Schuldenbereinigung wurde aus Gläubigersicht von Kirsten Pedd, Präsidentin des Bundesverbandes Deutscher Inkassounternehmen e.V., aufgegriffen. Sie betonte, dass auch die Gläubigerseite verstärkt an einer außergerichtlichen Einigung interessiert ist und sich Gläubigervertreter und Schuldnerberater auf Augenhöhe begegnen sollten, mit dem Ziel eines fairen Interessenausgleiches.

## beiträge finden Sie auch seite des Vereins:

[www.vf-bremen.de/aktuelles.html](http://www.vf-bremen.de/aktuelles.html)

Nach der Mittagspause war wohl der spannendste Beitrag der Fachtagung zu hören. Eine Betroffene, die im Rahmen des Bremer Fondsmodells entschuldigt werden konnte, berichtete ihre Erfahrungen. Sie schilderte ihre Gefühle während der Haft, die Perspektivlosigkeit aufgrund der Höhe ihrer Verbindlichkeiten und den Lichtblick, der ihr durch die Schuldnerberatung in der Haft gegeben werden konnte. Nachdem sie von der Entschuldungshilfe des Fonds erfahren hatte, konnte sie für sich bereits während der Haft eine Perspektive und ein Ziel entwickeln, dass sie auch nach Haftentlassung stringent verfolgte. Sie betonte hierbei, dass die persönliche Begleitung durch die Fachkraft der Schuldnerberatung von großer Bedeutung für das langfristige Gelingen der Regulierung sei. Der Bericht zeigte eindringlich, wie wichtig eine frühzeitige Entschuldung für die Rückkehr in ein Leben außerhalb unseres Justizvollzugssystems ist. Die Betroffene machte sehr deutlich, wie wichtig es für sie war, mit entsprechender Unterstützung im Rahmen ihrer Möglichkeiten eine Opferentschädigung zu leisten und darüber auch ihre Würde zurückzuerhalten. Das Plenum war von den Schilderungen sehr beeindruckt. Die Betroffene hat mit ihrer Rede einen erheblichen Beitrag hinsichtlich der Bedeutsamkeit und Wirkung einer Entschuldung über den Fonds geleistet.

Im Anschluss haben sich die bestehenden Schuldenregulierungsfonds aus den Ländern Bremen, Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen, Hessen, Schleswig-Holstein, Rheinland-Pfalz, Berlin und Niedersachsen kurz und präzise vorgestellt. Sie unterscheiden sich zwar in Geschichte, Antragsverfahren und Rückzahlungsmodalitäten, aber es wurde deutlich, dass inhaltlich alle Fonds die Regulierung als unverzichtbaren Bestandteil der Resozialisierung betrachten sowie engagiert und überzeugt für diese Entschuldungshilfe einstehen. Meldepflichten bei der BaFin, fehlende Zinserträge beim Fondskapital, teils geringe Antragsstellungen durch Inhaftierte oder Schuldnerberatungsstellen stellten Sie zwischenzeitlich vor Herausforderungen. Trotzdem betonten alle das Fondsmodell als die effektivste Form der Entschuldung im Bereich der Straffälligenhilfe. So warben die Vertreter der Fonds nicht nur bei der Justiz für die Einrichtung weiterer Fonds in den noch unversorgten Bundesländern, sondern auch bei der Schuldnerberatung darum, die bestehenden Fonds in den eigenen Bundesländern verstärkt in Anspruch zu nehmen.

Der Fachtag „Schuldenregulierungsfonds in der Straffälligenhilfe“ hat in dieser Form erstmals stattgefunden und ist mit knapp 100 Teilnehmenden auf große Resonanz gestoßen. Der Verein Bremische Straffälligenbetreuung hofft, den Anstoß für die Einrichtung weiterer Schuldenregulierungsfonds in den verbleibenden Bundesländern leisten zu können.

**Anja Stache** ist Dipl.-Sozialpädagogin/Sozialarbeiterin und seit September 1997 tätig als Schuldnerberaterin beim Verein Bremische Straffälligenbetreuung. Der Verein Bremische Straffälligenbetreuung hat den Fachtag Schuldenregulierungsfonds in der Straffälligenhilfe durchgeführt, wodurch sie an der Organisation und Vorbereitung maßgeblich beteiligt war.

## 49. Richterwoche des Bundessozialgerichts

Schulden und Sozialrecht

Vom 14. bis zum 16. November 2017 fand in Kassel die 49. Richterwoche des Bundessozialgerichts zu dem Thema Schulden und Sozialrecht statt. Neben den etwa 400 Teilnehmer\_innen aus Justiz, Verwaltung, Wissenschaft, Anwaltschaft und Politik nahmen erstmalig auch Vertreter\_innen der Schuldnerberatung teil.

Überschuldung ist ein Massenphänomen. Dennoch findet es in der gesellschaftlichen Diskussion nicht ausreichend Berücksichtigung. Insoweit ist es aus Sicht der Schuldnerberatung ein wichtiger Prozess, dass das Thema nun auch in der Justiz einen Widerhall gefunden hat und auf der Veranstaltung breitflächig diskutiert wurde. Für die Schuldnerberatung ist es von großer Bedeutung, dass auch das Bundessozialgericht sich der gesellschaftlichen Bedeutung des Themas bewusst ist. Außerdem wurden den Vertretern der Schuldnerberatung viel Raum gegeben, um ihre praktischen Erfahrungen und Positionen in den offenen und wohlwollenden Diskurs einzubringen. Die Veranstaltung bot hierfür eine breite Plattform:

Schon in seinem Eröffnungsvortrag stellte Prof. Dr. Georg Cremer, Generalsekretär a. D. des Caritasverbandes die einleitende Frage „Wie Armut bekämpfen?“. Es folgten verschiedene Vorträge, die die Probleme von Armut und Überschuldung im Kontext des Sozialrechts beleuchteten. Die Themen waren vielseitig und behandelten die Bereiche der Armutsforschung und Schuldnerberatung genauso, wie rechtliche Aspekte. Hier ging es um Beiträge zum Verbraucherinsolvenzverfahren, zu verfassungsrechtlichen Bedenken bezüglich Sanktion und Aufrechnung im Sozialrecht und weitere verfahrensrechtliche Fragen. Roman Schlag, Sprecher der Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände (AG SBV), referierte zum Thema „Schuldnerberatung – ein ganzheitliches Angebot.“ Er machte darin deutlich, dass das Beratungsangebot in den vergangenen Jahren gewachsen ist und nunmehr eine Vielzahl von Leistungen bereit hält. Hierzu zählen die psychosoziale Betreuung, die Budgetberatung, die Existenzsicherungsberatung, die Schuldenregulierung und die Insolvenzberatung. Er bereicherte den Vortrag hierbei um Beispiele aus der Praxis. Besonders deutlich hob er außerdem den eingeschränkten Zugang zur Schuldnerberatung hervor. Insoweit besteht nach wie vor

ein dringender gesetzgeberischer Handlungsbedarf, um einen freien und gleichen Zugang für jede von Überschuldung betroffene Person zu ermöglichen. Diese Forderung fand sich in der abschließenden Diskussion der Veranstaltung wieder. Prof. Dr. Schlegel, Präsident und Gastgeber der Veranstaltung, bat die Teilnehmer der Abschlussrunde um die Formulierung eines Wunsches, um die Situation für alle Betroffenen zu verbessern. Michael Weinhold, stellvertretender Sprecher der AG SBV, griff hier die Forderung nach einem gesetzlich geregelten, kostenfreien Zugang auf. Judith Osterbrink, Leiterin des Jugendamtes der Stadt Kassel, wünschte sich, einen im Regelbedarf verankerten Betrag von fünf Euro (an Stelle von bisher drei Euro) pro Tag für die Ernährung von Kindern und Jugendlichen unter 14 Jahren. Sie beobachtete viele Kinder, die nach dem Wochenende hungrig in die Kitas gebracht würden. Prof. Dr. Becker, Vorsitzender Richter am BSG, forderte eine umfassende Zuständigkeit des Bundessozialgerichts für alle Bereiche des Sozialrecht, um eine verbindliche Zuständigkeit herzustellen und um Systembrüche zu vermeiden.

**Christoph Zerhusen** ist Syndikusrechtsanwalt bei der Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen. Er befasst sich mit den Problemen von überschuldeten Verbraucher\_innen. Hierbei blickt er auf mehrere Jahre Erfahrung als Schuldner- und Insolvenzberater zurück und ist in verschiedenen Fachgremien vertreten.



Klaus Hofmeister

## Armut in einer reichen Stadt

Münchner Armutsbericht 2017

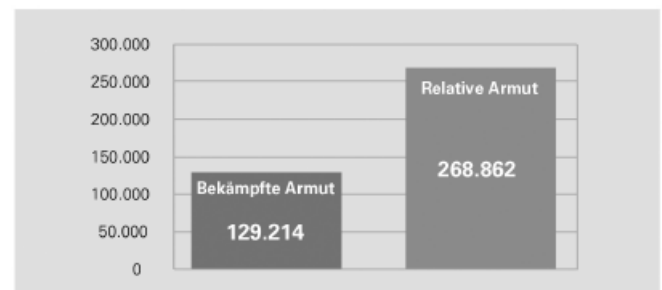
Das Sozialreferat der Landeshauptstadt München veröffentlichte 1987 erstmals einen kommunalen Armutsbericht. Dieser erscheint im fünfjährigen Turnus, die neueste Version wurde nun 30 Jahre später Ende 2017 der Öffentlichkeit vorgestellt. Inhaltlich gliedert sich der Bericht im Wesentlichen in zwei Bereiche: Einen sozialstatistischen Datenteil sowie in Teil II die Analyse von Armut in sieben Handlungsfeldern (z.B. Arbeit, Wohnen, Konsum und Schulden, Gesundheit) und drei Exkursen (Energiearmut, Geflüchtete, Armut und politische Deprivation). Weiterhin liegen dem Bericht diverse Expertisen des Internationalen Institutes für Empirische Sozialökonomie (INIFES) zugrunde.

Der Bericht trifft auf Basis regionaler Einkommensverhältnisse Aussagen über die Entwicklung des Armutsrisikos in der Stadt München. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass in München nicht nur die Einkommen und die Lebenshaltungskosten höher sind als im Landes- oder Bundesdurchschnitt, sondern in den letzten Jahren auch stärker gestiegen sind als in weiten Teilen Deutschlands.

Basis für die Ermittlung dieser Armutsgefährdungsschwelle war für den aktuellen Armutsbericht die 2016 durchgeführte wissenschaftliche Befragung zur sozialen und gesundheitlichen Lage in München (BesogeLa). Auf Grundlage dieser Befragung gelten derzeit rund 269.000 Münchnerinnen und Münchner als relativ arm. Als armutsgefährdet gilt, wer über weniger als 60 Prozent des mittleren (Nettoäquivalenz-)Einkommens der Bevölkerung verfügt. Im Jahr 2011 (zum Zeitpunkt des vorangegangenen Berichts) waren dies noch 204.000 Menschen. Weitere 50.000 Personen lebten am Rande der Armutsschwelle. Die Armutsgefährdungsquote, also der Anteil der in relativer Armut lebenden Menschen an der Gesamtbevölkerung, liegt damit bei 17,4 Prozent (2011: 14,7 %). Gleichzeitig stieg der Anteil der gut und besser verdienenden Menschen, die über 120 Prozent oder mehr des mittleren (Nettoäquivalenz-)Einkommens verfügen. Waren dies im Jahr 2011 noch rund 30 Prozent aller Münchnerinnen und Münchner, so sind es nunmehr fast 34 Prozent. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass auch in München die Schere zwischen arm und reich immer weiter auseinanderdriftet.

Jedoch nicht alle Münchnerinnen und Münchner, die in relativer Armut leben, erhalten zwangsläufig staatliche Unterstützung in Form von Sozialleistungen. Rund halb so viele Menschen – nämlich 129.000 zum Stand 31. Dezember 2016 – befinden sich im Bezug von staatlichen Transferleistungen der Landeshauptstadt München, des Jobcenters München oder des Bezirks Oberbayern.

**Bekämpfte Armut und relative Armut im Vergleich**  
Stand 31.12.2016; Anzahl der Personen



Quelle: Landeshauptstadt München, Sozialreferat

Der Münchner Arbeitsmarkt entwickelt sich seit Jahren positiv und zeigt sich bisher auch bei konjunkturellen Schwankungen stabil. Dennoch befinden sich mit fast 75.000 Leistungsbezieherinnen und -bezieher mehr Menschen im SGB II-Leistungsbezug als noch im Jahr 2011, als rund 72.600 Münchnerinnen und Münchner Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld erhielten. Davon befinden sich über 22.000 Münchnerinnen und Münchner im erwerbsfähigen Alter seit mehr als vier Jahren ununterbrochen im Leistungsbezug. Es gelingt mit den vorhandenen Förderinstrumenten nicht, diese Menschen wieder in eine dauerhafte Beschäftigung zu integrieren, von der sie unabhängig von staatlicher Unterstützung leben können. Arbeitslosigkeit, insbesondere Langzeitarbeitslosigkeit, oder prekäre Beschäftigungsverhältnisse bestimmen die Lebenswirklichkeit der betroffenen Münchnerinnen und Münchner, verbunden mit dem Risiko von Armut und sozialer Ausgrenzung.

Sehr angespannt zeigt sich seit Jahren der Münchner Wohnungsmarkt. Die Stadt erlebt durch die Zuwanderung aus dem In- und Ausland sowie den Geburtenanstieg einen starken Bevölkerungszuwachs, sodass voraussichtlich noch im Jahr 2017 die 1,6-Millionen-Grenze überschritten wird. Ende 2016 waren rund 8.200 Haushalte in

der höchsten Dringlichkeitsstufe für eine geförderte Wohnung registriert. Nur rund 2.800 Wohnungen konnten vergeben werden. In der akuten Wohnungslosigkeit befanden sich zum Jahresende 2016 rund 7.300 Personen, darunter fast 1.600 Kinder.

In der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) befanden sich zum Jahresende 2016 insgesamt 22.200 Kinder. Das sind fast 12 Prozent aller Kinder unter 15 Jahren in München. Über ein Drittel der Mädchen und Jungen befindet sich bereits vier Jahre oder länger im Leistungsbezug des SGB II, weitere 10 Prozent seit mindestens drei Jahren, weil es ihren Eltern trotz großer Anstrengungen nicht gelingt, eine ausreichend bezahlte Arbeit zu finden oder auszuüben. Ein Aufwachsen in Armut ist für Kinder häufig mit materiellen Entbehrungen und sozialer Ausgrenzung verbunden und wirkt sich zudem beeinträchtigend auf die soziale, kognitive und gesundheitliche Entwicklung aus. In München verlassen sechs Prozent der jungen Menschen die Schule ohne einen Schulabschluss. 60 Prozent der Arbeitslosen in der Grundsicherung für Arbeitsuchende haben keinen Berufsabschluss oder in Deutschland anerkannten Abschluss. Mangelnde Bildung gilt als einer der wichtigsten Faktoren, die in Armut führen können. Bildung ist entscheidend für die Selbstverwirklichung, die Selbstentfaltung und die Teilhabe an der Gesellschaft. Nach wie vor hat die soziale Herkunft maßgeblichen Einfluss auf den Bildungsweg.

Ende 2016 bezogen rund 14.800 Münchnerinnen und Münchner Grundsicherung im Alter (SGB XII). Diese Zahl wird sich bis zum Jahr 2035 voraussichtlich auf 21.000 bis 26.000 Menschen erhöhen. Wirtschaftlicher Erfolg und günstige Arbeitsmarktbedingungen in einer Stadt wie München sind für den Einzelnen keine Garantie, der Altersarmut zu entgehen. Insbesondere die Menschen, die in prekären Beschäftigungsverhältnissen und in Teilzeit arbeiten sowie diejenigen mit Berufsunterbrechungen und Frühverrentung, werden im Alter unterhalb der Armutsgrenze leben und zum Teil Sozialleistungen in Anspruch nehmen müssen.

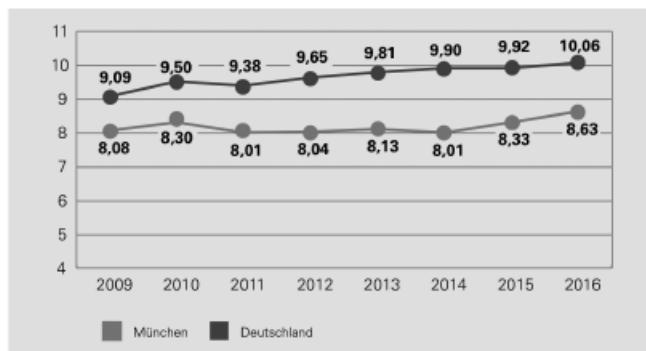
Armut wirkt sich mittel- bis langfristig auf die Gesundheit der Betroffenen aus. Studien belegen diesen engen Zusammenhang zwischen sozialer und gesundheitlicher Lage. Viele Krankheiten und Beschwerden kommen bei Personen, die unterhalb der Armutsgrenze leben, häufiger

vor als bei anderen. Eine besonders schwerwiegende Auswirkung der sozialen Ungleichheit ist die höhere vorzeitige Sterblichkeit sowie die geringere Lebenserwartung benachteiligter Gruppen. Die mittlere Lebenserwartung bei Geburt auf bundesdeutscher Ebene liegt nach Analysen des Robert Koch-Instituts bei Frauen aus der niedrigsten Einkommensgruppe um 8,4 Jahre, bei Männern um 10,8 Jahre niedriger als bei Personen aus der höchsten Einkommensgruppe.

Armut bedeutet bekanntlich häufig aber auch, dass man seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nur schwer nachkommen kann. Ein Leben in Armut führt dann oft in die Überschuldung. Im Jahr 2016 waren davon in München 105.000 Erwachsene betroffen. Die Schuldnerquote liegt damit bei 8,63 Prozent (nach Redaktionsschluss des Berichts ist der Münchner SchuldnerAtlas 2017 der Creditreform München erschienen. Demnach ist die Schuldnerquote auf 8,92 Prozent angestiegen – rd. 110.000 Erwachsene). Im Vergleich der Großstädte hat München zwar eine geringere Quote (z. B. Nürnberg: 11,58 %; Stuttgart: 11,12 %; Frankfurt/Main: 10,75 %; Hamburg: 10,61 %; Köln: 11,84 %; Berlin: 12,74 %), dennoch ist die Problematik auch in der Isarmetropole durchaus brisant. Darauf weisen auch die Ergebnisse der Münchner Bevölkerungsbefragung zur Stadtentwicklung (BeSt) 2016 hin. Dort haben 12 Prozent der Befragten ihre wirtschaftliche Lage als schlecht oder sehr schlecht beurteilt. Im Vergleich der Münchner Stadtteile ist eine starke Spreizung bei den Schuldnerquoten festzustellen. Die höchsten Werte sind im Hasenberg (15,73 %) und in Berg am Laim (15,60 %) zu finden, am geringsten betroffen sind Obermenzing (4,83 %) und Bogenhausen (5,21 %). Angesichts der Brisanz des Themas wird in dem Bericht auch ausdrücklich auf die Relevanz der Präventionsarbeit in der Schuldnerberatung hingewiesen.

Aufschlussreich sind zudem die Daten zur Struktur der Ratsuchenden in den Schuldnerberatungsstellen der Stadt und der Münchner Wohlfahrtsverbände auf die in dieser Zusammenfassung nur auszugsweise und in verkürzter Form hingewiesen werden kann. Im Jahr 2016 waren 36 Prozent der Ratsuchenden im Bezug von Arbeitslosengeld II, vier Prozent bezogen Arbeitslosengeld I, fünf Prozent Sozialhilfe bzw. Grundsicherung im Alter nach dem SGB XII, knapp 28 Prozent verfügten über eigenes Erwerbseinkommen und weitere 27 Prozent über sonstiges Einkommen (z. B. Rente, BAföG, Unterhalt).

**Überschuldungsquoten in Deutschland und München 2009 – 2016**  
in Prozent



Quelle: Creditreform München, SchuldnerAtlas München 2016

Auffallend in München ist auch ist, dass die 60- bis 69-Jährigen in München mit 8,66 Prozent eine deutlich höhere Überschuldungsquote aufweisen als auf Bundesebene (5,51 %). Die Schuldnerquote bei den über 70-Jährigen liegt bei 3,55 Prozent, allerdings mit steigender Tendenz.

Haushalte mit Kindern sind in der Münchner Schuldnerberatung wesentlich stärker vertreten, als es ihrem Anteil an den Gesamthaushalten entspricht. In knapp 17 Prozent aller Haushalte in München leben minderjährige Kinder. Hingegen ist der Anteil der Familien (Paare und Alleinerziehende) in der Schuldner- und Insolvenzberatung mit nahezu 25 Prozent weitaus höher (davon 13 % Alleinerziehende und 12 % Paare mit Kindern). Hinzuweisen ist dabei auf die Tatsache, dass der Anteil der Alleinerziehenden an allen Münchner Haushalten in München lediglich bei 3,4 Prozent liegt. Ihr fast viermal so hoher Anteil in der Schuldnerberatung (12 %) verdeutlicht ihre großen finanziellen Nöte. Das hat auch die Schwerpunkt-Befragung zur sozialen und gesundheitlichen Lage in München (BesogeLa) 2016 bestätigt. Demnach haben Alleinerziehende und ihre Kinder wie auch kinderreiche Familien ein besonders hohes Armutsrisiko. Insgesamt sind in München über 56.000 Personen in Familien und alleinerziehenden Haushalten von relativer Armut betroffen.

Auch im Münchner Jahreswirtschaftsbericht 2016 wird auf die schwierige materielle Situation von Alleinerziehenden hingewiesen. Demnach ist mehr als jede\_r vierte (28 %) Alleinerziehende auf Leistungen nach dem SGB II angewiesen: rund 7.600 von insgesamt gut 27.000 Alleinerziehenden-Haushalten (Münchner Jahreswirtschaftsbericht 2017, S. 51 f.).

Studien haben aufgezeigt, dass überschuldete Personen stärker von Krankheit, insbesondere von psychischen Erkrankungen betroffen sind. Weiterhin wurde festgestellt, dass Kinder aus überschuldeten Familien im Vergleich zu Gleichaltrigen aus finanziell gesicherten Verhältnissen ein doppelt so hohes Risiko haben, in ihrer sprachlichen, sozialen und gesundheitlichen Entwicklung beeinträchtigt zu werden. Für die Fachkräfte in der Beratungspraxis ist es eine Binsenweisheit, dass im Verbund mit den finanziellen Notlagen häufig familiäre Probleme wie Ehekonflikte und depressive oder aggressive Stimmungen der Eltern auftreten. In der politischen (Kommunal-)Berichterstattung ist es jedoch von Relevanz, immer wieder auf solche (negativen) Folgen hinzuweisen, auch um aufzuzeigen, dass der Invest in die Schuldnerberatung Sinn macht und notwendig ist.

Im vorliegenden Armutsbericht wird daher konstatiert, dass die Schuldner- und Insolvenzberatung sowie präventive Maßnahmen daher weiter ausgebaut werden müssen. Angestrebt wird dabei mittelfristig ein Beratungsschlüssel von einer Beratungsfachkraft pro 25.000 Einwohnern. Auf Vorschlag der Verwaltung hat der Stadtrat hierzu bereits 2009 ein dreistufiges Ausbauprogramm beschlossen, dessen dritte Stufe im November 2017 abgesegnet wurde. Aufgrund der rasanten demografischen Entwicklung – München wächst pro Jahr in etwa um über 20.000 Einwohner – ist aber schon jetzt die Notwendigkeit eines weiteren Ausbaus absehbar. Daher ist geplant, dem Stadtrat in den nächsten Jahren die Ausbaustufe vier zur Entscheidung vorzulegen.

Der Münchner Armutsbericht 2017 steht zum Download zur Verfügung unter [www.muenchen-gegen-armut.de](http://www.muenchen-gegen-armut.de) und kann kostenfrei als Druckexemplar bestellt werden unter [muenchen-gegen-armut@muenchen.de](mailto:muenchen-gegen-armut@muenchen.de).

**Klaus Hofmeister** ist Abteilungsleiter im Amt für Soziale Sicherung des Sozialreferates der Stadt München. Zu seinen Sachgebieten gehören die Schuldner- und Insolvenzberatung, die Betreuungsstelle, die Fachstelle Armutsbekämpfung sowie die Fachstelle für Psychiatrie und Sucht. Er gehört dem Beirat der BAG-SB an und vertritt den Bayerischen Städtetag im Ausschuss Schuldnerberatung der Landesarbeitsgemeinschaft der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege/LAG Ö/F an. Zudem ist er Mitherausgeber der Zeitschrift für Verbraucher- und Privat-Insolvenzrecht/ZVI.

## Darum sind wir Mitglied in der BAG-SB

Rebecca Viebrock-Weiser, Schuldner- und Insolvenzberaterin, DRK KV Korbach-Bad Arolsen

Unter den Schuldnerberatern fühle ich mich gelegentlich als Exot. Das hat mit meinem Werdegang und auch mit meinem Zugang zur Schuldnerberatung zu tun: Entgegen vielen Kolleginnen und Kollegen komme ich nicht aus der sozialen Arbeit, sondern absolvierte zunächst eine Ausbildung als Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte. Hier gewann meine Liebe zur Zwangsvollstreckung – wenn auch damals noch „von der anderen Seite“ – ihre Basis. Später war ich als Insolvenzsachbearbeiterin in einer überregional tätigen Insolvenzverwalterkanzlei beschäftigt. Anfang 2014 habe ich die „Seiten gewechselt“ und meine Tätigkeit in der Schuldner- und Insolvenzberatung des Deutschen Roten Kreuzes in Korbach begonnen. Zwangsvollstreckung, Immobilienrecht, Pfändung und Verwertung haben mich schon immer fasziniert. Die Kenntnisse, welche ich bei meiner Tätigkeit beim Insolvenzverwalter sowie zuvor in der Zwangsvollstreckung erworben habe, kann ich heute einsetzen, um meinen Ratsuchenden zu helfen.

Korbach liegt im ländlich geprägten Waldeck-Frankenberg in Nordhessen. Unsere Klientel hat zum Teil weite Anfahrtswege. Im Einzugsgebiet leben ca. 158.000 Einwohner. Insgesamt gibt es hier nur zwei Beratungsstellen, beide vom DRK. Wir bilden eine Arbeitsgemeinschaft mit jeweils 1,5 Beratungskräften pro Dienststelle. In unserer Beratungsstelle beraten wir Hilfesuchende nahezu aller sozialen und wirtschaftlichen Schichten und Hintergründe. Unsere Kunden reichen von SGB II-Empfänger, Rentner, ehemalige Strafgefangene, ehemals Selbstständige über Eigenheimbesitzer, Arbeitnehmer, Angestellte bis zu höheren Beamten.

Gerade hier im ländlichen Raum muss das Wissen breit gefächert sein. Wir haben keine spezialisierten Beratungsstellen für bestimmte Kundenkreise vor Ort. So ziemlich jeder mögliche Fall schlägt hier auf. Schuldnerberater auf dem Land zu sein bedeutet für mich, auf alle möglichen Fragen in jeder denkbaren Konstellation eine Antwort finden zu müssen. Die BAG-SB ist mir bei der Bewältigung der anfallenden Arbeit und der vielen verschiedenen Fragen, die damit im Zusammenhang stehen, immer wieder eine wichtige Stütze. Die BAG-SB Informationen und die vielen Schulungsangebote bieten wertvolle Unterstützung in unserer täglichen Arbeit.



Mein Name ist  
Rebecca Viebrock-Weiser,  
ich bin Leiterin der Schuldner-  
und Insolvenzberatungsstelle  
des DRK KV Korbach-Bad  
Arolsen in Korbach.

Eine starke Organisation zu haben, welche auf Bundesebene die Interessen der Schuldnerberatungsstellen, gleichermaßen wie die der Ratsuchenden vertritt, ist immens wichtig. Die BAG-SB leistet diese wertvolle Arbeit. Sie bietet uns eine Plattform für Information, Fortbildung, Austausch und auch stetig neue Impulse, Anregungen für das Denken „über den Tellerrand“. Fachbeiträge regen die Diskussion an, bieten Anregungen, um mit regionalen Organisationen, Behörden und Leistungsträgern in den Dialog zu kommen. Ich möchte immer wieder in die Kommunikation mit anderen treten, informieren über unsere Arbeit, Arbeitgeber gleichwohl wie Vollstreckungsbeamte, Lehrer und andere Multiplikatoren sensibilisieren, auf die Schuldnerberatung aufmerksam machen und vor unseriösen Anbietern warnen. Das und vieles mehr sind Themen, welche ich regelmäßig korrespondiere. Immer noch ist die Verschuldung vieler Mitbürger, Kollegen und Arbeitnehmer aber Tabuthema.


Die BAG-SB hilft, die Schuldnerberatung aus dem Nischendasein zu befreien und in den Fokus der Öffentlichkeit zu rücken. Erst wenn sich hinlänglich im kollektiven Bewusstsein verankert, dass sich ein Großteil unserer Mitbürger in einer prekären Verschuldungssituation befindet und die Politik aktiv wird, kann sich auch eine breite Zustimmung für eine gute, fachlich qualifizierte und hierfür auch ausreichend finanzierte Schuldnerberatung finden. Für diese Arbeit bin ich der BAG-SB dankbar und gerne Mitglied.

## Berliner Gespräche

Interview mit Richter am Amtsgericht Ulrich Schmerbach, Göttingen




**RiAG Ulrich Schmerbach;** geboren 1955, ist seit 1991 am Amtsgericht Göttingen u. a. in Konkursachen und seit 1999 schwerpunktmäßig in Insolvenzsachen tätig. Weiter bearbeitet er u. a. alle Zivilprozesssachen mit insolvenzrechtlichem Bezug und ist tätig in insolvenzrechtlichen Verwaltungssachen sowie als Mediator. Er ist Mitglied des Vorstandes des Bundesarbeitskreis Insolvenzgerichte e. V. und Mitherausgeber der Zeitschriften NZI, Verbraucherinsolvenz aktuell und InsbürO.


**BAG-SB**  Sehr geehrter Herr Schmerbach, üblicherweise interviewen wir in dieser Rubrik Vertreter anderer Verbände. Die Zahl der Richter in Deutschland erscheint uns jedoch zu groß und das Themengebiet Insolvenz- und Zwangsvollstreckungsrecht zu speziell, um das Interview mit beispielsweise dem Deutschen Richterbund e. V. zu führen. Bleibt die Frage an Sie: Wie organisieren sich Insolvenzrichter? In welchem Rahmen tauschen Sie sich fachlich aus?

**Ulrich Schmerbach:** Es gibt den bundesweiten Zusammenschluss von Insolvenzrichtern und Insolvenzrechtspflegern. BakInso (Bundesarbeitskreis Insolvenzgerichte) hat letztes Jahr sein zehnjähriges Bestehen gefeiert. Jedes Jahr im November findet in Köln eine Tagung mit 70 Teilnehmern (mehr Kapazität hat der Saal nicht) statt. Vertreter aus der Praxis halten Vorträge, es werden aktuelle Fragen diskutiert und Entschließungen gefasst zu aktuellen Fragestellungen, so letztes Jahr zur Regulierung des Verwalterberufs und im Vorjahr z. B. zur Überprüfung der Bescheinigung gem. § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO. Daneben

bietet BakInso seinen Mitgliedern die Möglichkeit des Informationsaustausches.

**BAG-SB**  Eine unserer wichtigsten Aufgaben als Fachverband ist die Aus-, Fort- und Weiterbildung der Beratungskräfte. Gerade im Bereich Insolvenzrecht tut sich viel und alle Akteure wollen stets auf dem aktuellen Stand bleiben. Nicht zuletzt deshalb sind auch die Insolvenzverwalter\_innen verpflichtet, sich regelmäßig fortzubilden und entsprechende Nachweise zu erbringen. Wie halten sich Richter\_innen auf dem Laufenden bzw. bilden sich fort?

**Ulrich Schmerbach:** Für Richter\_innen gibt es eine Fortbildungsverpflichtung in § 22 Abs. 6 GVG (entsprechend für Rechtspfleger\_innen in § 19 Abs. 4 RPflG). Danach sollen sie über belegbare Kenntnisse u. a. auf den Gebieten des Insolvenzrechtes und über Grundkenntnisse des Arbeits-, Sozial- und Steuerrechtes verfügen. Sind die Kenntnisse nicht vorhanden, dürfen Insolvenzsachen nur bearbeitet werden, wenn der Erwerb alsbald zu erwarten ist. Zur praktischen Umsetzung ist zu sagen: Papier ist geduldig. Die Justizverwaltung bietet kaum noch Fortbildungen an.

**BAG-SB**  Das heißt, eine Verpflichtung zur Fort- und Weiterbildung gibt es während der Amtszeit keine für Richter?

**Ulrich Schmerbach:** Aus dem beruflichen Selbstverständnis der Richter\_innen und Rechtspfleger\_innen ergibt sich eine Verpflichtung zur Fort- und Weiterbildung, nur ist sie nicht gesetzlich normiert. Die Folge ist, dass es kaum Angebote der Justiz gibt. Eine Fortbildung in „Eigenarbeit“ etwa in Form des Studiums der Fachzeitschriften kann einen regelmäßigen fachlichen und kollegialen Austausch nicht ersetzen. Das ließe sich wohl nur ändern, wenn der Gesetzgeber – ähnlich der Fortbildungsverpflichtung bei Insolvenzverwalter\_innen – eine Fortbildungsverpflichtung mit jährlicher Mindeststundenzahl einführt als Voraussetzung für eine Tätigkeit auf dem Gebiet des Insolvenzrechtes. Geboten ist eine jährliche Fortbildungsverpflichtung wie bei Fachanwälten für Insolvenzrecht. Denen müssen die gerichtlichen Rechtsanwender auf „Augenhöhe“ entgegentreten können. Zudem

müsste ein fortbildungsfreundliches Umfeld geschaffen werden: Angemessene Pensen, Sicherstellung einer Vollvertretung (auch und gerade bei Fortbildungen).

**BAG-SB** ■■■ In vielen Regionen dienen Praxisforen unter Beteiligung von Insolvenzgericht, Insolvenzverwaltung und Schuldnerberatung dem regelmäßigen fachlichen Austausch, der nach unseren Erfahrungen als wichtige Quelle des Informations- und Meinungsaustauschs genutzt wird. Wird ein solcher Fachaustausch auch in Ihrem Zuständigkeitsbereich angeboten bzw. kennen Sie diese Formate? Nehmen Sie daran teil? Wenn ja, wie bewerten Sie einen solchen Austausch? Welche Themen finden Sie am spannendsten?

**Ulrich Schmerbach:** Ich habe mal in Fortbildungsforen der Rechtspfleger\_innen hereingeschaut. Teilnehmen tue ich nicht, die Qualität kann ich daher nicht beurteilen. Als „alter Hase“, der seit Beginn der InsO dabei ist, kenne ich viele Kolleg\_innen, mit denen ich mich bei speziellen Fragestellungen kurzschließen kann. Festzuhalten bleibt aber, dass auch Foren eine kontinuierliche Fortbildung nicht ersetzen können. Tauchen am Insolvenzgericht Göttingen ungeklärte Fragestellungen auf, besprechen wir sie zunächst in unserer regelmäßigen Richter\_innen/Rechtspfleger\_innen-Runde. Teilweise holen wir auch per Mail Stellungnahmen der Insolvenzverwalter\_innen ein.

**BAG-SB** ■■■ Gibt es auch sonst eine konkrete Zusammenarbeit zwischen Ihnen als Richter und der Schuldnerberatung vor Ort? Wie nehmen Sie diese wahr?

**Ulrich Schmerbach:** Schon vor Inkrafttreten der InsO haben wir einen regelmäßigen Erfahrungsaustausch mit Schuldnerberatungen (übrigens auf deren Initiative) eingeleitet. Bei Zweifelsfragen melden sich die Schuldnerberater\_innen beim Insolvenzgericht. Insbesondere bei Änderungen der InsO veranstalten wir dann auch Treffen unter Einbeziehung der Insolvenzverwalter\_innen.

**BAG-SB** ■■■ Aktuell befindet sich ein „Konzept Soziale Schuldnerberatung“ in der Abstimmung bei den Verbänden, das stärker das Team und das Selbstverständnis des Arbeitsfelds als die ursprüngliche Ausbildung und Qualifikation der einzelnen Beratungskraft in den Fokus rückt. Denn in der Schuldnerberatung gibt es seit Jahren eine Diskussion zu der Frage der geeigneten Qualifikation

bzw. beruflichen Herkunft: Sozialpädagogen oder Juristen oder Quereinsteiger – wer sind die besten Beratungskräfte? Haben Sie das Gefühl, dass Schuldner\_innen, die ihr Insolvenzverfahren mit Unterstützung der Schuldnerberatung vorbereitet haben, besser vorbereitet sind, als diejenigen, die von einem niedergelassenen Anwalt oder einer gewerblichen Stelle begleitet wurden? Wenn ja, woran machen Sie die Unterschiede fest?

**Ulrich Schmerbach:** Generell kann ich sagen, dass die Schuldner\_innen von der Schuldnerberatung gut vorbereitet sind. Aber auch niedergelassene Anwälte leisten gute Arbeit. Der Vorteil der Schuldnerberatung ist sicherlich eine „ganzheitliche“ Beratung, die auch das gesamte Umfeld des Schuldners mit einbezieht und bestrebt ist, den „Drehtüreffekt“ zu vermeiden.

**BAG-SB** ■■■ Seit der Insolvenzrechtsreform besteht die Möglichkeit, die Vergütung des Insolvenzverwalters zu kürzen, wenn bei der Antragsstellung eine Schuldnerberatungsstelle involviert war. Statt 1.000 Euro erhält der Verwalter dann nur noch 800 Euro. Seit Einführung dieser Regelung fragt sich die Schuldnerberatung, weshalb das „eingesparte“ Geld, also die 200 Euro, nicht an die Schuldnerberatung gezahlt werden. Könnten Sie sich vorstellen, die Schuldnerberatung in diesem Begehren zu unterstützen?

**Ulrich Schmerbach:** Die Finanzierung der Schuldnerberatung ist sicherlich ein Problem, bei dessen Lösung ich gerne meine Unterstützung anbiete. Die „Zuweisung“ der 200 Euro wird aber vermutlich am „Kompetenzdschungel“ scheitern: Die Gesetze macht der Bund, die Länder führen sie (im Wesentlichen) aus, die Kommunen finanzieren/unterstützen die Schuldnerberatungsstellen in mehr oder minder großen Umfang. Nötig ist eine gesetzliche Vorgabe des Bundes, die aber im Bundesrat keine große Aussicht auf Zustimmung hätte.

**BAG-SB** ■■■ Befürworten Sie auch die gerichtliche Vertretung durch die Schuldnerberatung im Verfahren, welche bisher zwar möglich, aber aufgrund der fehlenden Finanzierung nur von wenigen Schuldnerberatungskräften umgesetzt wird? Welche Punkte sprechen aus Ihrer Sicht für oder gegen die Verfahrensbevollmächtigung der Schuldnerberatung?

---

**Ulrich Schmerbach:** Eine Begleitung des Schuldners kann sinnvoll sein. Schwierig wird es aber, wenn es beispielsweise um die Vertretung bei einem Versagungsantrag geht. Das Recht zum Versagungsgrund ist alles andere als übersichtlich und eine Spezialmaterie, die ständige Fortbildung erfordert.

**BAG-SB** ■ Und wie reagieren Sie, wenn Sie schon im eingereichten Antragsvordruck sehen, dass die Bescheinigung über das Scheitern der außergerichtlichen Verhandlungen von einer Stelle ausgestellt worden ist, die nicht in Ihrem Gerichtsbezirk ansässig ist, sondern deren Sitz mehrere hundert Kilometer entfernt liegt?

**Ulrich Schmerbach:** Diese Konstellation war vor ein bis zwei Jahren sehr aktuell. Ich frage nach und lasse mir den Sachverhalt erklären. In vielen Fällen gibt es eine plausible Erklärung (Arbeitsplatz am Sitz der bescheinigenden Stelle, kürzlich erfolgter Umzug). Schön ist es natürlich, wenn bei Einreichung des Antrages gleich eine Erklärung mitgeliefert wird.

**BAG-SB** ■ Laden Sie die Antragssteller\_innen auch mal persönlich zum Gespräch? Aus welchen Gründen und mit welchem Ziel?

**Ulrich Schmerbach:** Das gab es durchaus in den Anfangszeiten der InsO. Inzwischen hat sich das System bei uns so eingespielt, dass es persönliche Gespräche praktisch nicht mehr gibt.

**BAG-SB** ■ Welcher Fall bzw. welche Person ist Ihnen in Ihrer insolvenzrechtlichen Praxis am deutlichsten im Gedächtnis geblieben?

**Ulrich Schmerbach:** Einen konkreten Fall zu benennen fällt schwer. Ich möchte eine ganze Fallgruppe anführen: Bei Fremdanträgen in Regelinsolvenzverfahren beraume ich eine Anhörungstermin an. Erscheint der Schuldner dann (zugegebenermaßen höchstens in jedem zweiten Fall – aber es gibt ja auch noch die Fälle der Begleichung der Forderung), können ihm das Verfahren erläutert und Chancen (Restschuldbefreiung, Freigabe des Geschäftsbetriebes) aufgezeigt werden. Die Möglichkeit des persönlichen Kontaktes und Gespräches ist für mich sehr wichtig.

**BAG-SB** ■ Apropos „im Gedächtnis bleiben“: Sie vertreten in verschiedenen Entscheidungen eine andere Auffassung als der BGH, z. B. in der Frage der vorzeitigen Erteilung der Restschuldbefreiung, wenn kein Gläubiger im eröffneten Verfahren eine Forderung angemeldet hat. Wie kam es beispielsweise zu dieser Entscheidung?

**Ulrich Schmerbach:** Die sofortige Erteilung erfolgte beim Insolvenzgericht Göttingen schon vorher seit Jahren. Rechtspfleger\_innen und Richter\_innen haben sich dann nach der BGH-Entscheidung für die ab dem 1. Juli 2014 beantragten Verfahren zusammengesetzt und den Sachverhalt intensiv diskutiert. Mir fiel dann die „ehrvolle“ Aufgabe zu, die Argumente in einer Art Leitentscheidung anhand des nächsten geeigneten Falles zusammenzufassen. Für mich übrigens ein Beispiel gelungener Zusammenarbeit Richter – Rechtspfleger.

**BAG-SB** ■ Kommen wir zur letzten Frage: Haben Sie Wünsche an die Schuldnerberatung? Wo geben die Kontakte (Berührungspunkte) mit der Schuldnerberatung aus Ihrer Sicht Anlass zu Kritik oder Verbesserungsvorschlägen?

**Ulrich Schmerbach:** Mit den Schuldnerberatungsstellen im Bereich des Insolvenzgerichtes Göttingen gibt es eine zwei Jahrzehnte dauernde vertrauensvolle und aus meiner Sicht erfolgreiche Zusammenarbeit. Unklarheiten oder strittige Rechtsfragen werden abgeklärt. Da schadet es auch nicht, wenn die Vorgehensweise des Insolvenzgerichtes nicht jedes Mal den Vorstellungen der Schuldnerberatungsstellen entspricht.

**Wir bedanken uns für das Interview und freuen uns auf die weitere Zusammenarbeit.**

**Hinweis:** Das Interview wurde schriftlich per E-Mail geführt. Die Fragen seitens der BAG-SB stellten Hans-Peter Ehlen (Rechtsanwalt und Mitglied des Beirats), Ines Moers (BAG-SB) und Frank Lackmann (BAG-SB).



## terminkalender fortbildungen

# Anmeldung & Informationen

Die Teilnahmebedingungen und Anmeldeformulare senden wir Ihnen gerne per E-Mail. Alternativ finden Sie die notwendigen Unterlagen auf unserer Internetseite [www.bag-sb.de/veranstaltungskalender](http://www.bag-sb.de/veranstaltungskalender) in den Detailansichten der jeweiligen Veranstaltung.

Für inhaltliche und organisatorische Rückfragen zu den Veranstaltungen wenden Sie sich bitte an die BAG-SB Geschäftsstelle unter folgenden Kontaktmöglichkeiten:

**Telefon:** 030-346 55 666 0

**Telefax:** 030-346 55 666 1

**E-Mail:** [verwaltung@bag-sb.de](mailto:verwaltung@bag-sb.de)

Bei der Planung unserer Fortbildungen, Seminare und Workshops versuchen wir, die Wünsche und Ideen der Mitglieder und Teilnehmenden zu beachten und daraus ein breites Themenspektrum abzubilden. Sollten Sie einen weiteren Themenwunsch haben, freuen wir uns über Ihre Anregung. Diese senden Sie bitte an [info@bag-sb.de](mailto:info@bag-sb.de).

### **Fortbildung:**

(Digitale) Aktenführung und Datenschutz in der Schuldnerberatung

### **Zielgruppe:**

Leitungskräfte, Beraterinnen und Berater, Datenschutzbeauftragte bzw. -zuständige und IT-Beauftragte

### **Inhalt:**

Beim Stichwort Datenschutz in der Schuldnerberatung denken wir meist an SCHUFA und Auskunfteien, Insolvenzbekanntmachungen.de, Achtung Pleite und Spamnachrichten von unseriösen Kreditanbietern. Doch wie steht es um den Schutz der Daten von Ratsuchenden und Mitarbeitenden in den eigenen Beratungseinrichtungen?

Am 25. Mai 2018 tritt die Europäische Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) in Kraft, die zusammen mit dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) die neue rechtliche Grundlage bildet. Das Einhalten der Vorschriften fällt zunächst in den Verantwortungsbereich der Einrichtungsleitungen und gehört nicht nur zu den Aufgaben von Datenschutzbeauftragten, sondern zu den sog. beruflichen Nebenpflichten aller Mitarbeitenden.

Ziel ist es, dass die Teilnehmenden lernen, den konkreten Handlungsbedarf vor Ort einzuschätzen, Prioritäten zu setzen und die nächsten Schritte zu planen sowie Handlungsempfehlungen für die einzelnen Beratungskräfte zu geben zur Sicherstellung des Datenschutz in der Einrichtung. Technische Fragen, z. B. zur verwendeten Software der einzelnen Beratungsstellen, werden nicht in dieser Fortbildung behandelt.

**Termin:** 23. bis 24. Mai 2018

**Uhrzeit:** 11 bis 16 Uhr

**Ort:** Kulturbahnhof Kassel,  
Rainer Dierichs Platz 1, 34117 Kassel  
(direkt im Hauptbahnhof Kassel)

**Kosten:** 210 Euro für Mitglieder der BAG-SB  
260 Euro für Nicht-Mitglieder  
inklusive Getränke und Mittagsimbiss

**Referent:** Corinna Gekeler,  
Zertifizierte Fachkraft für  
Datenschutz und Dozentin,  
Wellenlängen Berlin



## Seminar:

### Ressourcenorientiert Arbeiten

#### Zielgruppe:

Verwaltungskräfte, Berater\_innen und alle interessierten Kolleginnen und Kollegen in der Schuldnerberatung

#### Inhalt:

Ist es wirklich erstrebenswert, „Multitasking“ zu betreiben, oder geht es vielmehr darum, mit entspanntem Bewusstsein, innerem Spielraum und zielgerichteter Organisation dem Arbeitsalltag zu begegnen? Schwerpunkt dieses Seminartages bilden die Wege hinaus aus der „Stressfalle“ – hinein in einen erfüllten, zufriedenen und aktiv gestalteten Alltag mit Herausforderungen.

#### Schwerpunkte:

- Was ist denn jetzt gerade wirklich wichtig?  
Prioritäten sinnvoll setzen
- Schon wieder nicht alles geschafft ...  
To-do-Listen und klare Ziele
- Beobachten statt bewerten:  
Konzentrationsstärkung „Achtsamkeit“
- Die Falle des „Müssens“
- Vitamine für die Seele: Regenerierende Rituale
- Motivationsfaktor Eins: Freude
- Transfer konkreter Impulse in die eigene Praxis

**Termin:** Dienstag, 29. Mai 2018

**Uhrzeit:** 10 bis 17 Uhr

**Ort:** DJH Lvb Sachsen e.V.,  
Jugendherberge International Dresden,  
„Jugendgästehaus“, Maternistr. 22,  
01067 Dresden

**Kosten:** 130 Euro für Mitglieder der BAG-SB  
und der LAG Sachsen  
150 Euro für Nicht-Mitglieder  
inklusive Getränke und Mittagsimbiss

**Referentin:** Christine Gribat, Dipl.-Sozialpädagogin,  
Coach, Referentin für Management-  
trainings, Erwachsenenbildung und  
Persönlichkeitsentwicklung

## Austauschforum:

### Inkassokosten berechnen und prüfen

#### Zielgruppe:

Schuldnerberatungskräfte, Juristinnen und Juristen, die ihre Kompetenz im außergerichtlichen Bereich der Schuldenregulierung stärken wollen

#### Inhalt (Auszug):

Vor jeder Regulierung steht die vollständige Erfassung der Schulden und die Überprüfung der Forderungen auf Verjährung, Berechtigung und Rückzahlungsverlauf. Die rechtliche Vorprüfung verlangt juristischen Sachverstand, kaufmännisches Gespür und sozialarbeiterische Praxiserfahrung. Die gewissenhafte Forderungsprüfung unterstützt Schuldner\_innen in der Wahrnehmung ihrer Rechte und bietet Möglichkeiten für gelingende Vergleichsquoten. Zunehmend werden Forderungen inzwischen von Inkassodienstleistern geltend gemacht. Eine detaillierte Forderungsaufstellung sowie die vertraglichen und sicherungsrechtlichen Grundlagen, deren Einsichtnahme bzw. Zusendung aus §§ 242, 810 BGB allgemein hergeleitet werden kann, bieten zusammen mit dem BGB den Rahmen, verschiedene Aspekte der Forderungsprüfung von Inkassokosten in den Blick zu nehmen – unter anderem:

- Registrierung als Inkassodienstleister, Unterscheidung Inkasso/Factoring, Forderungsinhaber und Rechtliche Gestaltung zw. Inkasso und Gläubiger
- Schadenminderungspflicht der Gläubiger § 254 BGB
- Verjährung §§ 195 ff. BGB
- Rechtmäßige und Unrechtmäßige Forderungen, z.B. § 138 Abs. 2 BGB (Wucher), § 355 BGB (Widerruf), § 123 BGB (arglistige Täuschung), Zahlung durch Schuldner

**Termin:** Montag, 4. Juni 2018

**Uhrzeit:** 10 bis 17 Uhr

**Ort:** Trägerkreis EineWeltHaus München e.V.,  
Schwanthalerstr. 80, 80336 München  
Raum 211/212

**Kosten:** 130 Euro für Mitglieder der BAG-SB  
150 Euro für Nicht-Mitglieder  
inklusive Getränke und Mittagsimbiss

**Referent:** RA Kay Bieker, Schuldnerberater;  
Andrea Schweer,  
eventus Inkasso

## **Fachkräfte-Workshop:**

Beratungsziel Entschuldung?

### **Zielgruppe:**

Schuldner- und Insolvenzberatungskräfte

### **Inhalt:**

Fachliche Reflexion und Diskussion des eigenen Tagesgeschäfts und Beratungsansatzes. Standortbestimmung: Wessen Beratungsziel ist die Entschuldung? Muss dieses Ziel immer unbedingt erreicht werden? Mögliche Abweichungen z. B. bei:

- Ratsuchenden (z. B. alternatives Ziel Wohnungssuche, das aber wegen der Schulden nicht erreicht werden kann)
- Berater\_innen (z. B. aufgrund der Einschätzung, dass Entschuldung eine zu große Hürde für Ratsuchenden darstellt und ein „Leben mit den Schulden“ die passendere Option wäre)
- Behörde (z. B. alternatives Ziel Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt)

### **Methodische Reflexion zum Beratungsverlauf und Dimension der jeweiligen Entscheidungen:**

- Zielvereinbarungen
- Briefkopf der Beratungsstelle versus Klientenschreiben
- Zahlungsvereinbarungen und Pfändungsgrenzen
- Bedeutung der Forderungsüberprüfung
- Umgang mit „beratungsresistenten“ Klient\_innen und „unnachgiebigen“ Kooperationspartnern

**Termin:** Mittwoch, 13. Juni 2018

**Uhrzeit:** 10 bis 17 Uhr

**Ort:** Evangelische Diakonissenanstalt,  
Rosenbergstraße 40, 70176 Stuttgart

**Kosten:** 110 Euro für Mitglieder der BAG-SB  
130 Euro für Nicht-Mitglieder  
inklusive Getränke und Mittagsimbiss

**Referent:** Wolfgang Schrankenmüller,  
Dipl.-Soz., Dipl.-Sozialarbeiter,  
ehem. Leiter der Zentralen  
Schuldnerberatung Stuttgart

## **35. Verbraucherinsolvenzveranstaltung**

der Arbeitsgruppe Verbraucherinsolvenz  
und Restschuldbefreiung der ARGE  
Insolvenzrecht und Sanierung



Deutscher**Anwalt**Verein

### **Zielgruppe:**

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Auch nicht anwaltliche Beratungskräfte sind herzlich willkommen.

### **Themen unter anderem:**

Speicherung der Daten zum Insolvenzverfahren

### **Referent:**

unter anderem  
Richter am Amtsgericht  
Prof. Dr. Ulrich Heyer

**Termin:** Freitag, 15. Juni 2018

**Ort:** Hansestadt Bremen

**Kosten:** inklusive Getränke und Mittagsimbiss  
190 Euro reguläre Teilnahmegebühr  
100 Euro für nichtanwaltliche  
Mitglieder der BAG-SB

### **Anmeldungen senden Sie bitte an:**

Deutsche**Anwalt**Akademie,  
Frau Michaela Jürgens, Littenstr. 11, 10179 Berlin,  
Telefon: 030/726153183, Telefax: 030/726153188,  
E-Mail: juergens@anwaltakademie.de

### **Fortbildung:**

Als Verfahrensbevollmächtigte die Insolvenz begleiten

#### **Zielgruppe:**

erfahrene Fachkräfte der Schuldner- und Insolvenzberatung

#### **Inhalt:**

Seit dem 1. Juli 2014 ist es möglich, dass die Angehörigen der geeigneten Stellen den Schuldner als Verfahrensbevollmächtigte in der Insolvenz begleiten. Kein MUSS für die Beratungsstellen, sondern ein KANN!

Die Veranstaltung will aufzeigen, was die Übernahme dieser Aufgabe konkret bedeutet und den Teilnehmenden ermöglichen, sich mit dem Für und Wider der Vertretungsbefugnis auseinanderzusetzen. Die Referentin übernimmt die Verfahrensbevollmächtigung bereits seit Langem und kann somit den Erfahrungsschatz sowie die Organisation der aufgabenimmanenten Abläufe praxisnah in die Veranstaltung einbringen.

#### **Einige Themen:**

- Entscheidungshilfen für oder gegen Übernahme der Vertretung
- Anforderungen an die Schuldnerberatungsstelle bei Übernahme der Vertretung
- Auswirkungen auf das Verhältnis zwischen Berater und Ratsuchenden
- Konsequenzen der Vertretung für den Ratsuchenden
- Organisation, Fristwahrung, Haftung, Finanzierung

**Termin:** Donnerstag, 6. September 2018

**Uhrzeit:** 10 bis 17 Uhr

**Ort:** Tagungs- und Gästehaus St. Georg, Rolandstraße 61, 50677 Köln, Tagungsraum Rigoberta Menchu

**Kosten:** 130 Euro für Mitglieder der BAG-SB und Mitglieder der LAG NRW  
150 Euro für Nicht-Mitglieder inklusive Getränke und Mittagsimbiss

**Referentin:** Marion Kemper, Schuldnerberaterin, Ev. Kirchengemeinde Bottrop

### **Seminar:**

Betreuungsrecht und Schuldnerberatung

#### **Zielgruppe:**

Schuldnerberatungskräfte, gesetzliche Betreuer\_innen, alle Interessierten

#### **Inhalt:**

Nicht selten haben sowohl Schuldnerberater\_innen als auch die Betreuer\_innen den Eindruck, an den Schnittstellen ihrer Arbeit entstehen eher Reibungsverluste als Lösungen. Ziel der Veranstaltung ist es, so praxisnah wie möglich die alltäglichen Fragen und Zweifel im Umgang mit der besonderen Zielgruppe der betreuten Menschen zu beantworten und kooperative Lösungsmöglichkeiten aufzuzeigen.

- Was darf/muss die Schuldnerberatungskraft der gesetzlichen Betreuung mitteilen?
- Was ist ein Einwilligungsvorbehalt?
- Wer unterschreibt den Insolvenzantrag?
- Können gesetzlich Betreute nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens neue Schulden machen? Unter welchen Prämissen?

Geplant ist eine Gliederung der Veranstaltung in zwei Teile. Im ersten Teil wird primär auf grundsätzliche Fragen des Betreuungsrechts, insbesondere Fragen der Geschäftsfähigkeit und Selbstbestimmung in der gesetzlichen Betreuung, eingegangen. Dazu gehört auch die Rolle des Betreuungsgerichts und die unterschiedlichen Aufgabenbereiche der Betreuenden. Den zweiten Teil soll ein Austausch aller Teilnehmenden über ihre Erfahrungen prägen. **Vorab eingereichte Fragen sollen beantwortet und diskutiert werden.**

**Termin:** Dienstag, 25. September 2018

**Uhrzeit:** 10 bis 17 Uhr

**Ort:** Stephansstift, Kirchröder Straße 44, 30625 Hannover

**Kosten:** 120 Euro für Mitglieder der BAG-SB  
140 Euro für Nicht-Mitglieder inklusive Getränke und Mittagsimbiss

**Referent:** Rolf Intemann, Dipl.-Sozialarbeiter, Dipl.-Sozialpädagoge, Betreuungsverein Bremerhaven e. V.

In Kooperation mit LAG Hamburg

## **Fortbildung:**

Interkulturelle Öffnung und Diversity-Management – eine Einführung

### **Zielgruppe:**

Führungskräfte und Personalverantwortliche in der Schuldnerberatung

### **Inhalt:**

Interkulturelle Öffnung ist die strategische Entscheidung einer Institution, einer Organisation oder eines Unternehmens, Handlungsansätze zu entwickeln und umzusetzen, die den Anforderungen unserer globalisierten und durch Zuwanderung geprägten Gesellschaft entsprechen. Das Konzept Diversity-Management erweitert den Blick um die Dimensionen Geschlecht, Alter, sexuelle Orientierung, Religion, soziale Herkunft sowie geistige und körperliche Fähigkeiten. Eine Sensibilität für Diversity trägt zur Professionalisierung der eigenen Praxis (Beratungsstelle/Außendarstellung/Team) bei und erhöht damit z.B. die Passgenauigkeit ihrer Angebote. Zugangshürden können abgebaut werden, was ermöglicht, die Reichweite der eigenen Beratungspraxis noch weiter zu erhöhen und dem Anspruch an inklusiver Beratung gerecht zu werden. Zunächst wird der Begriff des Diversity-Managements erklärt, seine Herkunft und Bedeutung sowie Anwendungsbereiche für die Soziale Arbeit. Besonders in den Blick genommen werden dabei die Bereiche:

- Einstellungspraxis und Personalentscheidungen
- Öffentlichkeitsarbeit
- Gestaltung der Beratungsarbeit
- Sensibilisierung von Kolleginnen und Kollegen

**Termin:** Montag, 5. November 2018

**Uhrzeit:** 10 bis 17 Uhr

**Ort:** Heinrich-Grone-Stieg 1, (Raum 508)  
20097 Hamburg

**Kosten:** 130 Euro für Mitglieder der BAG-SB und Mitglieder der LAG SB HH  
150 Euro für Nicht-Mitglieder inklusive Getränke und Mittagsimbiss

**Referentin:** Johanna Sigl, Pädagogin/Soziologin (M.A.), wissenschaftliche Mitarbeiterin und freiberufliche Referentin

## **Fortbildung:**

InsO für Fortgeschrittene

### **Zielgruppe:**

erfahrene Schuldner- und Insolvenzberatungskräfte, Juristinnen und Juristen

### **Inhalt:**

In der eintägigen Veranstaltung werden einzelne Fragen und Besonderheiten des (Verbraucher-)Insolvenzverfahrens komprimiert und intensiv vermittelt. Die Einzelheiten des Verfahrensablaufs bis zur Restschuldbefreiung werden unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung dargestellt. Die Darstellung erfolgt dabei in der Abfolge des Verfahrens, beginnend mit dem außergerichtlichen Einigungsversuch bis zur Erteilung der Restschuldbefreiung und der weiteren Verfahrenskostenstundung.

### **Insbesondere vorgesehene Inhalte:**

- Aufgaben und Grenzen der Schuldnerberatung bei der Arbeit mit Insolvenzschuldnern
- Checkliste für die InsO-Beratung, Schuldnerberatung als Verfahrensbevollmächtigte
- Begleitung des Schuldners im Verfahren
- Schuldnerschutz
- Beschwerderecht
- Umgang mit Gericht und Verwalterbüros
- Sonderprobleme, wie z.B.: Einkommens- und Vermögensermittlung, Einkommen- und Vermögensverwertung, Pkw, Steuererstattung und sonstige Massebestandteile in der Insolvenz
- Berücksichtigung unterhaltsberechtigter Personen in der Insolvenz
- aktuelle und wichtige Rechtsprechung in Bezug auf das Verbraucherinsolvenzverfahren

**Termin:** Dienstag, 6. November 2018

**Uhrzeit:** 10 bis 17 Uhr

**Ort:** TZL, Maria-Goeppert-Straße 1,  
23562 Lübeck

**Kosten:** 130 Euro für Mitglieder der BAG-SB  
150 Euro für Nicht-Mitglieder inklusive Getränke und Mittagsimbiss

**Referent:** Frank Lackmann, Rechtsanwalt,  
FZ Schuldenberatung  
im Lande Bremen e.V.

## **Fortbildung:**

### Basiswissen Schuldnerberatung

#### **Zielgruppe:**

Fachkräfte der Sozialen Arbeit, Mitarbeiter\_innen in Einrichtungen der Jugendhilfe, Wohnungslosenhilfe, Sozialberatung, Migrationsberatung und Suchthilfe

#### **Inhalt:**

Diese Fortbildung bietet Fachkräften der Sozialen Arbeit einen ersten Einblick in das Thema Ver- und Überschuldung.

#### **Die Themen im Einzelnen:**

- Verschuldung/Überschuldung – Ursachen und Folgen
- Existenzsicherung
- Der Weg von der Rechnung bis zum Gerichtsvollzieher
- Zwangsvollstreckung und Schuldnerschutz
- Situationsanalyse/Verhaltenshinweise
- Was kann ich als Berater\_in schon erledigen?
- Regulierungsmöglichkeiten
- Unterstützungssysteme und anerkannte Beratungsstellen nach § 305 InsO

**Termin:** Montag, 26. November 2018

**Uhrzeit:** 9 bis 17 Uhr

**Ort:** Spenerhaus,  
Dominikanergasse 5,  
60311 Frankfurt am Main

**Kosten:** 130 Euro für Mitglieder der BAG-SB  
und Mitglieder der LAG Hessen  
150 Euro für Nicht-Mitglieder  
inklusive Getränke und Mittagsimbiss

**Referent:** Mark Schmidt-Medvedev,  
Dipl.-Sozialpädagoge,  
M. A. Soziale Arbeit,  
Schuldnerberater, Hamburg

## **Fortbildung:**

### Haftungsfalle Internet

#### **Zielgruppe:**

Schuldner- und Insolvenzberatungskräfte, Juristinnen und Juristen, Insolvenzverwalter\_innen, alle Interessierten

#### **Inhalt:**

Die Schuldnerberatung steht immer mehr neuen Herausforderungen und Haftungsproblemen aus der Digitalen Welt gegenüber. Musik- und Filmdownloads aus „nicht-offiziellen“ Quellen sowie geknackte E-Mail- und Onlineshop-Accounts führen zu Schulden und möglicherweise strafrechtlichen Problemen. Aber auch negative Kommentare auf Bewertungsportalen, falschverstandene Einträge in Blogs und sozialen Medien sowie ein „zu lockerer“ Umgang mit den aktuellen Messenger-Diensten können zu Haftungen führen.

Ziel des Seminars ist es, einen aktuellen Überblick über die Haftungsfallen im Internet zu geben und die Teilnehmer zu befähigen, die Problemlagen anhand der Unterlagen der Schuldner schnell zu erkennen und auch präventiv vor einer Haftungssituation zu schützen.

#### **Einige Themen:**

- Fernabsatzgeschäfte, Vertragsanbahnung im Internet
- „Online-Versandhandel-Betrug“
- Digitale Währungen und Bezahlsysteme (Bitcoins, Paypal, Verkaufsguthaben)
- Besonderheiten bei der Nutzung von Messenger-Diensten, z. B. WhatsApp
- Urheberschaft: geschützte Filme, Musik und Personen, Beispiel: YouTube

**Termin:** Freitag, 30. November 2018

**Uhrzeit:** 10 bis 17 Uhr

**Ort:** Berliner Stadtmission,  
Lehrter Str. 68, 10557 Berlin

**Kosten:** 130 Euro für Mitglieder der BAG-SB  
und LAG Berlin  
150 Euro für Nicht-Mitglieder  
inklusive Getränke und Mittagsimbiss

**Referent:** Frank Wiedenhaupt,  
Dipl.-Kaufmann, Berlin

hier kommt der gläubiger zu wort



Deutsche Postbank AG 45128 Essen

DV 07 0,60 Deutsche Post



5

Herrn

14712 Rathenow

Ihr Zeichen

Unsere Zeichen

Telefon Tel: 0228 5500 1099\* Fax: 0201 819 8496

Datum

**Eröffnung des Insolvenzverfahrens Postbank Pfändungsschutzkonto:  
Sockelfreibetrag: 1.045,04 Euro**

Sehr geehrter Herr

Ihr Konto wird als Pfändungsschutzkonto mit Insolvenzverfahren geführt.

Wir sind nun verpflichtet, eventuell vorhandenes Guthaben oberhalb des pfändungsfreien Betrages an Ihren Insolvenzverwalter abzuführen. Hierzu müssen wir die Geldeingänge auf Ihrem Girokonto überwachen. Dabei darf es zu keinen Störungen bei der Abwicklung des Zahlungsverkehrs auf Ihrem Pfändungsschutzkonto kommen.

Wir nutzen hierfür eine Kontosperrung in Höhe des maximal buchbaren Betrages (100 Millionen Euro). Sie können daher bei Abfragen am Geldautomaten Ihren Kontostand nicht mehr erkennen. In der Anzeige wirkt dies so, dass der Kontostand um den Sperrbetrag reduziert angezeigt wird. Aufgrund der Höhe des Sperrbetrages ist der Kontostand deswegen im Minus. Im Online Banking wird die Betragssperre als "vorgemerkter Umsatz" mit Text "Pfändung" angezeigt.

Diese Anzeigen bedeuten aber nicht, dass eine Zahlung geleistet oder eine Buchung durchgeführt wurde. Diese Kontosperrung führt nicht zur Berechnung von Überziehungszinsen. Bitte prüfen Sie jeweils Ihre Kontoauszüge. Dort sind alle Buchungen sowie der aktuelle Kontostand auf Ihrem Konto dokumentiert.



Deutsche Postbank AG  
Kruppstr. 2  
45128 Essen

Postbank Direkt-Service:  
Telefon: 0228 5500 5500  
Erreichbarkeit: 7 x 24 Stunden  
Telefax: 0228 5500 5515

E-Mail: [direkt@postbank.de](mailto:direkt@postbank.de)  
Internet: [www.postbank.de](http://www.postbank.de)

Postbank Essen  
BLZ 360.100 43  
Konto-Nr. 1433  
SWIFT-BIC-Code: FBKDEFF  
IBAN: DE95 3601 0043 0000 0014 33

Vorstand:  
Frank Strauß, Vorsitzender  
Marc Heß, Hans-Peter Schmidt  
Ralf Steinmetz, Hans-Peter Storr

Aufsichtsrat:  
Rainer Neske, Vorsitzender

Deutsche Postbank AG

USt-IdNr.  
DE169824467

Sitz Bonn  
Amtsgericht Bonn  
HRB 6793

000061/ PRLSV0017140399\_GE\_11\_11 507446 367 1/2 667



Wir bedanken uns herzlich bei der Beratungsstelle für Überschuldete des AWO Bezirksverbands Potsdam e.V. für die Zusendung des Gläubigerschreibens.

# LINDORFF



Lindorff Deutschland GmbH  
Donnersbergstr. 1  
64646 Heppenheim

Telefon: 0201 24677 700  
Telefax: 06252 672 230  
E-Mail: kontakt@lindorff.com

**P** DV 11 0,62 Deutsche Post   
PREMIUMADRESS   
\*K4010\*6\*61\*\*110747152\*  
Frau

Aktenzeichen [REDACTED]  
(Bei Antwort bitte angeben)  
**18. November 2015**

Koordinationsstelle  
Außendienst  
Telefonnr. 0201 24677 700

Zahlungen sind auf IBAN [REDACTED] Inhaberin [REDACTED]  
(BIC: CCBAD31XXX), bei der Santander Consumer Bank AG zu leisten.

**PERSÖNLICHES GESPRÄCH - [REDACTED]**  
Register-Nr. [REDACTED] - Santander Consumer Bank / [REDACTED]

Sehr geehrte Frau [REDACTED]

wir beabsichtigen unseren Außendienst mit einem Ortstermin bei Ihnen zu Hause zu beauftragen, um mit Ihnen eine außergerichtliche Rückführvereinbarung obenstehender Forderung zu treffen. Die oben bezeichnete Forderung beläuft sich auf einen **Gesamtbetrag von 0,04 EUR**.

Um auch in Ihrem Interesse unsere Kosten dieses ersten Ortstermins so niedrig wie möglich zu halten, haben wir den Außendienst um Mitteilung eines vorläufigen Terminvorschlags gebeten. Zur Zeit wird geprüft, ob bestehende Termine in der Woche des 25.11.2015 mit einem Termin bei Ihnen [REDACTED] kombiniert werden können. Der Außendienst, der sich durch einen Ausweis legitimieren wird, wird ggf. auch versuchen, Sie zu einem früheren oder späteren Zeitpunkt anzutreffen (**bei Klärungsbedarf wenden Sie sich bitte an unsere Koordinationsstelle** (s. rechts oben)).

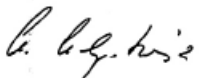
**Wegfall des Ortstermins: Sollten Sie bis zum 30.11.2015 untenstehendem Ratenplan durch Überweisung der ersten Rate bzw. telefonische oder schriftliche Rückmeldung an uns zustimmen, kann ich den Fall auch weiterhin von hier aus bearbeiten.**

<b>Ratenplan:</b>	Frau [REDACTED] zahlt 4 monatliche Raten zu je EUR 0,01. Die erste Rate ist am <b>30.11.2015</b> fällig (informieren Sie uns, wenn Sie erst später mit der ersten Rate beginnen können).
-------------------	---

~~Bei Einhaltung des Ratenplans verzichten wir auf künftige gesetzliche Verzugszinsen. Bei nicht fristgerechter Ratenzahlung lebt die ursprüngliche Forderung wieder auf.~~

Nehmen Sie auf jeden Fall Kontakt mit mir (0201 24677 700, Email: kontakt@lindorff.com) auf, oder senden Sie uns beigefügte Rückantwort zurück, bevor Sie vorstehende Frist ungenutzt verstreichen lassen.

Mit freundlichen Grüßen

  
i.A. Karina Kolpatzik  
Lindorff Deutschland GmbH

STD200/WV/  
6791/  
ES3PC/  
AKA

Als Inkassounternehmen  
registriert beim  
Oberlandesgericht  
Frankfurt am Main

Mitglied im  
Bundesverband  
Deutscher  
Inkassounternehmen e.V.

Geschäftsführer:  
Florian Wörelshofer  
Christian Stielow

**\* Wichtiger Hinweis:** folgendes Abwicklungskonto wird für Zahlungen mit schuldbefreiender Wirkung für Sie aufrecht erhalten:

Empf.: [REDACTED] Lindorff

CCBADE31XXX)

IBAN: [REDACTED]

Bitte geben Sie bei Überweisungen stets den Verwendungszweck „Ratenzahlung“ oder „Sondertilgung“ an.

HRB 87484  
Amtsgericht Darmstadt  
Sitz der Gesellschaft:  
Heppenheim  
USt.-IdNr.: DE177092311



Dieses Schreiben wurde uns von den Kollegen aus der Schuldnerberatung der Berliner Stadtmission zugesandt. Vielen Dank dafür.

# JAHRESFACHTAGUNG 2018

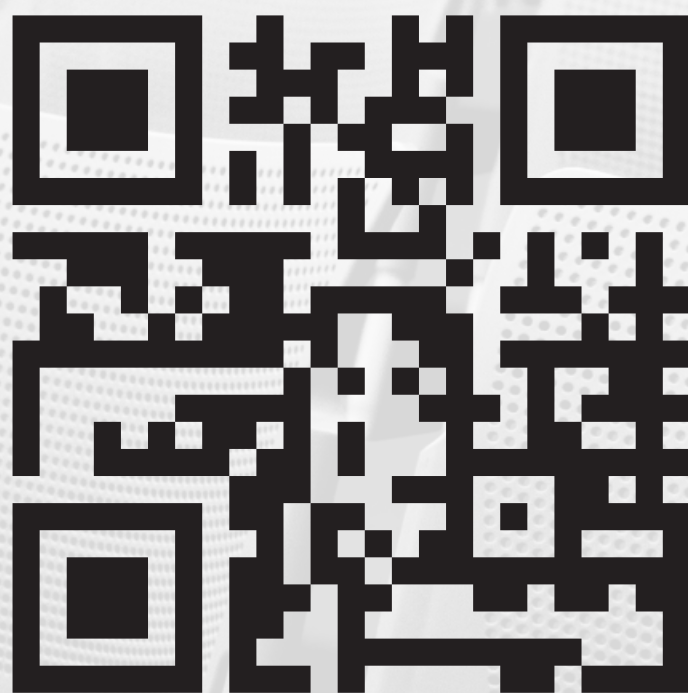
*der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V.*

25.-26. April 2018 in Kiel

Wo die Praxis Fachlichkeit in  
der Schuldnerberatung diskutiert.

TAGUNGSDOKUMENTATION

[www.bag-sb.de/tagung2018](http://www.bag-sb.de/tagung2018)





von Rechtsanwalt Matthias Butenob

## G wie Große Freiheit Nummer 7 A

„Plan mit sonstigem Inhalt“ als Anlage 7 A statt Musterplan nutzen

### 1. Problemaufriss

Die Verbraucherinsolvenzformularverordnung (VbrInsFV) sieht als Anlage 7 A zwei Musterpläne vor. Es gibt den „Musterplan mit Einmalzahlung bzw. festen Raten“ (= Randziffer [70]) und den „Musterplan mit flexiblen Raten“ (= Randziffer [71]). In der Schuldnerberatungsszene geistert die – wie noch zu zeigen ist: unzutreffende – Vorstellung herum, dass einer dieser beiden Musterpläne verpflichtend zu nutzen sei.

Diese Vorstellung wurde letztes Jahr dadurch verstärkt, dass ein während der InsO-Reform 2013 entstandenes Redaktionsversehen<sup>1</sup> korrigiert wurde: Mit Wirkung zum 26. Juni 2017 wurden in § 305 Abs. 5 InsO die Wörter „Nummer 1 bis 3“ durch die Wörter „Nummer 1 bis 4“ ersetzt<sup>2</sup>. Spätestens seitdem ist (wieder) klargestellt, dass auch für den gerichtlichen Schuldenbereinigungsplan Formulare eingeführt werden können.

Die verpflichtende<sup>3</sup> Nutzung auch der oben genannten Musterpläne nach Anlage 7 A kann zu einem doppelten Ärger führen.

a) Zum einen sind die Gläubiger nach Anlage 6 (= Randziffer [65]) und Anlage 7 (Schuldenbereinigungsplan Allgemeiner Teil = Randziffer [66]) dann zum nunmehr dritten Mal aufzulisten, was bei einer Vielzahl von Gläubigern ein unnötiger Aufwand ist. Dies ist gerade in den Fällen, in denen das Einreichen des gerichtlichen Plans einzig eine Pflichtübung nach § 305 Abs. 1 Nr. 4 InsO ist und der Plan mangels Erfolgsaussichten ohnehin nicht durchgeführt werden wird, besonders sinnlos.

b) Liegt die Sachlage hingegen ganz im Gegenteil so, dass ein gerichtlicher Plan sinnvoll wäre, kann es sein, dass die beiden Musterpläne inhaltlich einengen und nicht in der Lage sind, die weite Palette der denkbaren und sinnvollen Entschuldungsmöglichkeiten abzubilden.

66	<b>Anlage 7 zum Eröffnungsantrag des / der</b>		Vorname und Name <b>Max Muster</b>	
			Straße und Hausnummer	
			Postleitzahl und Ort	
			Verfahrensbevollmächtigte(r)	
<b>Schuldenbereinigungsplan für das gerichtliche Verfahren (§ 305 Abs. 1 Nr. 4 InsO)</b>				
<b>Allgemeiner Teil</b>				
<small>Neben diesem Allgemeinen Teil besteht der Schuldenbereinigungsplan aus dem Besonderen Teil (Anlagen 7 A und 7 B). Dort sind für jeden Gläubiger die angebotenen besonderen Regelungen zur angemessenen Bereinigung der Schulden dargestellt. Ergänzende Erläuterungen zur vorgeschlagenen Schuldenbereinigung können in der Anlage 7 C erfolgen.</small>				
67	<b>Datum des Schuldenbereinigungsplans:</b>			
68	<b>Unter Berücksichtigung der Gläubigerinteressen sowie meiner Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse biete ich den nachstehenden Gläubigern zur Bereinigung meiner Schulden folgenden Schuldenbereinigungsplan an:</b>		<input type="checkbox"/> Plan mit Einmalzahlung oder festen Raten gemäß dem in Anlage 7 A beiliegenden Plan und den in Anlage 7 B aufgeführten ergänzenden Regelungen <input type="checkbox"/> Plan mit flexiblen Raten gemäß dem in Anlage 7 A beiliegenden Plan und den in Anlage 7 B aufgeführten ergänzenden Regelungen <input checked="" type="checkbox"/> Sonstiger Plan (als Anlage 7 A beifolgt) mit den in Anlage 7 B aufgeführten ergänzenden Regelungen <input type="checkbox"/> Erläuterungen zur vorgeschlagenen Schuldenbereinigung (Anlage 7 C)	
69	<b>Beteiligte Gläubiger</b>			
No. Nr.	Gläubiger (möglichst in alphabetischer Reihenfolge)	Verfahrensbevollmächtigte(r) für das Insolvenzverfahren	Summe aller Forderungen des Gläubigers in EUR	Anteil an der Gesamtsumme vor-schuldung in %
1	Name, Vorname bzw. Firma <b>Muster A</b> Straße, Hausnummer Postleitzahl, Ort Geschäftszeichen gesetzlich vertreten durch	Name, Vorname, Firma Straße, Hausnummer Postleitzahl, Ort Geschäftszeichen	1.000,00	10,00
2	Name, Vorname bzw. Firma <b>Muster B</b> Straße, Hausnummer Postleitzahl, Ort Geschäftszeichen gesetzlich vertreten durch	Name, Vorname, Firma Straße, Hausnummer Postleitzahl, Ort Geschäftszeichen	2.000,00	20,00
3	Name, Vorname bzw. Firma <b>Muster C</b> Straße, Hausnummer Postleitzahl, Ort Geschäftszeichen gesetzlich vertreten durch	Name, Vorname, Firma Straße, Hausnummer Postleitzahl, Ort Geschäftszeichen	7.000,00	70,00

<b>Anlage 7 A zum Eröffnungsantrag des / der</b>
<b>Schuldenbereinigungsplan für das gerichtliche Verfahren</b>
<b>Besonderer Teil</b>
<b>- Musterplan mit flexiblen Raten -</b>
<b>Datum des Schuldenbereinigungsplans:</b>
<p>In Verbindung mit den ergänzenden Regelungen gem. Anlage 7 B biete ich den in Anlage 7 (Allgemeiner Teil) genannten Gläubigern zur angemessenen und endgültigen Bereinigung meiner Schulden die folgende Regelung an:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>Die Laufzeit dieses flexiblen Schuldenbereinigungsplans beträgt 72 Monate, beginnend mit dem 01. des zweiten Monats nach dem insolvenzgerichtlichen Feststellungsbeschluss.</li> <li>Während der Laufzeit dieses Vergleiches werden Zahlungen in Höhe des pfändbaren Betrages gemäß §§ 850 c, 850 f Abs. 1 ZPO aufgenommen. Dies sind derzeit €.</li> </ol> <p>Der danach jeweils pfändbare Betrag wird prozentual, entsprechend des Anteils an den Gesamtverbindlichkeiten, auf alle Gläubiger verteilt. Die genauen Quoten ergeben sich aus Anlage 7 (Allgemeiner Teil). Monatliche Beträge unter € 10,- werden abweichend hiervon halbjährlich ausgezahlt.</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>Während der Laufzeit dieses Vergleiches werde ich jede für die Bemessung der Zahlungen nach §§ 850 c, 850 f Abs. 1 ZPO relevante Änderung allen Gläubigern zum 01. 10. eines jeden Jahres schriftlich mitteilen und ggf. die Zahlungsraten neu berechnen. Eine sofortige Anpassung ist vorzunehmen, wenn sich das pfändbare Einkommen um mehr als 10 % verändert.</li> <li>Ich verpflichte mich, während der Laufzeit dieses Vergleiches die Obliegenheiten entsprechend dem § 295 InsO (Erwerbsobliegenheit, Herausgabe ½ Erbschaft, Anzeige Wohnortwechsel, Gläubigergleichbehandlung) zu erfüllen.</li> <li>Jeder Gläubiger kann diesen Vergleich kündigen, wenn ich mit mindestens zwei ganzen aufeinander folgenden Raten in Verzug bin und mir erfolglos eine zweiwöchige Frist zur Zahlung des rückständigen Betrages mit der Erklärung gesetzt worden ist, dass bei Nichtzahlung des Betrages innerhalb der Frist der Vergleich gekündigt werde.</li> <li>Nach Ablauf der Laufzeit dieses Vergleiches werden mir die dann noch bestehenden Forderungen erlassen. Dies gilt auch, wenn kein pfändbares Einkommen innerhalb dieser Zeit trotz Erfüllung der Obliegenheiten dieses Vergleiches erzielt werden konnte.</li> <li>Der Schuldverlass ist schriftlich zu bestätigen, etwaige Vollstreckungstitel sind herauszugeben. Außerdem wird eine Löschungsbewilligung für Eintragungen im Schuldnerverzeichnis erteilt und eine Erledigungserklärung an die SCHUFA bzw. andere Auskunftstellen veranlasst.</li> </ol>

<sup>1</sup> BT-Drucksache 18/10823, Seite 28.

<sup>2</sup> Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) 2015/848 über Insolvenzverfahren vom 5.6.2017, BGBl. I Nr. 34, S. 1476.

<sup>3</sup> § 305 Abs. 5 Satz 2 InsO.

Anlage 7 B zum Eröffnungsantrag des / der _____	
Schuldenbereinigungsplan für das gerichtliche Verfahren Besonderer Teil - Ergänzende Regelungen -	
Datum des Schuldenbereinigungsplans: _____	
72	Ergänzende Regelungen (insbesondere Sicherheiten der Gläubiger, § 305 Abs. 1 Nr. 4 Halbsatz 3)  Es sollen folgende ergänzende Regelungen gelten (für die Sicherheiten der Gläubiger, z. B. Sicherungsabtretungen, Bürgschaften, vereinbarte oder durch Zwangsvollstreckung erlangte Pfandrechte, müssen Regelungen erfolgen):  1. Während der Laufzeit dieses Vergleiches ruhen alle Zwangsvollstreckungsmaßnahmen und alle Sicherungsverwertungen soweit sie in das Verfahren einbezogene Forderungen und Ansprüche betreffen.  2. Nach Erfüllung des Plans fallen sämtliche Sicherheiten weg. Dies gilt auch, wenn kein pfändbares Einkommen innerhalb dieser Zeit trotz Erfüllung der Obliegenheiten dieses Vergleiches erzielt werden konnte.

## 2. Lösung: Musterpläne der Anlage 7 A sind nicht verbindlich

Die Lösung ist simpel: Die Musterpläne nach Anlage 7 A sind nicht verbindlich. Dies ergibt sich eindeutig aus der Verbraucherinsolvenzformularverordnung selbst, nämlich den diesbezüglichen Hinweisen<sup>4</sup>.

Im Hinweisblatt heißt es zu Randziffer [ 5 ]: „Als Anlage 7 A müssen Sie als Besonderen Teil des Schuldenbereinigungsplans entweder einen der beiden Musterpläne => [ 70 ], [ 71 ] oder einen sonstigen Plan beifügen.“ (Hervorhebung von Verf.)

Im Hinweisblatt heißt es zu Randziffer [ 68 ]: „Ob Sie für Ihr Angebot an die Gläubiger daneben den Musterplan mit Einmalzahlung oder festen Raten => [ 70 ], den Musterplan mit flexiblen Raten => [ 71 ] oder einen von diesen Vorgaben abweichenden sonstigen Plan verwenden, ist Ihnen freigestellt. Für Gestaltung und Inhalt eines sonstigen Plans bestehen keine zwingenden Vorgaben.“ (Hervorhebung von Verf.) Die Musterpläne der Anlage 7 A haben also nur Vorschlagscharakter.

<sup>4</sup> Pape ZInsO 2002, 806, 807.

<sup>5</sup> Vgl. § 305 Abs. 1 Nr. 4 Halbsatz 3 InsO.

<sup>6</sup> Zu Plangestaltungen siehe etwa Bast/Deyda/Laroche u. a., ZInsO 2017, 2471.

## 3. Umsetzung: Aller guten Dinge sind drei

Die Umsetzung der Lösung ist denkbar einfach. Aller guten Dinge sind drei:

a) Zum einen erstellt man eine Anlage 7 A völlig frei von den Musterplänen des Antragsformulars. Insoweit herrscht große Freiheit mit Nummer 7 A. Einzig die inhaltlichen Vorgaben nach § 309 InsO (Zustimmungsersetzung) sollten bedacht sein. Die Regelungen zu „Bürgschaften, Pfandrechte und andere Sicherheiten der Gläubiger“<sup>5</sup> sind dabei allerdings zwingend in der Anlage 7 B vorzunehmen. Diesbezüglich herrscht Formularzwang. Will man etwa die erneute Auflistung aller Gläubiger vermeiden, reicht es völlig aus, in der Anlage 7 A etwa zu vermerken: „Der danach jeweils pfändbare Betrag wird prozentual, entsprechend des Anteils an den Gesamtverbindlichkeiten, auf alle Gläubiger verteilt. Die genauen Quoten ergeben sich aus Anlage 7 (Allgemeiner Teil).“

Ein Beispiel eines derartigen gerichtlichen Plans ist unter [www.butenob.de/linkliste](http://www.butenob.de/linkliste) (Nummer 015) zu finden. Bei diesem Beispiel handelt es sich um einen unambitionierten Plan ohne jegliche Spezialregelungen<sup>6</sup> oder Finessen. Der Teil 7 A passt auf eine Seite, wird einzig wegen der Einreichungspflicht nach § 305 Abs. 1 Nr. 4 InsO genutzt und dient der Lösung der oben unter 1a) genannten Situation.

b) Bei Randziffer [ 5 ] ist unter den Anlagen die dritte Variante des Besonderen Teils, also „Plan mit sonstigem Inhalt“ als Anlage 7 A anzukreuzen.

c) Bei Randziffer [ 68 ] ist das dritte Kästchen anzukreuzen, also „Sonstiger Plan (als Anlage 7 A beigelegt) mit den in Anlage 7 B aufgeführten ergänzenden Regelungen“.



## D wie Datenschutz Grundverordnung (tritt am 25.05.2018 in Kraft)

### Einwilligungserklärung nach Art. 7 DSGVO zur Datenerhebung, -speicherung, -nutzung und -verarbeitung

Hiermit willige ich \_\_\_\_\_ (vollständiger Name),

geb. am  .  .  ein,

dass meine Daten bei \_\_\_\_\_ (Beratungsstelle, Beratungskraft),

anerkannte Schuldner- und Insolvenzberatungsstelle nach § 305 Abs. 1 Nr. InsO zu meiner persönlichen und familiären Situation, zu meinem Haushalt, zur Einkommens-, Vermögens- und Schuldensituation sowie zum Stand der Beratung erhoben, gespeichert, genutzt und verarbeitet werden.

Die Einwilligung beschränkt sich auf die Daten, die erforderlich sind zur Durchführung der Beratung in sozialen und wirtschaftlichen Angelegenheiten, die im Zusammenhang mit meiner Verschuldung stehen, insbesondere zur Durchführung von Schuldenbereinigungen, außergerichtlichen Vergleichen sowie dem Verbraucherinsolvenzverfahren (gemäß Art. 6 DSGVO).

Ich willige zudem in die Archivierung dieser Daten ein, solange dies zum Zweck der Durchführung der Beratung und der Begleitung im weiteren Verfahren und der statistischen Auswertung erforderlich ist. Ich bin darauf hingewiesen worden, dass \_\_\_\_\_ (Beratungsstelle) die Akten über meinen Beratungsfall nach Abschluss oder Abbruch 10 Jahre aufbewahren wird.

Ich habe in Absprache mit \_\_\_\_\_ (Beratungsstelle) bzw. der zuständigen Beratungsfachkraft Einblick in meine personenbezogenen Daten innerhalb der Räume der Beratungsstelle; bei Fehlerhaftigkeit erfolgt eine Korrektur.

Ich erkläre, dass meine Einwilligung freiwillig und ohne Zwang erfolgt.

Diese Einverständniserklärung kann ich gemäß Art. 7 Abs. 3 DSGVO jederzeit mit Wirkung für die Zukunft gegenüber der Beratungsstelle widerrufen.

\_\_\_\_\_ (Beratungsstelle) gewährleistet jederzeit die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz gemäß der Datenschutz-Grundverordnung.

Ort, Datum: \_\_\_\_\_

Unterschrift: \_\_\_\_\_

**Wichtig:** Die Vereinbarungen müssen getrennt unterzeichnet werden und dürfen nicht in einer Einwilligungserklärung zusammengefasst werden.

## arbeitsmaterial

### **D wie Datenschutz Grundverordnung (tritt am 25.05.2018 in Kraft)**

#### **Einwilligung Austausch per E-Mail**

Beratungsstelle: \_\_\_\_\_

Zuständige Beratungsfachkraft: \_\_\_\_\_

Ich, \_\_\_\_\_ (Name, Vorname), willige darin ein, dass der Kontakt, der Informationsaustausch (Fragen, Antworten, Terminvereinbarungen, Sachstand etc.), Unterlagen als Mail-Anhang meinerseits und vonseiten der Beratungsstelle mit meiner Beratungsfachkraft bzw. deren Vertretung über meine E-Mail-Adresse \_\_\_\_\_ ausgetauscht werden dürfen.

Ich habe dafür Sorge zu tragen, dass der Beratungsstelle bzw. meiner zuständigen Beratungsfachkraft jederzeit meine aktuelle E-Mail-Adresse zur Verfügung steht. Mir ist bewusst, dass es sich um keine gesicherte Verbindung und somit Datenübertragung handelt. Diese Einwilligung kann ich jederzeit ohne Angaben von Gründen widerrufen.

Ort, Datum: \_\_\_\_\_

Unterschrift: \_\_\_\_\_

#### **Einwilligung zur Bundesstatistik zur Überschuldungssituation privater Haushalte**

Ich, \_\_\_\_\_ (Name, Vorname), erkläre mich damit einverstanden, dass die im Rahmen der Schuldnerberatung anfallenden Angaben zu meiner Person und meinem Haushalt, zur Einkommens- und Schuldensituation sowie zum Stand der Schuldnerberatung dem Statistischen Bundesamt und dem zuständigen Statistischen Amt des Landes ohne meinen Namen und meine Anschrift, jedoch mit einer Gemeindekennziffer, zur Erstellung einer Bundesstatistik zur Überschuldungssituation privater Haushalte übermittelt werden.

Die dem Statistischen Bundesamt oder dem Statistischen Landesamt übermittelten Angaben unterliegen der Geheimhaltung nach § 16 Bundesstatistikgesetz.

Ort, Datum: \_\_\_\_\_

Unterschrift: \_\_\_\_\_

**Wichtig:** Die Vereinbarungen müssen getrennt unterzeichnet werden und dürfen nicht in einer Einwilligungserklärung zusammengefasst werden.



# Aufnahmeantrag

in die Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V.



## juristische Personen

Wir beantragen die Aufnahme in die BAG-SB als

- Vollmitglied  Fördermitglied

Die Aufnahme als Fördermitglied kann nur nach Vorlage entsprechender Nachweise gewährt werden – § 3 der Beitragsordnung.

Name der Institution:

Ansprechpartner:

Anschrift:

Telefon:

E-Mail:

Anzahl der beschäftigten Mitarbeiter\_innen

Hauptamtliche  Ehrenamtliche

- Wir sind eine anerkannte Stelle im Sinne von § 305 InsO.  
 Wir erfüllen die Voraussetzungen des § 4 der Vereinssatzung.

Der Mindestbeitrag beträgt jährlich 210 Euro. Wir bezahlen einen Beitrag in Höhe von  Euro.

Ort, Datum:

Unterschrift:

### SEPA-Lastschriftmandat

Wir ermächtigen die Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V., Gläubiger-ID DE76ZZZ00000832801, Zahlungen von unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Die Mandatsreferenz wird von der BAG-SB separat mitgeteilt. Zugleich weisen wir unser Kreditinstitut an, die von der BAG-SB auf unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. **Hinweis:** Innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, kann die Erstattung des belasteten Betrags durch uns verlangt werden. Es gelten dabei die mit dem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. **Die Erteilung des SEPA-Mandats ist zur Einziehung der fälligen Mitgliedsbeiträge verpflichtend.**

## natürliche Person

Ich beantrage die Aufnahme in die BAG-SB als

- Vollmitglied  Fördermitglied

Die Aufnahme als Fördermitglied kann nur nach Vorlage entsprechender Nachweise gewährt werden – § 3 der Beitragsordnung.

Name:

Vorname:

private Anschrift:

Telefon:

E-Mail:

zurzeit tätig als:

Arbeitgeber:

- Ich erfülle die Voraussetzung des § 4 der Vereinssatzung.

Der Mindestbeitrag beträgt jährlich 80 Euro. Ich zahle einen Beitrag in Höhe von  Euro.

Ort, Datum:

Unterschrift

IBAN:

Ort, Datum:

Unterschrift:



# Abonnement-Bestellung für die BAG-SB Informationen

Bitte ausgefüllt und unterschrieben senden per E-Mail an: [vertrieb@bag-sb.de](mailto:vertrieb@bag-sb.de) oder Fax: 030 346556661

Hiermit abonniere/n ich/wir die Fachzeitschrift BAG-SB Informationen als

**Standard-Jahresabonnement** für 58,00 Euro inkl. Versandkosten

**Förder-Jahresabonnement**

Ich/Wir zahle/n einen jährlichen Preis in Höhe von  Euro.

(mind. 200,00 Euro inkl. Versandkosten)

Ich/Wir bitte/n um Erhalt einer Spendenbescheinigung.

**Auftraggeber/Rechnungsadresse:**

Buchhandel

Bibliothek

Firma/Institution:

Ansprechpartner\_in:

Straße, Hausnummer:

PLZ, Ort:

Telefon:

E-Mail:

**Ggf. abweichende Lieferanschrift für die Zeitschrift:**

Name, Vorname:

Straße, Hausnummer:

PLZ, Ort:

**SEPA-Lastschriftmandat:**

Ich/Wir ermächtige/n die Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V., Gläubiger-ID DE76 ZZZO 0000 8328 01, Zahlungen von meinem/unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Die Mandatsreferenz wird von der BAG-SB separat mitgeteilt. Zugleich weise ich/weisen wir mein/unser Kreditinstitut an, die von der BAG-SB auf mein/unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. **Hinweis:** Innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, kann die Erstattung des belasteten Betrags durch mich/uns verlangt werden. Es gelten dabei die mit dem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

IBAN:

Ort, Datum:

Unterschrift:

Die Bestellung erfolgt unter Zugrundelegung der **Allgemeinen Geschäftsbedingungen** der BAG-SB in der aktuell gültigen Fassung sowie jeweils gültigen Abonnement-Bedingungen.

Ort, Datum, Stempel  
rechtsverbindliche Unterschrift:



**BAG  
SB**

Bundesarbeitsgemeinschaft  
Schuldnerberatung e.V.

Sie suchen Verstärkung für Ihre Schuldnerberatungsstelle?  
**Sie haben eine freie Stelle zu besetzen?**

Nutzen Sie den Stellenmarkt der  
Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung,  
um gezielt die richtigen Fachkräfte anzusprechen!

Senden Sie uns einfach  
Ihre fertige Stellenanzeige als PDF-Datei  
oder den Link zu Ihrer Ausschreibung  
an [info@bag-sb.de](mailto:info@bag-sb.de).



Über Preise und Konditionen können Sie sich in  
unseren Mediadaten unter [www.bag-sb.de](http://www.bag-sb.de) informieren.  
**Direkt zu den Mediadaten geht es einfacher per QR-Code.**

[www.informationsoffensive.de](http://www.informationsoffensive.de)



**Gut beraten & gut informiert – der Schlüssel zur sozialen Integration!**

**...einfach gute Ratgeber!**



Prävention und Haushaltsplanung

## Nicht nur für Kinder – ein Sparschwein für die Schuldnerberatung

Als gemeinsame Aktion von Kinder-Cash und der BAG-SB können alle Leser\_innen der BAG-SB Informationen bei einer Bestellung bis zum 31. Dezember 2018 den Rabattcode **BAGSB2018** eingeben und erhalten **15 % Rabatt\***.

Kinder-Cash®

Das 1x1 des Geldes

Einzigartiges, vielfach prämiertes Geldlernsystem für Kinder von 4-14 Jahren.

Zur Funktionsweise und Anwendung in der Schuldnerberatung finden Sie einen Artikel auf Seite 36 und 37 in der Ausgabe #1\_2018 der BAG-SB Informationen.



Video anschauen auf  
[www.kinder-cash.de](http://www.kinder-cash.de)

[www.kinder-cash.com](http://www.kinder-cash.com)